

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 26.07.1920

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 1. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Juli 1920, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen. 2. Lesung. (Anlage 26.)
  2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betrifft die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten. 2. Lesung. (Anlage 30.)
  3. Bericht des Finanzausschusses zu der Anlage 39.
  4. Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Liebfrauenschule zu Oldenburg, betreffend Bewilligung eines Zuschusses zwecks Aufbesserung der Gehälter der Lehrpersonen dieser Schule.
  5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der von der Reichsregierung erlassenen Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920. 1. Lesung. (Anlage 32.)
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes. (Anlage 15.)
  7. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Frerichs, betr. Aenderung des Wahlgesetzes für den Landtag des Freistaats Oldenburg vom 7. Juli 1919.
  8. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, betreffend Handel mit Sämereien.
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, betreffend Hebung des Obstbaues.
  10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 24.)
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der Kleinen Kuhhalter Weserdeichs wegen Entziehung der grünen Lebensmittelkarten durch das Amt Esfleth.
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. 1. Lesung.
  13. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Hauptlehrers Reinken in Littel, betreffend Benutzung des Hövener Weges im Litteler Fuhrenkamp zur Torfabfuhr aus dem Staatsmoor „Behnemoor“.



14. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Zehetmair, betreffend Umgestaltung des Birkenfelder Berggesetzes.  
 15. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesuch des Gastwirts Bredfeld in Braak bei Gutin.  
 16. Bericht des Besoldungsausschusses über das Gesuch der Einwohnerschaft von Mariensiel und Umgehend um Beseitigung von Munition und Sprengstoffen aus der Nähe von Mariensiel.

**Vorsitzender: Präsident Schröder.**

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Dr. Driver und Meyer, Präsident v. Finckh, Geh. Ob.-Reg.-Rat Calmeyer-Schmedes, Ob.-Reg.-Rat Weber und Reg.-Rat Hennings.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es gerechtmigt. Dann gebe ich Herrn Abg. Schmidt (Zettel) das Wort zur Verlesung einer kurzen Anfrage.

Abg. **Schmidt:** Ist es der Staatsregierung bekannt, daß die Sammelstelle der Grotkafischen Kadaververnichtungsanstalt am Büppelerweg in der Stadt Barel wegen der unmittelbaren Nähe menschlicher Wohnungen eine große Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren bedeutet? Ist die Staatsregierung in der Lage, die sofortige Entfernung der Sammelstelle zu veranlassen? Ich füge hinzu, daß 100 Meter von dieser Sammelstelle das städtische Wasserwerk Barel liegt. Mit einer schriftlichen Beantwortung erkläre ich mich einverstanden.

**Präsident:** Wir treten sodann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterjahren und Gendarmen. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Den Gesetzentwurf auch in 2. Lesung im ganzen anzunehmen.

Wir stimmen sofort ab und ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Es ist bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfs nicht davon gesprochen worden, wie die Hofbeamten gestellt werden sollen. Ich kann nach der Geschäftsordnung jetzt nicht darauf eingehen und werde im Herbst auf die Sache zurückkommen.

**Präsident:** Der 2. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betrifft die

Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten. 2. Lesung.

Auch hier sind Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Beamten-Witwenbundes für erledigt erklären.

Wir stimmen über beide Anträge ab und bitte ich die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Finanzausschusses über Anlage 39.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Den Grundsätzen für Unterstützungen an Hinterbliebene von Angestellten usw. zuzustimmen.

und im Antrage 2:

a) zum § 265 des Voranschlags der Landeskasse des Landesteils Oldenburg 21 000 M,

b) zum § 85 des Voranschlags der Landeskasse des Landesteils Lüneburg 4 000 M,

c) zum § 79 des Voranschlags der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld 4 000 M nachzubewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen des Ausschusses und zu der Anlage 39. Das Wort wird nicht verlangt? Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Liebfrauenschule zu Oldenburg, betr. Bewilligung eines Zuschusses zwecks Aufbesserung der Gehälter der Lehrpersonen dieser Schule.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Liebfrauenschule in Oldenburg einen einmaligen Zuschuß von 5 000 M zwecks Aufbesserung der Gehälter der Lehrpersonen bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 5. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der von der Reichsregierung erlassenen Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920. 1. Lesung.

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1 zu § 1:

Annahme des § 1 mit der Aenderung, daß Satz 2 im Absatz 3 folgenden Wortlaut erhält:

Die Beisitzer sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von den Pächtern bzw. Verpächtern in doppelter Zahl vorzuschlagen, von denen der Amtsrat je einen Pächter und Verpächter zu wählen hat.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses, zu dem § 1 des Gesetzentwurfs und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. König.

Abg. König: W. H.! Mit verhältnismäßig wenig Aenderungen unterbreitet der Verwaltungsausschuss der Vollversammlung das Pachtchutzgesetz zum Beschluß. Ich weise im besonderen darauf hin, daß das Gesetz schon am 30. Mai 1922 wieder außer Kraft tritt. Wie alle Notgesetze ist es auf Zeit bestimmt. Es ist zu bedauern, daß das Gesetz nicht schon früher in Kraft getreten ist, viel Aufregung und Streit wäre durch eine frühere Gesetzgebung verhindert worden. Ueberspannte Hoffnungen und Forderungen wären teils nicht aufgekommen und verbreitet, anderenteils wäre man vorsichtiger und entgegenkommender gewesen und hätte der Not der Zeit mehr Rechnung getragen. Wie bei allen Streitigkeiten liegt die Schuld auf beiden Seiten, gefördert durch die unkontrollierbaren Gerüchte über den Inhalt und die Auslegung, die die Pachtchutzordnung haben sollte. Der gesetzliche Boden muß für Pächter und Verpächter maßgebend sein. Wenn das Verfügungsrecht des Verpächters etwas eingeschränkt wird, so findet das seine Begründung in der Not der Zeit. Es geht nicht, daß um reiner persönlicher Vorteile willen eine große Familie in Not kommt, auch dürfen Kündigungen wegen vorübergehender Streitigkeiten oder aus nicht schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden. Andererseits muß aber auch die Erfüllung der Pachtverträge gefordert werden. Wir leben in einer merkwürdigen Zeit, wo der Begriff von Pflicht und Pflichterfüllung sich merkwürdig, hoffentlich jedoch nur vorübergehend verschoben hat. Die Pachtverhältnisse sind in unserem Lande im Norden und Süden sehr verschieden. Wer jedoch das Heuerlingswesen im Münsterlande kennen lernen und verstehen will, den möchte ich aufmerksam machen auf eine Schrift von Dr. Paul Kollmann, seinerzeit Vorsteher des statistischen Büros in Oldenburg, über „Das Heuerlingswesen im Münsterlande“. Er wird daraus ersehen, daß das Los der Heuerleute im allgemeinen nicht schlecht ist. Auch da gilt es: Der Tüchtige, Fleißige, Sparsame und Solide kommt vorwärts und mancher ist wohlbestellter Eigner, selbst Bauer geworden. Auch tüchtige Kolonisten sind aus dem Stande der Heuerleute hervorgegangen. Sehr günstig haben die Spar- und Darlehnskassen mit dem persönlichen Kredit für solche Leute mitgewirkt. Wo noch die Lage der

Heuerleute verbesserungsbedürftig ist, ist es bei der Wohnungs- und in der Frauenarbeitsfrage. Beides ist durch gegenseitiges Entgegenkommen von Bauer und Heuermann leicht zu erreichen. Wer so 50 Jahre zurückblicken kann, sieht, daß bei steigender Wohlhabenheit große Verbesserungen schon eingetreten sind. Zu befürchten ist nur, daß bei Verarmung frühere ungesunde Zustände wieder eintreten. Zu wünschen ist, daß bald die Erregung zwischen Heuermann und Bauer vorüber ist und gesunde Verhältnisse wiederkehren. Notwendig sind genaue der Jetztzeit entsprechende Pachtverträge, die aber der Eigenart der Pachtverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen Rechnung tragen müssen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** Nachdem die Reichsregierung den Ländern die Ermächtigung gegeben hatte, Pachtchutzverordnungen im Wege der Verordnung zu erlassen, hat die oldenburgische Regierung sich zunächst gefragt, ob sie, ohne den Landtag zu hören, von diesem Recht Gebrauch machen sollte. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Landtag eine Vorlage zu machen, deshalb, weil diese neue Pachtchutzordnung tief eingreift in das Wirtschaftsleben auf dem Lande, und es daher, weil der Landtag zusammen war, es zweckmäßig schien, daß der Landtag für die Gestaltung der Pachtchutzordnung die Verantwortung mit ihr zusammen übernimmt. Wer die Bedeutung des Wirtschaftslebens recht versteht, wird an ein solches Gesetz Pachtchutzordnung mit sehr zweifelhaften Gefühlen herangehen. Wir wollen hoffen, daß die Erwartungen, die von vielen Seiten darauf gesetzt sind, erfüllt werden. Ich persönlich glaube, daß in manchen Beziehungen die Hoffnungen, die man an die Verordnung knüpft, viel weitgehender sind, als sie erfüllt werden können. Das Wirtschaftsleben kann man nicht durch Gesetze und Paragraphen ordnen, wenn es so wirr und durcheinander wie heute sich gestaltet hat. Nachdem aber wir von dem Recht allseitig Gebrauch machen wollen und der Herr Berichterstatter schon das wesentliche, allgemeine ausgeführt hat, kann ich mich auf die paar gemachten Bemerkungen beschränken und nur zum § 1 die Ansicht der Staatsregierung aussprechen dahin, daß der Antrag 1 ihr nicht annehmbar erscheint. Ich möchte die Herren vom Verwaltungsausschuss und den Herrn Berichterstatter bitten, mir doch zu erklären, vielleicht löst sich dann das Rätsel, wie er sich die Zusammenfassung des Pachteinigungsamtes denkt. Es soll gewählt werden von Pächtern und Verpächtern. Das setzt nach meiner Meinung voraus, daß man Wählerlisten anlegt für Pächter und Verpächter. Organisationen von Pächtern und Verpächtern haben wir nicht. Wir können auch nicht den Landbund oder den Landbesitzerverein oder eine Organisation, die jede Rechtsgrundlage fehlt, an die Stelle setzen. Wenn wir nun solche Wählerlisten geschaffen haben, müssen wir Wahlen ausschreiben, weil in der Schutzvorschrift gesagt ist, die Beisitzer müssen dem Amtsrat vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren ist viel zu umständlich, und alle diejenigen, die darauf drängen, daß möglichst bald die Pachtchutzordnung in Kraft tritt, müssen den Antrag ablehnen. Wir haben in der Vorlage vorgesehen, daß der Amtsrat wählen soll. Der kann rasch zusammentreten, Wahlen vornehmen und



dann in Kraft treten. Wie Sie das vorschlagen, kann das nicht geschehen. Wo Organisationen bestehen von Heuerleuten, wie im Münsterlande, werden diese vom Amtsrat aufgefördert werden, Vorschläge zu machen; aber wo keine Organisationen sind, kann das unmöglich in der geschilderten Weise gemacht werden, das würde Monate dauern. Im Namen der Regierung muß ich bitten, den Antrag abzulehnen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Kaper (Ellensferdamm).

**Abg. Kaper:** M. H.! Nach dem vorliegenden Gesetz soll ein Teil des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, aufgehoben werden und zwar die §§ 1—4. Das gibt mir Veranlassung, darauf näher einzugehen. Zunächst möchte ich mir die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, die Pachtordnung nicht allein für den Landesteil Oldenburg, sondern auch, wie die Kleinpachtlandordnung für alle drei Landesteile zu erlassen, dann würden die in § 4 vorgesehenen Strafanordnungen, wo es heißt, daß diejenigen, die ein Bedeutendes über die sonst üblichen Pachtpreise hinausgegangen sind, in eine Strafe genommen werden in Höhe des ein- bis zehnfachen des zuviel erhobenen Pachtpreises, bestehen bleiben. Ich hätte gern gesehen, wenn diese Paragraphen der Kleinpachtlandordnung aufrecht erhalten wären. Inbezug des § 4, Absatz 2, tritt ebenfalls eine Aenderung ein, da heißt es: Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 4, Absatz 1, ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Das wird durch dieses neue Gesetz aufgehoben, wo das Pachteinigungsamt zuständig wird, und im Berufungsverfahren das Ministerium. Trotz gewisser Bedenken haben wir uns damit abgefunden. Das wären Aenderungen, die eintreten durch dieses neue Gesetz in bezug auf die Kleinpachtlandordnung und die von weittragender Bedeutung sind. Ich möchte im allgemeinen noch mit einigen Worten auf dieses Gesetz eingehen, weil es eng mit der Pachtordnung zusammenhängt. Bei der Durchführung der Kleinpachtlandordnung hat sich gezeigt, daß nicht das herauskommt, was wir erwartet haben. Ich hätte bestimmt erwartet, daß die Regierung beim Inkrafttreten des Gesetzes sofort Ausführungsbestimmungen erlassen hätte. Ich bin der Meinung und überzeugt, daß dann die Sache bei den unteren Verwaltungsstellen günstiger ausgelegt worden wäre. In Brake ist z. B. dieses Gesetz richtig zur Anwendung gebracht, und da sind viele kleine Leute in Besitz von Land gekommen. In anderen Aemtern sind die Bestimmungen anders ausgelegt, so daß wenig oder kein Land in die Hände der kleinen Leute kam. Das sind Folgen verschiedener Auslegungen. Wenn das Staatsministerium rechtzeitig Ausführungsbestimmungen erlassen hätte, würden diese Mißstände ausgeschlossen gewesen sein. Die unteren Verwaltungsstellen sind nicht im Bilde, wie das Gesetz ausgelegt werden soll und ausgelegt werden muß und wie der Landtag es bei der Beschlußfassung durchgeführt wissen wollte. Auch in Bezug auf das Siedlungsgesetz ist es ebenso. Da wird auch der sog. Hebung der Kleinbetriebe nicht genügend Rechnung getragen. Wir müssen in Zukunft mit einer großen Arbeitslosigkeit rechnen, und

ich glaube, die Staatsregierung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß zunächst und zwar notgedrungen noch vor Einrichtung von Ansiedlungsstellen, das bereits kultivierte Staatsland dazu verwendet werden muß, die Kleinbetriebe zu heben. Dadurch würden diejenigen, die jetzt noch auf Nebenbeschäftigung und Nebeneinkommen angewiesen sind, auf den Arbeitsmarkt ausscheiden und die Arbeitslosigkeit würde eingedämpft werden. Wenn dieses Gesetz aber auch so verschieden ausgelegt wird wie die Kleinpachtlandordnung, so wird nicht viel dabei herauskommen. Die kleinen Leute drängen darauf, daß das Siedlungsgesetz in diesem Sinne durchgeführt wird. Dann zurück zur Pachtordnung. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß viele Leute große Pachtgelder bezahlen müssen, bis das zehnfache manchmal gegen früher, da muß geholfen werden. Dieses Gesetz bietet die Handhabe. Es ist mir nicht sympathisch, daß im Gesetz steht, die Berufung an das Ministerium hat aufschiebende Wirkung. Da möchte ich die Anfrage stellen, ob auch die Entscheidung des Pachteinigungsamts eine aufschiebende Wirkung hat. Ich kann mir denken, daß die Pachteinigungsämter sich erst eine Reihe von Berufungen sammeln, bevor sie zusammentreten. Es wird sich zeigen, daß Pächter und auch Verpächter, die schnell oder möglichst schnell die Sache geordnet haben möchten, sich beklagen werden, wenn die Entscheidung hinauszögert wird. Ich möchte deshalb die Bitte an die Regierung richten, auf die Pachteinigungsämter einzuwirken, daß dringende Fälle rasch erledigt werden. Zum Schluß möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß unbedingt eine bessere Durchführung dieses neuen Gesetzes von vornherein gewährleistet werden muß, wenn überhaupt etwas herauskommen soll.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Regierungsrat Hennings.

**Regierungsrat Hennings:** Herr Kaper hat sich zunächst mit dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. März ds. J., betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, beschäftigt, und hat der Staatsregierung den Vorwurf gemacht, sie habe die Ausführung dieses Gesetzes verzögert. Ich muß diesen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen. Eine Verzögerung hat erfahren die Formulierung der Gesetze vor seiner Verabschiedung durch den Landtag. Ich darf daran erinnern, daß die Staatsregierung den Gesetzentwurf dem Landtage sehr rechtzeitig vorgelegt hat, daß er aber vom Landtage erst Ende Februar oder Anfang März verabschiedet ist. Auf die Gründe brauche ich nicht einzugehen. Sofort mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag ist dasselbe verkündet worden, und gleichzeitig mit der Verkündung sind die Ausführungsbestimmungen ergangen, im besonderen die Ausführungsbestimmungen an die Gemeinden. Wenn in einzelnen Fällen die Ausführung des Gesetzes in den Gemeinden nicht in dem von der Staatsregierung gewollten Sinne erfolgt ist, so ist das zweifellos nicht ein Verschulden der Staatsregierung. Die Ausführung liegt ja zu einem großen Teile zunächst bei den Gemeinden, insofern, als nur Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Unternehmungen Pachtland zwangsweise zur Verfügung gestellt erhalten können. Ich darf daran erinnern,

daß das unmittelbare Verhandeln zwischen Pächter und Verpächter sowohl durch die Kleingartenlandordnung, das Reichsgesetz vom 31. Juli 1919, als auch insolgedessen durch dieses Gesetz vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, nach behördlichen Zwangseingriffen ausgeschlossen ist, daß auch der Generalpächter ausgeschlossen ist, und daß stets die Mitwirkung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder aber eines gemeinnützigen Unternehmens zur Vermittlung nötig ist. Wenn nun in einzelnen Fällen die Gemeinden nicht das Bedürfnis gefühlt haben, dort, wo ein Bedarf an Kleinpachtland vorhanden zu sein schien, einzutreten, so ist das von ihrem Standpunkt vielleicht verständlich und schwer zu ändern. Der weitere Weg, der dann die Pächter zum Ziele geführt haben würde, ist die Anweisung eines gemeinnützigen Unternehmens, und das ist, soweit sie sich an das Ministerium gewandt haben, ihnen anheimgegeben worden, sich an ein gemeinnütziges Unternehmen wenden, oder zu einem solchen zusammenzuschließen. Durch das gemeinnützige Unternehmen konnten sie erreichen, was auf Grund des Gesetzes zu erreichen möglich ist. Herr Kaper hat dann ferner bemängelt, daß der hier vorliegende Gesetzentwurf nur für den Landesteil Oldenburg gelten soll, und nicht zugleich auch für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld. Es ist Ihnen bekannt, daß das Reichsgesetz, das diesem Entwurf zu Grunde liegt, erst am 9. Mai erlassen, noch später verkündet worden ist. Sofort nach der Verkündung ist die Ausführungsverordnung in Angriff genommen worden. Es war bis zur Herausbringung des Gesetzentwurfs nicht die notwendige Zeit, um auch in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld festzustellen, ob und in welchem Umfange die Anwendung der durch das Reichsgesetz gegebenen Möglichkeiten notwendig erschien. Gerade ein solches Gesetz, mit seinen tief in das Wirtschaftsleben eingreifenden Bestimmungen, soll erst erlassen werden, nachdem festgestellt ist: Sind diese Eingriffe notwendig, sind sie wirtschaftlich geboten, und in welchem Umfange? Es ist durch persönliche Rücksprache mit hier anwesenden Abgeordneten der beiden Landesteile festgestellt worden, daß augenblicklich ein so dringendes Bedürfnis, wie es für Oldenburg vorliegt, jedenfalls nicht anerkannt werden konnte, daß jedenfalls soviel Zeit zu Gebote stand, um zunächst die notwendigen Vorarbeiten erledigen zu können, und die Ausführungsbestimmungen für Lübeck und Birkenfeld an Hand dieser Unterlage so zu erlassen, wie es gerade für diese beiden Landesteile richtig ist. Ich darf daran erinnern, daß, nachdem Regierung und Provinzialvertretung dieser Landesteile sich zum Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen geäußert haben, es nicht mehr notwendig ist, daß der Landtag wieder gehört wird, nachdem er bereits hier seine grundsätzliche Stellung zu erkennen gegeben hat, da das Reichsgesetz die oberste Landesbehörde ermächtigt, die Bestimmungen im Wege der Verordnung zu erlassen. Es ist insbesondere die Anfrage von Herrn Kaper gestellt worden, aus welchem Grunde der Beschwerde, gegen den Beschluß des Pachteinigungsamtes, eine aufschiebende Wirkung gegeben sei, und ob auch die Anrufung des Pachteinigungsamtes eine aufschiebende Wirkung habe. Das ist natürlich selbstverständlich. Bevor die Pachteinigungsämter gesprochen haben, kann nicht das bisherige Rechtsverhältnis geändert werden, das solange

bestehen bleibt, bis der Beschluß des Pachteinigungsamtes vorliegt. Logischerweise kommt man zu der Bestimmung, die hier getroffen ist. Ist ein Spruch des Pachteinigungsamtes nicht endgültig, weil Beschwerde erhoben ist, so muß auch, bevor das Rechtsverhältnis geändert werden kann, abgewartet werden, wie die endgültige Entscheidung des Ministeriums ausfällt. Erst dann, wenn diese Entscheidung getroffen ist, tritt gegebenenfalls die Aenderung des früheren Rechtsverhältnisses ein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Ich muß zunächst anerkennen, daß die Regierung mit der jetzigen Verordnung im allgemeinen den richtigen Weg eingeschlagen hat, daß sie nicht eine Verordnung erlassen hat, sondern den Gesetzentwurf vorlegt. Es ist ferner überhaupt zu begrüßen, daß ein solches Gesetz zustande kommt. Die Pachtverhältnisse sind durchaus ungesund in der jetzigen Zeit. Es kommt darauf an, daß das Gesetz richtig gehandhabt wird. Aus dem Grunde sind wir der Meinung gewesen, daß die Interessentenkreise gehört werden müssen auch über die Zusammensetzung des Pachteinigungsamtes. Wir haben deshalb vorgeschlagen, daß die Interessenten, sowohl Verpächter wie auch Pächter, gehört werden sollen; haben dann dabei gesagt in dem Antrage, daß das Ministerium die näheren Bestimmungen erlassen soll. Ich meine, es ist nicht so schwer, wie der Herr Ministerpräsident sagt, daß dabei die Sache so verzögert wird, daß das bis zu einem halben Jahre dauern würde. Ich bin der Meinung, daß es genau so gut geregelt werden kann wie beim Siedlungsgesetz, wo auch die Kolonisten geladen und gehört worden sind. Hier muß es noch leichter gehen, weil die Verpächter und Pächter nicht nach Oldenburg brauchen, sondern es werden Pachteinigungsämter in allen Amtsbezirken errichtet, und da können diese Leute sehr leicht zusammengeladen werden. Man braucht nur eine Bekanntmachung zu erlassen, dann werden die Vorschläge gemacht. Es handelt sich um ein Gesetz, welches 1 Jahr in Kraft bleiben soll; es brauchen daher keine Wählerlisten aufgestellt werden. Ich meine auch, daß der Amtratsrat vielfach nicht die geeigneten Leute wählen wird. Wir müssen bedenken, daß es auch Amtratsräte gibt, die in ihrer Mehrheit aus rein städtischen Abgeordneten zusammengesetzt sind. Ich will nur hinweisen auf Oldenburg, da sind die Amtratsratsmitglieder nicht in der Lage, die richtigen Personen ohne weiteres auszusuchen, da ist es richtiger, wenn wir den Pächtern und Verpächtern das Vorschlagsrecht einräumen. In der Weise, meine ich, kann das leicht gemacht werden, weil es nur ein Gesetz ist, was 1 Jahr bestehen soll. Ich möchte bitten, nehmen Sie den Antrag 1 an, und im übrigen, wie wir vorgeschlagen haben, damit werden wir das Richtige treffen. Das Gesetz soll am 31. Mai 1922 außer Kraft gesetzt werden. Im Ausschuß bin ich nicht auf den Gedanken gekommen, einen Abänderungsantrag zu stellen. Nachdem ich das Gesetz durchgelesen habe, bin ich doch der Meinung, daß der 31. Mai eigentlich nicht der geeignetste Termin ist, aus dem Grunde, weil ich meine, wenn schon Pachtungen ablaufen sollen, daß man sie dann aufheben muß zu einer Zeit, wo die Ernte vorbei ist. Ich weiß nicht, wie es gemacht werden soll, wenn nun die Ackerländereien,

z. B. im Herbst 1921, mit Winterfaat bestellt werden. Das ist nach dem Gesetz nicht möglich, weil dann die Pacht über den 31. Mai hinaus fortbesteht. Wenn im Gesetz gesagt wird, daß die Pachteinigungsämter das Recht haben, während dieser Zeit die Entscheidung zu fällen, dann heißt das doch, daß das auch nur für diesen Zeitabschnitt, bis 31. Mai 1922, gelten kann. Sie haben nicht das Recht, über diesen Zeitpunkt hinaus etwas zu bestimmen. Da würde es zweckmäßig angebracht sein, hier einen anderen Zeitpunkt festzusetzen. Ich möchte anheimgeben, das noch zur 2. Lesung zu tun. Ich behalte mir vor, zur 2. Lesung einen Antrag zu stellen, möchte aber von der Regierung hören, aus welchem Grunde der 31. Mai vorgeschlagen ist.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tanzen:** M. H.! Zunächst muß ich gegenüber Herrn Dannemann bemerken, daß das Gesetz nicht für 1 Jahr, sondern für 2 Jahre gilt. Aber selbst wenn es 1 Jahr Gültigkeit hätte, muß ein Gesetz in der Fassung korrekt sein. Man muß wissen, wie man verfahren soll, und auf die Art, wie Herr Dannemann sagt, daß die Pächter und Verpächter vorschlagen sollen, geht das einfach nicht, da haben wir Beschwerde über Beschwerde. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so soll eine Versammlung angefordert werden, die Pächter und Verpächter sollen eingeladen werden und da wird vorgeschlagen. Da kann sich jeder beschweren, daß er nicht zu Raum gekommen ist, das ist wilde Wahl, das ist Rätewahl, die können wir nicht zulassen. Wenn wir Pächter und Verpächter wählen lassen wollen, dann müssen wir Wählerlisten haben. Auf die Art, trotzdem der Ausschuß dieses einstimmig angenommen hat, geht es nicht, die Regierung kann das nicht ausführen, und sie lehnt es ab. Wenn Sie die Landwirtschaftskammer einschalten wollen, oder eine Organisation der Heuerlinge, eine Organisation der Siedler, wie das bei der Kleinpachtlandordnung geschehen, so geht das, das ist etwas, was gesetzlich feststeht und durchzuführen ist; aber dieses ist es nicht, da müssen Sie mir recht geben. Die Einigung über die Personen wird nicht da sein. Hier und dort können Meinungsverschiedenheiten auftreten, und da sollen wir den Amtsrat anweisen, eine Versammlung einzuberufen, und der Amtshauptmann soll den Vorschlag entgegennehmen? Das ist kein Vorschlag, den man in das Gesetz hineinbringen kann.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Sante.

**Abg. Sante:** M. H.! Ich bin derselben Meinung. Ich glaube, wenn man den Organisationen, auf der einen Seite der Verpächter und auf der anderen Seite der Pächter, das Recht gibt, die Vorschläge zu machen, so zweifle ich nicht, daß der Amtsrat sie anerkennt. Wo mehrere Organisationen in Frage kommen, wird eine Verständigung herbeizuführen sein. Das wird um so leichter sein, wenn die Regierung damit einverstanden wäre, die Zahl der Beisitzer auf 2 zu erhöhen. Wenn die Verpächter und Pächter nur je einen Beisitzer stellen sollen, so ergibt sich dann eine Schwierigkeit, wenn mehrere Organisationen in Frage kommen. Wenn 2 Beisitzer zu stellen sind, und es kommen 2 Verbände in Frage, so ist es viel leichter, eine Einigung herbeizuführen. Schwierigkeiten haben wir bei anderen Ein-

richtungen z. B. bei den Schlichtungsausschüssen nicht gehabt; die Verbände haben da sehr leicht eine Verständigung herbeigeführt. M. H.! Der Gesetzentwurf ist sicher zu begrüßen. Wir begrüßen ihn auch darum, weil die Heuerlingsverträge mit einbezogen sind. Wir wollen das Heuerlingswesen erhalten wissen, und glauben, daß die zweckentsprechende Ausführung des Gesetzes dazu beitragen wird. Wichtig ist, daß im großen und ganzen das Verhältnis zwischen Landwirt und Heuerling ein gutes ist. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Wenn aber Streitigkeiten vorgekommen sind, so haben die Mieteinigungsämter versagt. Jetzt haben wir die Pachteinigungsämter und wir glauben, daß sie sich gut bewähren werden. Im § 1 steht, daß die Pachteinigungsämter bei den unteren Verwaltungsbehörden zu errichten sind. Wir fassen das so auf, daß die Regierung damit einverstanden sein wird, wenn nicht nur an Amtsorten ein Einigungsamt errichtet wird. Ich kann mir gut vorstellen, daß z. B. in Ubingen und Damme der Wunsch aufkommt, Einigungsämter zu errichten. Dafür könnten praktische Gründe sprechen. Daß die Pachteinigungsämter zunächst den friedlichen Ausgleich anstreben sollen, steht im Gesetz. Sie unterscheiden sich von den Mieteinigungsämtern dadurch, daß als Beschwerdeinstanz das Ministerium eingesetzt ist. Damit sind wir einverstanden. Wir halten das für richtiger, als wenn in Oldenburg ein Zentraleinigungsamt geschaffen wird. Schon dadurch, daß das Ministerium die Beschwerdeinstanz ist, wird die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen besser gewahrt werden. Wir halten die Zahl von je 2 Beisitzern auch darum für besser, weil die Entscheidungen doch für beide Teile sehr einschneidend sein können. Letzten Endes braucht die Regierung auf die Beisitzer-Zahl nicht das Hauptgewicht zu legen. Im Süden wünschen Heuerlingsgemeinschaft und Landbund übereinstimmend die Zahl von 2 Beisitzern. Ich werde mir erlauben, einen dahingehenden Verbesserungsantrag zur 2. Lesung einzureichen. Man hat im Ausschuß auch gesagt, daß gegen 2 Beisitzer die Tatsache spreche, daß die Kosten einer Partei auferlegt werden sollten. Ich weiß nicht, ob man den Paragraphen so auslegen soll. Es steht im § 6: „Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern ist gebühren- und stempelfrei. Das Pachteinigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.“ Ich glaube nicht, daß die Kosten sehr groß werden, und ich möchte annehmen, daß ebenso wie beim Mieteinigungsamt Kosten nicht erwachsen, auch hier keine oder nur sehr geringe Kosten erwachsen werden. Ich bitte deshalb zu prüfen, ob nicht aus praktischen Gründen besser 2 Beisitzer genommen werden. Im Gegensatz zu Herrn Kaper bin ich der Auffassung, daß das Gesetz sehr gut und segensreich wirken wird, wenn es ausgeführt wird wie die Regierung es vorhat und wir es wünschen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tanzen:** M. H.! Auch die Ausführungen des Herrn Sante haben mich nicht überzeugen können, daß der Antrag 1, wie der Ausschuß ihn gestellt hat, durchführbar ist. Herr Sante hat davon gesprochen, daß es doch Verbände gibt. Wo es diese gibt, ist es ja gut, die Organisationen sollen ja gefragt werden. Aber wenn Sie sagen, Verpächter und Pächter sollen vorschlagen,



so müssen wir wissen, wer Verpächter im Sinne des Gesetzes ist und wer Pächter ist. Sie können doch nicht wild vorschlagen, jeder der Land verpachtet, wir müssen die Leute zusammenschließen können. Es geht nicht, m. H., sage ich Ihnen. Herr Sante will, daß das Gesetz, soviel ich im Bilde bin, in Kürze in Kraft tritt. Wenn Sie aber diese Bestimmung in Kraft setzen, sind wir gezwungen, die Organisationen erst zu schaffen. Dann kriegen Sie das Gesetz nicht in Kraft sobald wie Sie es wünschen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Meyer.

**Abg. Meyer:** Gestatten Sie mir nach den Ausführungen von Herrn Sante nur noch einige Worte. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich glaube, daß Antrag 1 in seiner jetzigen Fassung nicht glücklich und klar sagt, was man will, tatsächlich hat man das gewollt, was Herr Kollege Sante ausgeführt hat. Wo es Organisationen von Pächtern und Verpächtern gibt, da sollen diese gehört werden, und der Amtsrat soll an die Vorschläge gebunden sein. Im ganzen früheren Herzogtum sind Organisationen vorhanden, ich möchte wissen, wo sie nicht vorhanden sind. Die Gewerkschaft für Feuerlinge wird wohl überall sein und der Landbund ist auch im ganzen Freistaat verbreitet. Für den Süden wenigstens sehe ich keine Schwierigkeit. Die Fassung des Antrags 1 halte ich, wie schon gesagt, nicht für glücklich. Ich lege Wert darauf, daß die Zahl der Beisitzer auf 4, von jeder Kategorie 2 erhöht wird. Wir haben im Süden bereits eine Aussprache gehabt, und festgestellt, daß beide beteiligten Kreise Wert darauf legten, daß man 2 Beisitzer von jeder Seite nehme. Ich gebe zu, daß das die Geschäftsführung erschweren wird, aber richtig ist, um Vertrauen zu den Einigungsämtern zu bekommen, daß man den Wünschen der Beteiligten entgegenkommt, denn wenn das Gesetz Bedeutung haben und seine Aufgabe erfüllen soll, so ist ganz besonderer Wert darauf zu legen, daß die Beteiligten Vertrauen zu den Pachteinigungsämtern haben. Ferner legen wir Wert darauf, daß nicht das Ministerium in der Berufungsinstanz allein entscheidet. Ich glaube nicht, daß es gut ist, dem Ministerium eine so weitgehende Vollmacht einzuräumen, wenn es auch sein mag, daß es praktisch ist, aber besser ist es, wenn wir eine Berufungsinstanz schaffen unter Vorsitz des Ministeriums des Innern. Ich halte es für meine Pflicht, das hier zu sagen, weil die Interessenten es verlangen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tanzen:** Nur einen Satz möchte ich aussprechen gegenüber Herrn Meyer (Holte). Im § 3 im letzten Absatz steht das, was er wünscht, er braucht keinen Antrag zu stellen, braucht nur den Antrag 1 des Ausschusses abzulehnen und wir sind auf demselben Boden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hug.

**Abg. Hug:** Ueber diesen Punkt wollte ich sprechen und wollte anführen, daß der Streit eigentlich überflüssig ist. In § 3 steht, wie der Herr Ministerpräsident sagte, daß das Vorschlagsrecht die Organisationen haben, wenn solche vorhanden sind. Der Einwand der Staatsregierung ist richtig, daß so gut der Antrag 1 gemeint ist, er nach den

gegebenen Verhältnissen doch kaum durchführbar ist, wenn es so schnell wie möglich Gesetz werden soll. Es muß so gemacht werden, wie es in der Vorlage vorgeschlagen ist. Ich will noch ein Wort dazu sagen. Der Herr Berichterstatter hat bedauert, daß ein solches Gesetz erst in der jetzigen Zeit möglich ist. Ich kann nicht umhin, zu erklären, daß das ja leider erst möglich geworden ist durch die Umwälzung. Vorher hat kein Mensch daran gedacht und war der Widerstand so groß, daß er nicht zu überwinden war. Dann möchte ich allerdings von irgend einer Seite etwas darüber hören, ob, wenn das Gesetz in Kraft ist, die Klagen, die wir in den letzten Monaten, besonders während der Landtagswahlen gehört haben, ob diese Klagen damit gehoben werden können. Die Klagen gingen dahin, daß es dem größten Teil derjenigen, die Pachtland wünschen, es nicht möglich ist, solches zu bekommen. Der Herr Ministerpräsident hat ja ganz richtig und verständlich angeführt, daß, wer überschwengliche Hoffnungen an das Gesetz gestellt hat, nicht auf seine Rechnung kommen wird. Aber ich war geradezu überrascht, daß solche Klagen so zahlreich an mich herangekommen sind, und ich weiß und das können Sie von keiner Seite bemängeln, auch nicht von Ihrer Seite (Zentrum und Rechts), daß gerade die Pachtschutzordnung in der Wahlbewegung eine so große Rolle gespielt hat auch im Süden. Ich weiß, daß auch im Norden, auch gerade in demokratischen Kreisen den Landwirten Vorwürfe gemacht sind und wahrscheinlich wird das auch von Einfluß auf die Wahl gewesen sein, daß die Landbesitzer so außerordentlich hartnäckig sind in dem Entgegenkommen gegen diejenigen, die Pachtland haben wollen. Es ist mir wiederholt, auch schriftlich mitgeteilt worden, daß sie, wenn sie kein Pachtland bekämen, sie ihre Kühe abschaffen müßten. Es ist geklagt worden, das ist das Interessanteste, daß gerade die Kirchengemeinden den allerhartnäckigsten Widerstand leisteten, Land abzugeben. Das steht im Gegensatz zu dem Verlangen nach Zuschüssen und erhöhten Pauschsummen, während man auf der andern Seite das Land für ein Ei und ein Butterbrot an große Landbesitzer verpachtet und es den kleinen Leuten unmöglich macht, von dem Kirchenland etwas zu bekommen.

**Präsident:** Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Debatte ergeben hat, daß die Herren Redner offenbar nicht ganz im Bilde sind, sonst wäre wahrscheinlich Kenntnis davon genommen worden, daß im Antrag 3 des Ausschusses eine Streichung des Absatz 3 des § 3 vom Ausschuss beantragt worden ist. Dieser Umstand veranlaßt mich, jetzt die Anträge 2 und 3 mit zur Beratung zu stellen. Der Antrag 2 lautet:

Zu § 2. Annahme des § 2 mit der Aenderung daß b) Ziffer 4 nachgefügt wird:

„sofern eine durch die Pachtentziehung geschaffene wirtschaftliche Notlage des bisherigen Pächters dauernd fortbesteht, und wenn sein Rechtsnachfolger durch die Wiederentziehung des Grundstücks nicht in seinem wirtschaftlichen Bestehen gefährdet wird.“

Antrag 3:

Annahme des § 3 mit der Aenderung, daß im zweiten Absatz in der Klammer Absatz 1 und der dritte Absatz gestrichen werden.



Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge zugleich mit. Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tauten:** M. H.! Auf die Anfrage des Herrn Abg. Hug glaube ich doch kurz antworten zu sollen. Die Materie ist ja wichtig genug, etwas von dem Wege abzuweichen. Es handelt sich da einfach um die Frage: In welchem Maß ist auf Grund der nun bestehenden Gesetze, wenn dies Gesetz zustande kommt, das Volk beteiligt an dem Bodenbesitz oder an der Bodenpacht? Da kann man ganz kurz wiederholen: Wir haben die Kleingartenlandordnung, die jedem ermöglicht, Gartenland zu bekommen. Dann haben wir die Kleinpachtlandordnung, die unter gewissen Voraussetzungen einer ganzen Anzahl von Volksgenossen ermöglicht, bis zu  $\frac{1}{2}$  Hektar Land zu bekommen. Etwas ganz Anderes ist aber dies hier. Es handelt sich um bestehende Verträge. Diejenigen, die bisher Land gepachtet hatten bis  $2\frac{1}{2}$  Hektar, können, wenn nicht etwas Besonderes gegen sie spricht, die Weiterführung dieses Vertrages vom Verpächter beim Pachteinigungsamt erzwingen. Aber die Frage, die Herr Abg. Hug stellte, war die: Können nunmehr Leute, die kein Land haben, nun auf Grund dieses Gesetzes Land bekommen? Das ist nicht der Fall, denn da ist der große Gegensatz zwischen Angebot und Nachfrage. Heute ist das Angebot viel geringer als die Nachfrage, und die in vollem Maße auszugleichen, gibt es keine gesetzliche Möglichkeit. Wir haben die einzige gesetzliche Möglichkeit im Reichsiedlungsgesetz, und das Reichsiedlungsgesetz wird ja in der Ausführung außerordentlich gestört durch viele Schwierigkeiten, die nebenher gehen, Unmöglichkeit der Kunstdüngerbeschaffung usw. Trotzdem wissen Sie, daß wir 80 selbständige Siedlerstellen wieder schaffen wollen. Dies Gesetz wird eine Lücke ausfüllen, die zweifellos unter den heutigen ungleichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage besteht. Aber es wird auch nur eine Lücke ausfüllen. Große Lücken werden immer noch bestehen bleiben, die sind nicht auszufüllen mit der Gesetzgebung von heute, und überhaupt nicht durch irgend eine gesetzliche Maßnahme.

**Präsident:** Herr Abg. Kaper (Ellenserdamm) hat das Wort.

**Abg. Kaper:** M. H.! Herr Abg. Sante führte an, daß das Gesetz eine segensreiche Wirkung erzielen würde, wenn es richtig ausgelegt und angewandt würde, fügte er hinzu. Gerade diese Hinzufügung scheint mir das Wichtigste zu sein. Wenn der Herr Regierungsvertreter sagt, daß die Auslegung der Gesetze zum großen Teil in den Händen der unteren Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden liegt, so ist mir das bedenklich. Ich möchte die Staatsregierung bitten, energisch in die Hand zu nehmen, daß die Gesetze, wie sie hier beschlossen, auch durchgeführt werden. Wenn das nicht geschieht, dann hat die Gesetzgebung keinen Wert, denn es kann m. E. nicht angehen, daß alles in die Hand der Gemeinden gelegt wird, und so ein guter Gemeindevorsteher vielleicht viel tun wird für die kleinen Leute, dagegen ein anderer nicht. Es ist ja sehr peinlich für diejenigen, die Land abgeben müssen. Aber das Gesetz ist geschaffen worden, weil es eine bittere Notwendigkeit war, und auch die Pachtschutzordnung ist als dringend notwendig anerkannt worden, und nun muß man auch darauf bestehen,

daß die Gesetze dementsprechend durchgeführt werden. Ich möchte die Staatsregierung bitten, die Durchführung nicht daran scheitern zu lassen, daß man zwangsweise die Sache regulieren muß. Alle diese Gesetze greifen tief ins Wirtschaftsleben ein, und in dieser Beziehung hat von allen bürgerlichen Parteien ein ganz anderer Standpunkt eingenommen werden müssen gegen früher, da war das Eigentumsrecht heilig. Das hat sich nicht aufrecht erhalten lassen, weil es die Verhältnisse erforderten, den kleinen Leuten Land zu geben, und auch auf die hohen Pachtpreise regulierend einzuwirken. Wenn man nun die Ausführung dieser wichtigen Gesetze in die Hände des Gemeindevorstehers und der unteren Verwaltungsbehörde legt, dann wird in vielen Bezirken nichts Besonderes herauskommen. Nach dem im Gesetz festgelegten Instanzenweg hat ja das Ministerium jedesmal die letzte Entscheidung zu treffen. Da möchte ich dieses dringend bitten, darauf zu drängen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze so durchgeführt werden, wie sie vom Landtag aufgefakt und beschlossen sind.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tauten:** Ich verstehe es ja, wenn Herr Abg. Kaper sich zum Sprecher derjenigen Kreise macht, die ihre Hoffnungen auf Grund der Kleinpachtlandordnung nicht voll erfüllt bekommen haben. Solche Kreise gibt es auch, ich kenne sie, sie sind mir vor einigen Monaten besonders aufgestoßen. Der Herr Regierungsvertreter hat schon auseinandergesetzt, und ich will das kurz wiederholen. Nachdem die Ausführungsvorschriften erlassen waren, war es Sache der Gemeindevorsteher und der unteren Verwaltungsbehörden, die Sache auszuführen. Nun sagt Herr Abg. Kaper: „Die mußten auch guten Willen zeigen.“ Sie können sich darauf verlassen: Wo wir merken, daß die nicht guten Willens sind im Sinne unserer Auffassung und der Auffassung des Landtags, da wird ihnen der gute Wille beigebracht. Und wenn es mit dem Beibringen des guten Willens auch nicht zu erreichen ist, dann könnte jeder, der sich geschädigt fühlt, sich an das Amt wenden, und beim Amt seine Beschwerde vorbringen. Das Amt hat hierher zu berichten. Und dann haben wir in allen Fällen, wo das möglich ist, den gemeinnützigen Verein geschaffen, der genau dieselben Rechte hat, wie die Gemeinde sie hat. Es sind einzelne Fälle vorgekommen, wo — bei der Kompliziertheit der Bestimmung ist das ja nicht zu verwundern — der einzelne Bürger nicht gleich auf den richtigen Weg kam, und schließlich der Boden schon bestellt war. Ein paar Fälle gibt es, denen ist gesagt worden: „So, nun schafft rechtzeitig diesen Herbst den gemeinnützigen Verein, damit ihr zum nächsten Mai rechtzeitig in Ordnung kommt.“ Es sind das aber nur einzelne Fälle, und wo diese einzelnen Fälle vorliegen, werden sie abgestellt, und wir sind in der Lage, sie abzustellen.

**Präsident:** Herr Abg. Frerichs hat das Wort.

**Abg. Frerichs:** M. H.! Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß bei der Niederschrift des Antrags 1 ein Schreibfehler unterlaufen ist, weil hinter dem Wort „Amtsrat“ das Wort „Gesamtstadtrat“ hätte eingefügt werden müssen.



Sodann muß ich sagen, daß nach meiner Auffassung die Ausführungen vom Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Abg. Hug in bezug auf den § 3 irrig sind. Der § 3 behandelt ausschließlich Heuerlingsverträge. (Sehr richtig!) Im ersten Absatz des § 3 ist lediglich von Heuerlingsverträgen die Rede. Im Absatz 2 heißt es:

Die Weisiger des Pachteinigungsamtes sind in diesen Fällen zu gleichen Teilen den beiden beteiligten Kreisen zu entnehmen.

Im Absatz 3 heißt es:

In denjenigen Bezirken, in welchen Organisationen der betreffenden Pächter oder Verpächter bestehen, haben diese ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Weisiger.

Ich glaube, hierin ist deutlich ausgesprochen, daß es sich lediglich um Heuerlingsverträge handeln soll. Wir haben gewünscht, daß nicht nur diese Organisationen der Verpächter und Pächter, sondern auch alle anderen zu Raum kommen sollen. Es bestehen in einzelnen Gemeinden verschiedene Vereine, die müssen auch zu Raum kommen. Darüber hinaus ist noch gesagt worden: Wo jetzt keine derartigen Organisationen bestehen, werden vielleicht in nächster Zeit welche gebildet.

**Präsident:** Herr Regierungsrat Hennings hat das Wort.

**Regierungsrat Hennings:** M. H.! Herr Abg. Friedrich hat allerdings recht, wenn er sagt, daß das, was Herr Abg. Sante ausgeführt hat, und das, was hier im Gesetze steht, sich nicht genau wörtlich deckt. Das Gesetz sieht nur vor das Vorschlagsrecht etwa bestehender Organisationen von Pächtern und Verpächtern dann, wenn es sich um Pächter handelt, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis mit dem Verpächter eingegangen sind, oder um Verpächter, die an vertraglich zur Arbeitsleistung in ihrem Betriebe verpflichtete Pächter Land verpachtet haben. Sachlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn das Vorschlagsrecht etwaiger Organisationen auch den Pächtern allgemein und den Verpächtern allgemein zugestanden wird. Ich kann hier nur bemerken, daß die Frage praktisch keine Bedeutung hat, denn Organisationen von Verpächtern und Pächtern nur in ihrer Eigenschaft als Verpächter und Pächter gibt es nicht, und es liegt auch keine Veranlassung vor, solche Organisationen zu schaffen.

Dabei komme ich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann. Herr Dannemann sagte, es wäre sehr leicht, Pächter und Verpächter eines Amtsbezirks zusammenzurufen, und von ihnen einen Vorschlag entgegenzunehmen. Ich vermag das nicht als leicht zu bezeichnen. Es ist auf eine Anzahl von Schwierigkeiten bereits hingewiesen worden. Es ist aber noch nicht darauf hingewiesen worden einmal, was die Frage geographisch zu bedeuten hat, wenn beispielsweise Verpächter und Pächter aus Neuenkirchen nach Bechta kommen sollen, um in Bechta einen Vorschlag für die Wahl des Weisigers für das Einigungsamt zu machen. Es ist ferner nicht darauf hingewiesen worden, daß bei jeder einzelnen Person zu entscheiden ist, ob sie Pächter oder Verpächter ist. Wenn ihr ein Vorschlagsrecht zugestanden werden soll, muß doch einwandfrei festgestellt sein:

Du hast ein Vorschlagsrecht entweder als Pächter oder als Verpächter. Die Eigenschaft als Verpächter und Pächter findet sich aber häufig in einer Person vereinigt. Es wären Grundsätze aufzustellen, die im Gefolge haben, daß die Anfertigung der Wahllisten unendlich viel schwieriger sein wird als die Aufstellung der Wahllisten für die Reichstags- oder Landtagswahl, und eine derartig große Bedeutung kann man doch dem Vorschlagsrecht nicht einräumen. Man darf doch zum Amtsrat soviel Vertrauen haben, daß er die richtigen Männer finden wird, die nötig sind, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Daß die richtigen Männer gefunden werden müssen, ist klar.

Herr Abg. Dannemann hat ferner bemängelt, daß das Gesetz nur Wirksamkeit hat bis zum 30. Mai 1922. Es ist das der äußerst mögliche Termin nach dem Reichsgesetz, weil dieses am 30. Mai 1922 außer Kraft tritt. Ich gebe zu, daß das wirtschaftlich betrachtet ein etwas eigenartig erscheinender Termin ist, weil er in der Regel in die Nutzungsperiode des betreffenden Grundstücks hineingeht. Ich möchte aber wiederholen, daß das Pachteinigungsamt ja eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Behörde sein soll, die im Einzelfall entscheiden wird, wie lange das Verhältnis ausgedehnt werden soll. Es ist nicht notwendig, daß es gerade bis zum 30. Mai 1922 ausgedehnt wird, es kann die Verlängerung eine kürzere sein. Ich darf schließlich noch darauf hinweisen, daß mit der Annahme des Gesetzes durch den zuständigen Ausschuß der deutschen Nationalversammlung — ich glaube einstimmig — der Antrag an die Reichsregierung gerichtet worden ist, in kürzester Frist die durch dies Gesetz unterbrochenen Arbeiten zum Erlaß eines vollständigen Reichsgesetzes wieder aufzunehmen, und ein Reichsgesetz, das gleichzeitig weitere Ausführungsbestimmungen enthält, an die Stelle zu setzen. Es folgert daraus, daß nicht damit zu rechnen sein wird, daß am 30. Mai 1922 jeder Eingriff in das Pachtwesen aufhören wird, sondern daß diese Befristung nur deswegen von Reichswegen vorgesehen ist, weil bis dahin spätestens etwas hoffentlich Besseres an die Stelle gesetzt sein wird.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Herr Regierungsrat Hennings sagte, daß es Pächter- und Verpächterorganisationen überhaupt nicht gibt. Nun möchte ich fragen: Was soll der Absatz 3 in § 3 überhaupt bedeuten, wenn es solche Organisationen überhaupt nicht gibt, dann zu sagen: Die Organisationen der Pächter oder Verpächter haben ein Vorschlagsrecht für die Weisiger? Würde dieser Antrag bestehen bleiben, dann würde das zur Folge haben, daß dort, wo vielleicht solche Organisationen sich bilden, diese auf Grund des Gesetzes gehört werden müssen. Das können unter Umständen nur ein paar Leute sein und diese hätten dann allein den Vorzug, das Vorschlagsrecht auszuüben. Wie sollen aber da alle gehört werden? Was der Herr Ministerpräsident ausgeführt hat in bezug auf die Ausführungen des Herrn Abg. Meyer, ist schon klar gestellt. Die Ausführungen trafen nicht zu. Das bezieht sich nur auf Heuerlinge, die in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Also für die nach § 1 vorgesehenen Weisiger gibt es ein Vorschlagsrecht von Organisationen überhaupt nicht. Man soll



doch ruhig diesen Leuten das Vorschlagsrecht einräumen. Am 30. Mai 1922 wird das Gesetz außer Kraft gesetzt. In diesem Jahre kommt es nicht mehr zu Raum, also besteht es in Wirklichkeit nur für das nächste Jahr, für Weiden nur für den nächsten Sommer und für Winterbestellung nur von diesem Herbst an bis zur nächstjährigen Ernte. In Wirklichkeit kommt also nur ein Jahr in Frage. Ich möchte Sie bitten, trotz der Einwände den Antrag 1 anzunehmen.

Herrn Abg. Kaper möchte ich noch sagen, wenn das Land nicht beschafft werden konnte, dann lag es an den Verhältnissen, wie sie vom Herrn Ministerpräsidenten geschildert worden sind. Das Land stand damals nicht mehr zur Verfügung. Wenn jemand kam und wollte Land für Kartoffelanbau haben, dann war es nicht mehr da, weil alles bestellt war. Und das, was noch bestellt werden konnte, waren Flächen, die der Besitzer selbst für seinen eigenen Bedarf gebrauchen mußte. Wenn weiter gesagt wird, daß es daran gelegen hätte, daß die Gemeinden das Gesetz nicht richtig gehandhabt haben, dann möchte ich sagen, daß es auch sehr viel daran gelegen hat, daß viele Interessenten gar keinen Antrag eingebracht haben. Ich wüßte keinen einzigen Fall in unserer Gemeinde, daß jemand den Antrag auf Zuweisung von Land gestellt hat. Anerkennen muß man, daß in den meisten Fällen die Landwirte so vernünftig waren und freiwillig das Land hergegeben haben. Es ist zu begrüßen, daß das Gesetz wenigstens diesen Erfolg gehabt hat.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tausen:** Herr Abg. Frerichs und auch Herr Abg. Dannemann haben geglaubt, daß der Antrag, der gestellt ist vom Ausschuß und der von der Regierung als unannehmbar bezeichnet wird, nur für die Heuerlingsverträge gilt. Das wird nicht zutreffen. Sie wollen ja den § 1 ändern und nicht nur den § 3. Im § 3 stehen nur Heuerlingsverträge, im § 1 aber auch andere Verträge. Der Antrag, der vorgesehen ist, bezieht sich auf die Besetzung des Pachteinigungsamtes und die Entscheidungen des Einigungsamtes für alle Verträge.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkuhl hat das Wort.

Abg. **Kalkuhl:** Ich möchte kurz auf die Beschwerden, die von den Herren Abg. Kaper und Hug vorgetragen wurden, eingehen. Es ist doch so, daß sich in den Gemeinden, in den Ämtern erst nach Erscheinen der Kleinpachtordnung und des Kleingartengesetzes gewisse Organisationen oder Vereine bildeten, die dann mit ihren Forderungen herauskamen. Es ist Tatsache, wie durch den Herrn Ministerpräsidenten und auch durch Herrn Abg. Dannemann bestätigt worden ist, daß diese Forderungen und Wünsche in der Regel zu spät gekommen sind. Das Land war bestellt, und man konnte es doch nicht gut erwarten, daß man nun eingreifen sollte. Ein anderer Punkt ist hier bislang noch nicht berücksichtigt worden. Das ist der, daß in unserer Gegend es nicht allzuviel Landstellen gibt, die über 25 ha Größe haben. Es ist zweifellos nicht so ganz leicht, einzugreifen in geordnete Betriebe. Vielfach ist von den Gemeindebehörden versucht worden, in Güte etwas zu

erreichen. Und ich kann feststellen, daß in sehr vielen Fällen auch etwas erreicht worden ist. Gerade hier hat sich der gute Wille der unteren Behörden gezeigt. Die Gemeindevorsteher und auch die Ämter — das kann ich aussprechen — hatten im allgemeinen den guten Willen, den gegebenen Gesetzen auch zu ihrem Recht zu verhelfen und den Wünschen nach Gartenland und Kleinland nachzukommen. Da ist alles versucht worden und wird auch in Zukunft alles versucht werden. Dann aber muß darauf hingewiesen werden: Es ist noch eine ganze Reihe von Staatsland vorhanden, welches der Aufschließung harret. Und da glaube ich, daß es viele Gemeinden gibt, die den besonderen Wunsch haben, daß hier mehr angefaßt werden soll. Denn in geordnete Betriebe einzugreifen, wenn sie rationell bewirtschaftet werden, das ist doch sehr schwierig und unter allen Umständen hart. Das sollte möglichst vermieden werden, wie berechtigt die Wünsche immer sein mögen. Aber hier läßt sich noch etwas tun, indem man in weitgehendem Maße von diesen Staatsländereien für Bewirtschaftungszwecke freigibt.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Das, was der Herr Ministerpräsident vorhin gegenüber den Bemerkungen der Herren Abg. Frerichs und Dannemann ausgeführt hat, trifft nicht ganz zu, denn diese Bemerkungen meinten nicht den Antrag des Ausschusses, sondern den Absatz 3 des § 3. Sie wandten sich nur gegen das Argument, daß der Ausschußantrag überflüssig würde durch den § 3 Absatz 3, und sagten: Dieser § 3 Absatz 3 gilt ja nur für Heuerlingsverträge. Und das ist zweifellos richtig. Im übrigen glaube ich, daß versucht werden muß, zwischen der 1. und 2. Lesung im Ausschuß eine Verständigung zu finden über das, was der Ausschuß mit dem Antrag 1 will. Und ich glaube auch, daß das gelingen wird.

Ich möchte mich jetzt nur noch zu den Bemerkungen wenden, die vom Herrn Regierungsvertreter gemacht sind über die rechtliche Tragweite des § 2. Und da kann ich einige erhebliche Bedenken nicht unterdrücken. Herr Regierungsrat Hennings hat ausgeführt, daß die Wirkung irgend welcher Erklärungen, Kündigungen oder dergleichen aufgeschoben würde, bis das Mieteinigungsamt gesprochen hätte. Das trifft ja, wie ein Blick auf § 2 zeigt, nicht auf alle Akte zu, die da in Frage kommen und die vom Pachteinigungsamt verfügt werden können. Vielmehr liegt doch die Sache wohl so: Wenn jemand kündigt, dann gilt diese Kündigung, soweit sie nicht vom Pachteinigungsamt für unwirksam erklärt wird. Es kann die Entscheidung des Pachteinigungsamtes dazu führen, daß diese Kündigung unwirksam wird; aber man kann doch nicht behaupten, daß, so lange das Pachteinigungsamt nicht gesprochen hat, diese Kündigung überhaupt nicht in der Welt ist. Das würde rechtlich erhebliche Schwierigkeiten machen können. Im übrigen hat ja — und da stimme ich dem bei, was der Herr Ministerpräsident zu Anfang gesagt hat — der § 2 sehr erhebliche Mängel und die Fassung des § 2 kann nicht zu allzu großen Hoffnungen Veranlassung geben. Ich würde deshalb auch Veranlassung genommen haben, eine verbesserte Fassung des § 2 vorzuschlagen, wenn wir nicht in dieser Beziehung an das Reichsgesetz gebunden wären. Der § 2

gibt im wesentlichen reichsgesetzliche Bestimmungen wieder und es ist ohne weiteres klar, daß der letzte Satz des § 2 die ganze Bestimmung zu einem vollständig unwirksamen Instrument machen kann. Denn wenn es da heißt:

„Die Pachteinigungsämter dürfen Bestimmungen nur treffen, wenn sie das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät“,

so heißt das natürlich, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen das Pachteinigungsamt überhaupt in der Lage sein wird, einzugreifen. Man wird es ja verstehen, daß man bei Schaffung der reichsgesetzlichen Bestimmungen dafür hat Sorge tragen wollen, daß nun nicht blindlings in die Verhältnisse eingegriffen werde. Aber daß diese Bestimmung außerordentlich gefährlich ist, schon deshalb, weil sie jeden einzelnen Eingriff des Pachteinigungsamtes geradezu mit einer moralischen Spitze gegen den Betroffenen vorführt, liegt auf der Hand. Es wird doch demjenigen, in dessen Handlungen das Pachteinigungsamt eingreift, ein moralischer Vorwurf gemacht nach diesem Absatz 2. In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine Gefahr hinweisen, die vielleicht vom Regierungstische schon als minder groß nachgewiesen werden könnte. Das ist die Bestimmung im § 2 Buchstabe a) „daß Leistungen, die unter den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweitig festgesetzt werden.“ Es würde nach der Fassung bedeuten, daß auch solche Fälle getroffen werden können, in denen, sei es infolge großer Belastung der Grundstücke, sei es infolge der allgemein veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, bei den großen Erträgen, die gegebenenfalls vom Pächter erzielt werden können, die Pacht, die vielleicht in einem langfristigen Pachtvertrage festgesetzt ist, als zu niedrig erscheint. Auch solche Fälle sollten getroffen werden können. Aber da nun diese Fälle schwerlich jemals als wucherische Ausbeutung des Verpächters von seiten des Pächters angesehen werden können und nur selten so gelagert sind, daß eine wirtschaftliche Notlage des Verpächters zu besorgen ist, so werden auch sie in Ansehung des Absatz 2 des § 3 außerordentlich selten vom Pachteinigungsamt geregelt werden können. Und da ergibt sich für mich die schwierige Frage: Es ist ja bekannt, daß die ordentlichen Gerichte auf dem Wege sind, in Fällen, wo langfristige Verträge in Frage kommen und wo sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, zu helfen auf dem Wege der Rechtsprechung und zu sagen, die Leistung, die — um einen konkreten Fall wieder zu wählen — vom Verpächter zu gewähren ist, hat angesichts der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung gewonnen. Und deshalb muß es zulässig sein zu sagen: Für die Pacht, die vereinbart ist, braucht der Verpächter nicht weiter sein Land zu gewähren. Für Verträge anderer Art hat die Rechtsprechung diesen Weg beschritten. Mir ist allerdings noch keine Entscheidung des höchsten Gerichts über Pachtverträge bekannt. Aber ich glaube, daß es wenigstens dann möglich sein wird, den

Grundsatz auf Pachtverträge anzuwenden, wenn erhebliche Belastungen des Grundbesitzes in Kraft treten, wie sie ja jetzt durch die neuen Steuern im Werden sind. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, daß durch diese Spezialbestimmung in der Pachtchuzordnung den ordentlichen Gerichten dieser Weg, den Verpächtern zu helfen, verschränkt würde. Und das würde eine sehr böse Lage sein. Denn die Pachteinigungsämter können in den meisten Fällen nicht helfen wegen des Absatzes 2, und die ordentlichen Gerichte können nicht helfen, weil sie sagen, diese Materie ist ja in der Pachtchuzordnung erschöpfend geregelt.

Dann zu der Bemerkung des Herrn Abg. Hug, daß diese Pachtchuzordnung nur möglich geworden wäre durch die Umwälzung. Ich glaube nicht, daß das zutrifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die notwendig mit der Demobilmachung eintreten mußten, hätten jede Regierung gezwungen, in dieser Richtung etwas zu tun. Soweit also geholfen werden kann, hätte auch ohne die Umwälzung geholfen werden müssen. Und ich glaube deshalb nicht, daß dies eine geeignete Gelegenheit ist, die Umwälzung in empfehlende Erinnerung zu bringen. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Lohse:** Herr Abg. Lohse hat selbstverständlich recht, wenn er sagt, daß nach dem Wortlaut des Absatzes a des § 2 nicht nur Pächter sondern auch Verpächter sich an das Pachteinigungsamt wenden können, um eine höhere Pacht für die Restzeit zu bekommen. Nun ist aber der letzte Absatz vom Herrn Abg. Lohse nicht ganz richtig ausgelegt worden. In dem letzten Absatz, der a und b einschränkt, da heißt es:

„Wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt.“

Es braucht also keine Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit vorzuliegen. Es braucht nur der Fall zu sein, daß unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine schwere Unbilligkeit vorliegt. Und das ist es nach meiner Ansicht, wenn ein Verpächter auf lange Jahre verpachtet hat, jetzt eine geringe Pachteinahme hat von der er leben muß, während der Pächter ungewöhnlich hohe Einnahmen erzielt. Daß dann der Verpächter sich auf Grund dieses letzten Absatzes mit Erfolg an das Pachteinigungsamt wird wenden können, wenn eine schwere Unbilligkeit vorliegt, scheint mir zweifellos. Aber ich möchte Herrn Abg. Lohse fragen, ob dann, wenn die ordentlichen Gerichte sich dieser Materie bemächtigen — Herr Lohse hat gesagt, daß er noch keine Entscheidung des höchsten Gerichts über die Pachtverträge kennt — aber wenn das der Fall sein sollte, ob sie dann eingeschränkt werden nach dieser gesetzlichen Regelung. Kann denn das ordentliche Gericht unter anderen Voraussetzungen Pachtverträge korrigieren als nur unter der, daß schwere Unbilligkeit vorliegen muß? Eine andere Voraussetzung kann doch kein ordentliches Gericht zur Grundlage seiner Rechtsprechung nehmen. Und deshalb glaube ich nicht, daß das in Widerspruch steht, wenn man den letzten Absatz 2



des § 2 richtig auslegt. Im übrigen ist es so, daß die gesamten Pachteinigungsämter die genaue Ausführungsvorschriften bekommen, wie sie die einzelnen Paragraphen auslegen sollen. Es ist dann Sache der Vorsitzenden, einheitlich diese Auslegung durchzuführen, und dann werden für die Auslegung des § 2 die dazu erlassenen Vorschriften eine erhebliche Rolle spielen.

**Präsident:** Herr Abg. Schipper hat das Wort.

**Abg. Schipper:** Beim Durchlesen des Berichts ist auch mir die Fassung des Antrags 1 aufgefallen. Zur Begründung ist vielfach gesagt worden, daß der Amtsrat nicht geeignet sei, die Vertrauensmänner zu wählen. Ich habe mir eigentlich von dem Amtsrat etwas anderes vorgestellt. Ich habe geglaubt, daß der Amtsrat gerade zuständig sei, solche Wahlen vornehmen zu können. Denn der Amtsrat setzt sich in der Hauptsache doch zusammen aus Vertretern sämtlicher Gemeinden. Wenn Sie nun zufälligerweise im Süden eine Vereinigung von Pächtern und Verpächtern haben, so ist das in anderen Teilen des Landes nicht der Fall. Im Norden wenigstens sind die Organisationen nicht da. Wenn nun die Pächter und Verpächter aufgefordert werden, Vorschläge zu machen, so würde doch in fast sämtlichen Fällen sich eine Zufallswahl ergeben. Wenn ich z. B. an Rüstingen und Zeven denke, in Rüstingen würde wahrscheinlich kein Mensch kommen und in Zeven würden höchstens ein Duzend Proprietäre und ein Duzend Viehhändler kommen, und dann ist der Amtsrat an den Vorschlag dieser Leute gebunden. Ich möchte bitten, den Antrag 1 abzulehnen und später den Regierungsantrag wieder herzustellen.

Dann zu Herrn Abg. Kaper. Herr Kaper hat vorhin erwähnt, daß auf Grund des Siedlungsgesetzes nicht genügend Pachtland zur Verfügung gestellt worden sei. Ich kann ihm da erwidern, daß sämtliche Anträge, die gestellt worden sind, bis auf einige, die nach Vergabung des Landes eingelaufen sind, befriedigt worden sind. Im ganzen sind etwa 1500 ha Weideland und etwa 3000 ha Mähland an kleine Viehhalter gegen Taxpreis abgegeben worden. Wie gesagt, sämtliche Anträge sind befriedigt worden. Zu Anträgen, die nicht gestellt sind, kann natürlich auch keine Stellung genommen werden.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich freue mich, daß die praktische Durchführung des § 2 zur Besprechung gekommen ist durch Herrn Abg. Lohse. Ich glaube, das ist viel wichtiger als die Besprechung über die Entstehung und die Wahl der Pachteinigungsämter. Ich nehme an, daß sich darüber leicht eine Verständigung bis zur 2. Lesung erzielen lassen wird. Aber die praktische Durchführung, das ist etwas Wichtiges. Und da bin ich zu einem anderen Ergebnis gekommen, als Herr Abg. Lohse. Ich stelle mir das so vor: Es entstehen viele Pachtungen durch öffentlichen Ausschlag der in Betracht kommenden Pachtobjekte, und da sind ganz enorme Pachtsummen ausgelobt worden. Nun nehme ich an, wenn jemand im öffentlichen Ausschlag etwas gepachtet hat, der sich in Notlage befand, zu einem nach vernünftigem Ermessen ganz unnormalen Preise, daß der zum Pacht-

einigungsamt gehen kann und beantragen eine Ermäßigung der Pachtsumme. Dann wird das Pachteinigungsamt sich überlegen und vielleicht zu dem Ergebnis kommen, der Mann hat viel zu hoch gepachtet, der Pachtpreis muß ermäßigt werden und das läßt sich nach § 2 m. E. durchaus beantworten. Man kann das allerdings insofern nicht eine wucherische Ausbeutung der Notlage nennen, als der Landeigentümer das nicht unmittelbar getan hat, aber mittelbar hat er eine wucherische Ausbeutung durch die öffentliche Verpachtung doch herbeigeführt, weil ihm bekannt war, daß bei dem herrschenden Landhunger in öffentlichen Verpachtungen durchweg anormal hohe Pachtpreise erzielt werden. Ich habe das so aufgefaßt, daß die Möglichkeit der Pacht-ermäßigung gegeben wäre. Wenn die nicht gegeben wäre, wenn die kolossalen Pachtpreise der öffentlichen Verpachtungen nicht ermäßigt werden können, dann wäre die Pacht-schutzordnung allerdings eine ziemlich taube Muß. Ich glaube aber, das müßte gehen. Mit den Verpächtern ist es ja umgekehrt ähnlich so.

Herr Abg. Dannemann sagte, das Gesetz gilt nur 1 Jahr. Ich glaube, es beginnt schon rückwirkend vom 1. Januar 1920 an. Also für 2 Jahre wirkt das Gesetz, nach Ziffer 4 im § 2. (Abg. Dannemann: Dies Jahr ist ja vorbei!) Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen sind, können mit Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres wieder hergestellt werden. Das Gesetz gilt also zurück bis 1. Januar 1920. Doch das nur nebenher.

Ich glaube, die Besprechung über die praktische Durchführung hat erheblichen Wert namentlich für das Land, damit die Leute Bescheid wissen, und vielleicht auch für das Staatsministerium.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Das ist ja Herrn Abg. Tanzen zuzugeben, daß in Fällen, wie er sie im Auge hat, wo es sich um Herabsetzung zu hoher Pachtpreise handelt, die Anwendung des § 2 leichter ist. Aber es muß immer eine wucherische Ausbeutung vorliegen. Es genügt nicht, daß eine schwere Unbilligkeit vorliegt, sondern das Verhalten des einen muß sich als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit darstellen.

Nun zu der Frage vom Herrn Ministerpräsidenten. Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte versucht in ähnlichen Fällen die Frage objektiv zu lösen und zu sagen: Objektiv wird im vorliegenden Falle durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Leistung des einen Teils wirtschaftlich etwas ganz anderes als was sie bei Abschluß des Vertrages war. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob ich meinetwegen eine Anzahl von Maschinen verkauft habe im Jahre 1914 zu einem bestimmt festgesetzten Preise und soll diesen Vertrag im Jahre 1914 erfüllen oder ob ich den Vertrag jetzt erfüllen muß, wo die ganzen Verhältnisse verändert sind. Da wird durchweg geholfen, indem man sagt: Das, was jetzt verlangt wird mit der Lieferung von so und soviel Maschinen, ist wirtschaftlich etwas durchaus anderes, als was damals vertraglich vereinbart war und deshalb braucht er den Vertrag nicht zu erfüllen, wenn der Käufer nicht bereit ist, ihm einen angemessenen Kaufpreis zu zahlen. Hier würde dieser

Weg nicht ohne weiteres gangbar sein, sondern es müßte darüber hinaus gesagt werden, daß das Verhalten des Betreffenden sich als eine schwere Unbilligkeit darstellt. Gerade dies persönliche Moment hat mir meine Bedenken eingegeben, und diese sind auch nicht beseitigt worden. Und ich würde es sehr bedauern, wenn wirklich der Ausweg aus der Schwierigkeit nur so gefunden werden könnte, daß man sagt, dieser Absatz 2 muß möglichst weit ausgelegt werden. Ich würde für viel besser halten, wenn man sagen könnte, den ordentlichen Gerichten wird der Weg nicht durch dies Gesetz verschränkt, sie können in geeigneten Fällen auch ihrerseits das tun, was sie glauben auf Grund der jetzt bestehenden Rechtslage verantworten zu können.

**Präsident:** Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Meines Erachtens unterliegt es gar keinem Zweifel, daß nach § 2 des Entwurfs eine Pacht sowohl erhöht wie ermäßigt werden kann. Der Herr Ministerpräsident hat mit Recht darauf hingewiesen, daß insbesondere einer Erhöhung, von der Herr Abg. Lohse sprach, der Absatz 2 in keiner Weise entgegensteht. Man muß die 2. Eventualität ins Auge fassen, wo es heißt:

„Die Pachteinigungsämter dürfen Bestimmungen treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt“.

Der Fall liegt vor, wenn ein Pächter sich weigert, eine höhere Pacht zu zahlen. Und der Ausdruck „Verhalten“ macht keine Schwierigkeit. Das ist eben das „Verhalten“ des Pächters, daß er sich weigert, eine höhere Pacht zu zahlen. Dies Verhalten stellt dann unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine schwere Unbilligkeit dar. Im übrigen ist selbstverständlich der Rechtsweg nach § 4 des Entwurfs ausgeschlossen. Ich kann in dieser Hinsicht die Bedenken des Herrn Abg. Lohse nicht teilen. Die Gerichte sollen froh sein, wenn sie davon entbunden sind, über derartige Dinge zu urteilen. Denn das ist ja keine Rechtsprechung mehr. Das Gericht kann nur Recht sprechen, wenn es von dem Vertrag, von der Vereinbarung ausgeht. Wenn es aber diese Vereinbarung als Grundlage außer Acht lassen soll, dann kann nicht mehr von Rechtsprechung die Rede sein. Das ist auch eine der Folgen des Krieges, daß er das Recht verdunkelt und schließlich unmöglich macht.

Was den Antrag 1 angeht, so möchte ich meine Abstimmung motivieren. Ich werde gegen den Antrag 1 stimmen. Ich muß den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten beitreten. Man kann hier ein Vorschlagsrecht nur geben, wenn wirklich eine einheitliche Organisation vorliegt. Wenn nur zufällige Organisationen vorhanden sind, geht das nicht.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse noch ein paar Bemerkungen. Wenn ich Herrn Lohse recht verstanden habe, sagte er, die Ausführung dieses Gesetzes könnte die Rechtsprechung der Zukunft beschränken. Ich möchte ihn fragen, ob die Ausführung des Gesetzes von der oldenburgischen Regierung die

Rechtsprechung irgend eines Gerichts beschränken kann. Das ist doch lediglich reichsgesetzliche Angelegenheit. Und da kann ich ihm beistimmen, daß auch ich der Meinung bin, daß die ordentlichen Gerichte durchaus freie Bahn behalten müssen, wenn ich auch das, was Herr Abg. Dörr sagte, voll unterschreibe, daß das eigentlich gar keine Rechtsprechung mehr ist, was da gemacht wird.

Was die Auslegung des § 2 selbst anlangt, so ist Herr Abg. Tanzen auf einige Einzelheiten eingegangen. Wenn wir das vom Regierungstisch in allen Einzelheiten sagen wollten, müßten wir die Ausführungsvorschriften so endgültig beschließen haben. Endgültig beschließen sind sie noch nicht. Soweit ich Ihnen jetzt sagen kann, ist die Regierung der Meinung, daß die abgeschlossenen Verträge, welche zu hohe Pachten ergeben haben, wenn auch das Zeichen der wucherischen Ausbeutung eigentlich rein äußerlich nicht vorliegt, daß doch diese Fälle unserer Ansicht nach unter die Entscheidung des Pachteinigungsamts fallen müssen, ebenso müssen die allzu niedrigen Pachten darunter fallen, wo der Verpächter eigentlich nicht mehr leben kann von den kleinen Pachtätzen, die er abgeschlossen hat. In jedem einzelnen Fall hat das Pachteinigungsamt zu entscheiden. Wir werden in unseren Anweisungen der Anschauung Raum geben, daß derartige Verträge vom Pachteinigungsamt gegebenenfalls forgiert werden müssen.

**Präsident:** Herr Regierungsrat Hennings hat das Wort.

Regierungsrat **Hennings:** Den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse habe ich entnommen, daß ich bei der Beantwortung der Frage des Herrn Abg. Kaper über die aufschiebende Wirkung der Anrufung des Einigungsamts, bzw. der Beschwerde beim Ministerium nicht richtig verstanden bin. Ich habe bei der Beantwortung, in der ich die aufschiebende Wirkung als vorliegend bezeichnete, allerdings nicht an die Kündigung gedacht, sondern an die Aufhebung bestehender Verträge. Ich habe dazu besonders ausgeführt, daß, bevor der Spruch des Einigungsamts, in der Beschwerde des Ministeriums, erfolgt ist, das bisherige Rechtsverhältnis nicht geändert wird, und das wird wohl dasselbe sein, wie die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse.

**Präsident:** Das Wort ist zum § 3 nicht mehr verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4:

Annahme der §§ 4—10 nach dem Gesetzentwurf. und zu den §§ 4—10. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe zu einer persönlichen Bemerkung Herrn Abg. Hug das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Trozdem der Herr Abg. Lohse hat zugeben müssen, daß die Agrargesetzgebung, von der dies Gesetz ein Teil ist, ihren Anstoß erhalten hat von der Revolution, hat er doch geglaubt, mir die Liebenswürdigkeit sagen zu müssen, daß es einer empfehlenden Erinnerung der Umwälzung nicht bedürfe. Ich bin ganz anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß es Leute im Lande gibt, die man nicht oft genug an die Umwälzung erinnern kann. Und ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß er auch zu diesen Leuten gehört. (Heiterkeit.)



**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst zur Abstimmung über den Antrag 1. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 1, den ich wohl nicht wieder zu verlesen brauche, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 2 ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen jetzt über den Antrag 3 ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt über den Antrag 4 ab „Annahme der §§ 4—10 nach dem Gesetzentwurf“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis morgen, also Dienstag morgen 10 Uhr einzureichen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Es ist gar kein Antrag eingebracht, daß der § 3 angenommen werden soll.

**Präsident:** Ja, Annahme des § 3 mit der Aenderung. Der Antrag ist allerdings abgelehnt. Es ist kein Antrag eingebracht. Ich konstatiere da — so liegt es wohl im Sinne des Ausschusses —: Nachdem die Aenderung des § 3 abgelehnt ist, daß der § 3 in der Vorlage angenommen ist. (Zuruf: § 1 genau so.) Also die Anträge 1 und 3 sind nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem Abänderungsanträge abgelehnt sind. Der Landtag ist damit einverstanden.

Der 6. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes.** (Anlage 15.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1: „Annahme des § 1 des Entwurfs“. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gleichzeitig zum § 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** M. H.! Es ist schon in der letzten Sitzung gesagt worden, daß es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der von sehr großer Bedeutung ist. Nachdem durch den Eingriff der Reichsgesetzgebung in die Steuerhoheit der Länder diesen die bisherigen Steuerquellen entzogen worden sind, ist Ersatz zu schaffen für die Einnahmeausfälle, vor allen Dingen aber Deckung zu schaffen für die erheblichen Mehrausgaben. Ich will hier im einzelnen nicht wiederholen, was im schriftlichen Bericht gesagt ist, und will nur kurz darauf hinweisen, daß es sich im Gesetz um verschiedene Dinge handelt. Einmal darum, Ausführungsbestimmungen zu treffen über diejenigen Beträge, die aus dem Ertrage der Reichssteuern den Ländern zufließen und die nach Maßgabe des Landessteuergesetzes zwischen den Ländern und Gemeinden zu verteilen sind. Zweitens Bestimmung zu treffen über neue Steuern, die die Länder nach der Reichsteuergesetzgebung, insbesondere nach § 8 des Landessteuergesetzes, das trotz seines Namens nicht ein Landes-, sondern ein Reichsgesetz ist, zu erheben berechtigt und wie man hinzufügen darf, verpflichtet sind;

denn das Landessteuergesetz legt den Ländern die Pflicht auf, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen auszunützen. Dieser Bestimmung entsprechen die § 4—7. Weiter sind noch Bestimmungen getroffen über das Bestehenbleiben von Steuern, die schon jetzt erhoben werden. Einzelheiten ergibt der Bericht, ich will mich darauf beziehen und will nur darauf hinweisen, daß auch dieser Bericht erhebliche Schreibfehler aufweist, die zum Teil den Sinn stören. Ich will diese Schreibfehler nicht einzeln aufzählen, bin aber bereit, mein berichtigtes Konzept abzugeben, in der Registratur befindet sich ein berichtigtes Exemplar des Berichtes. Im § 1 handelt es sich, wie der Gesetzentwurf und seine Begründung ergibt, darum, festzustellen, inwieweit die Gemeinden an dem Einkommensteueraufkommen, das den Ländern überwiesen wird, zu beteiligen sind, und da ist der einfache Weg gewählt, daß ebenso wie das Land 125% seines Aufkommens an Einkommensteuer des Jahres 1919 auf Grund des § 56 und der folgenden Bestimmungen des Landessteuergesetzes überwiesen erhält, auch die Gemeinden vom Lande ebenfalls 125% desjenigen Aufkommens, das sie im Jahre 1919 erhoben haben, vom Lande überwiesen erhalten. Der Ausschuß hat gegen diese Grundlage nichts einzuwenden und empfiehlt Ihnen die Annahme des § 1, der eine formelle Ausführung des Reichsgesetzes enthält. Der Absatz 2 wird zunächst nach den Ausführungen des Regierungsvertreters keine besondere praktische Bedeutung gewinnen, weil damit, daß die  $\frac{2}{3}$ , die nach dem Reichsgesetz von dem Einkommensteueraufkommen dem Lande zufallen, den Betrag von 125% des früheren Aufkommens übersteigen werden, schwerlich zu rechnen ist. Es muß aber auch für diesen möglichen Fall Vor Sorge getroffen werden, indem für ihn eine spätere gesetzliche Regelung vorbehalten wird. Auch dagegen ist nichts einzuwenden. Ich empfehle Annahme des § 1 des Entwurfs. Im übrigen will ich mich auf den Hinweis beschränken, daß abweichende Anträge innerhalb des Ausschusses gestellt sind zu den § 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs. Im übrigen kann ich mich auf den Bericht beziehen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Lanken:** M. H.! Die Verhandlungen möchten nicht ins Land gehen, ohne daß die Regierung allgemein einige grundlegende Bemerkungen gemacht hat. Es ist den meisten jedenfalls bekannt, daß kleinere Länder solche gesetzgeberisch schwierige Aufgaben meist nach Vorbildern größerer Länder lösen, das war in diesem Falle nicht möglich. Kein größeres Land hatte ein Ausführungsgesetz bereits erlassen, so daß wir angewiesen waren auf das, was wir aus unserer eigenen Erfahrung bringen konnten. Um so erfreulicher ist es, daß Landtag und Regierung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. In einigen Fragen sind Meinungsverschiedenheiten da, die vielleicht durch Mehrheitsentscheidung entschieden werden müssen, aber in allen anderen Fällen ist eine Verständigung mit der großen Mehrheit oder mit dem ganzen Ausschuß erfolgt. Dieses Gesetz, m. H., erinnert uns mit aller Deutlichkeit daran, was in der nächsten Zeit und in den nächsten Jahren für eine Not über uns kommen wird. Hier ist das Ausführungsgesetz, sagen wir mal, über die Teilung der Einnahmen

zwischen Reich, Land und Gemeinden. Zunächst muß das Reich leben, ohne daß dieses lebt, kann keine Gemeinde und kein Land leben. Das Reich hat die einfachen größeren Steuerquellen ausgeschöpft, es ist uns verboten, in diese Steuerquelle hineinzugreifen. Sie wissen, daß wir vom Einkommen nur das Existenzminimum haben, und zwar für die Gemeinden, die ohne landesgesetzliche Regelung dieses besteuern können. Nun muß das Land leben, und das Land hat ja neben Einnahmen aus einigen selbständigen Gesetzentwürfen hier wesentliche Einnahmen nach dem Reichsteuergesetz zu erhalten. Das Einzelne ist Sache des Herrn Finanzministers. Ich habe mich zum Wort gemeldet, um zum Ausdruck zu bringen, daß es entgegen vielfachen Auffassungen im Reich und im Lande nach Ansicht der oldenburgischen Regierung das Wichtigste bleibt, auch wenn man voraussetzt bei allen Steuerplänen, daß das Reich leben muß, daß auch die Selbstverwaltung nicht erschlagen werden darf. Wenn unten, wo die Hauptarbeit geleistet wird, alle die kleine Arbeit, die notwendig ist für den Wiederaufbau, wenn dort das Leben zurückbleibt, m. H., dann gelingt uns der Wiederaufbau nicht, und wir glauben deshalb, daß mit dieser Vorlage das Menschenmögliche Ihnen vorgeschlagen ist, was an steuerlichen Mitteln noch für die Gemeinden zur Verfügung stehen kann. Wir glauben aber auch, daß mit diesen Mitteln, wenn man bescheiden wird in seinen Forderungen, die Selbstverwaltung auch weiter aufrecht erhalten und noch weiter entwickelt werden kann. Aber das ist sicher, nicht nur das Reich und das Land, wie der Herr Finanzminister zum Ausdruck gebracht, auch die Gemeinden müssen bei Aufstellung des Etats sich nicht von dem Gesichtspunkte leiten lassen, den sie haben können, wenn sie die 1919 erhobenen Steuern mit 25 % Zuschlag erhalten. Sie leben noch zum Teil recht befriedigend; die müssen lernen, äußerst sparsam zu wirtschaften für die Gemeinde. Die Gemeinden, die in der sparsamen Wirtschaft nicht mit den primitiven und bescheidenen Mitteln arbeiten können wie eine kleine Landgemeinde, die städtischen Gemeinden, müssen herangehen an die Frage: Wie kommen wir zur sparsamen Wirtschaft? Wenn sie nicht dahin kommen, gibt es keine Möglichkeit, die Etats zu bilanzieren. Mehr Einnahmemöglichkeiten, wie nach dem Landessteuergesetz den Gemeinden gegeben, sind nach Ansicht der Regierung nicht mehr zu finden. Ueber all diese Dinge steht aber eins: Wir können all diese Steuer- notwendigkeiten im Reich und im Lande und in der Gemeinde nur befriedigen, wenn wir in Deutschland Arbeits- gelegenheit haben für alle Menschen, die arbeiten können, und so arbeiten, daß die Arbeitsproduktion in erheblichem Umfange zunimmt. Das möchte ich mir gestatten deshalb zu sagen, weil der Herr Minister des Auswärtigen an die Ministerpräsidenten der Länder die Bitte ausgesprochen hat, soweit sich Gelegenheit findet, diesem Gedanken Ausdruck zu geben. Dann meine Anfrage, die ich in der Konferenz der Ministerpräsidenten an den Herrn Minister des Auswärtigen gerichtet habe, sie lautete: „Glaubt die Kommission, die in Spaa verhandelt hat, glaubt der Herr Minister des Auswärtigen, daß Frankreich und England und Italien den guten Willen haben, uns in Deutschland soviel Luft zu lassen, daß wir mit 60 Millionen leben können? Das ist die Voraussetzung für die entscheidende Frage, ob man den

Vertrag unterzeichnet oder nicht. Hat man die Auffassung, daß diese Absicht nicht besteht, nützen Unterschriften nichts. Hat man die Ansicht, kann man die Unterschrift leisten, wenn man überhaupt glaubt, zur Erfüllung instande zu sein.“ Der Herr Minister des Auswärtigen hat auf diese Frage geantwortet, daß er nach eigener Anschauung ebenso wie die Verhandlungskommission die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die maßgebenden Ententemächte die Absicht haben, uns die notwendige Luft zu lassen, und daß das die Voraussetzung sei für die Führung der auswärtigen Politik überhaupt. Wenn das richtig ist, so werden wir in unseren Ausblicken auf die Zukunft nicht mehr von den Zweifeln erfüllt zu sein brauchen, die mancher von uns hat, ganz gleich, wo er sich parteipolitisch befindet. Man muß hier zum Ausdruck bringen, wie es ebenso Wunsch und Ansicht des auswärtigen Ministers war, daß die Erfüllung der Bedingungen, die uns auferlegt sind, uns vor außerordentlichen Schwierigkeiten stellt. Wenn wir sie trotzdem erfüllen würden und könnten, was mit allen Mitteln zu versuchen sei, solle das der Entente erneut der Beweis sein über unsere Absicht, ihnen im Aufbau ihres Wirtschaftslebens mitzuhelfen, um den Weg weiter zu bahnen, daß ein Verhältnis der gegenseitigen Hilfe mehr und mehr Platz greife gegenüber dem Zustande des starken Mißtrauens, denn nur die Ergebnisse der gegenseitigen Hilfe der Völker können überhaupt die europäische Wirtschaft aufbauen und retten helfen. Das ist die Ansicht des auswärtigen Ministers, der die Regierung auf seinen Wunsch auch hier bei der ersten Gelegenheit im Landtage Ausdruck gibt. Aber all das hängt so eng zusammen mit dem, was wir hier beschließen. Man glaubt mit all den einzelnen Steuern, die wir hier haben, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Grund- erwerbssteuer, Umsatzsteuer, zu rechnen, und rechnet und rechnet: Wie komme ich dabei zurecht? und man sieht, keiner macht eine Rechnung, die er nicht noch korrigieren muß. Jeder kann nur bei all diesen Steuern durchkommen, wenn er sich in seinen Lebensbedürfnissen einschränkt, und seine Arbeitskraft für die Dinge hergibt, die er zu schaffen be- rufen ist, sonst ist es nicht möglich. Arbeitsgelegenheit ist das erste, und das ist dasjenige, was von unseren Begnern stark beeinflusst wird. Aber wenn wir diese Arbeitsgelegen- heit schaffen und arbeiten, gemeinschaftlich arbeiten, dann erst wird es möglich, diese Steuern aufzubringen, die wir, wenn wir Leben in unseren Gemeinden erhalten wollen, aufbringen müssen. Wir kommen auch bei den Steuern zurück auf eine primitive Art der Besteuerung, und doch ist es überlegt hineingekommen, daß auch Naturalleistungen wieder zulässig sein müssen. Ja, der Zeitpunkt liegt noch nicht weit zurück, wo Staatsabgaben in Naturalleistungen entrichtet wurden. Jetzt muß alles in Geld ausgedrückt werden. Ich glaube nicht, daß das in Zukunft noch geht. Man wird manches im Wege der Naturalleistungen machen, inwieweit das in städtischen Gemeinden möglich ist, will ich nicht untersuchen. In ländlichen Gemeinden ist es not- wendig, ebenso, wie es jetzt bei den Sielachten dahin kommt, daß man wieder nach Pfändern die Arbeit verteilt und nicht mehr gegen Geld ausverdingt. Es erscheint als ein gewisses Zurück, ist aber notwendig, wenn man durchkommen will. M. H.! So möchte ich Ihnen als das Wichtigste, was,

glaube ich, von Ihnen allen anerkannt wird, und worin Sie mit der Staatsregierung übereinstimmen, sagen: Wir müssen dafür sorgen, daß in Stadt- und Landgemeinden die Selbstverwaltung am Leben bleibt, denn umgekehrt, wie das Reich mit Recht sagt: Erst müssen wir leben, wir sind das schützende Dach. Wie das Reich versucht, durch die neu-geschaffene Steuergesetzgebung Deutschland zu erhalten, kann man sagen: Wenn von unten aus all den Arzellen nicht neues, junges Leben sprießt, nützt uns das schützende Dach nichts. Wir hoffen, daß diese Verteilung der Steuern den Gemeinden das Leben weiter ermöglicht. Wenn wir sie nach einem Jahre ergänzen, so wissen wir, daß die Selbstverwaltung lebendig bleibt, und damit der Wiederaufbau ermöglicht wird. (Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Bei der Beurteilung der Vorlage wird man sich vor Augen halten müssen, daß es sich um die Ausführung eines Reichsgesetzes handelt. Dabei kommt einem zum Bewußtsein, daß die Länder auf einem der wichtigsten Verwaltungsgebiete nur noch Verwaltungsbezirke des deutschen Reiches sind. Das Reich gibt die Grundlagen und Richtlinien an, der einzelne Landtag kann daran nichts ändern. Ich glaube, daß es nicht überflüssig ist, das hier auszusprechen, damit die Kritik, die im Lande möglicherweise an dem geübt wird, was heute hier verhandelt wird, damit die an die richtige Adresse verwiesen wird. Das gesamte Bild der neuen Reichsteuergesetze zeigt, daß demnächst die Steuerquellen in einem Maße angezogen werden, wie man es in früheren Jahren nicht für möglich gehalten haben würde, aber das ist die Folge des verlorenen Krieges und das wird getragen werden müssen. Wenn aber so enorme Steuern auferlegt werden sollen, dann scheint es mir doppelt wichtig zu sein, daß sie gerecht umgelegt werden. Die Absicht, das zu tun, liegt ja auch bei den Reichsteuergesetzen vor, die Gesetze über das Reichsnotopfer, über die Kapitalertragssteuer, das Reichseinkommensteuergesetz, gründen sich alle auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und streben insofern gerechten Zielen zu. Bei den Steuern aber, die in Zukunft von den Ländern und Gemeinden gehoben werden, wird das anders werden. Das scheint mir eine ungerechte Folgewirkung der Reichsteuergesetze zu sein. Wir werden gezwungen, von unserer bisherigen Politik auf diesem Gebiete ganz abzuweichen. Es wird allerdings den Ländern und Gemeinden ein Teil des Steueraufkommens überwiesen, aber das wird aller Voraussicht nach nicht ausreichen für den Bedarf, so daß höchstwahrscheinlich noch ganz große Summen werden gehoben werden müssen, werden anderweitig gedeckt werden müssen. Das geschah nun bisher, soweit der Bedarf des Staates in Frage kam, dadurch, daß ein bestimmter Prozentsatz der Vermögens- und Einkommensteuer zu dem Zwecke erhoben wurde, und in den Gemeinden war es ähnlich, auch die Gemeinde hob die Hauptausgaben, die Schulumlagen und Armenlasten nach der Einkommensteuer und die übrigen Ausgaben in der Hauptsache nach der Gesamtsteuer, sodaß auch da im großen und ganzen die wirkliche Leistungsfähigkeit der Steuerzahler die Grundlage bildete. Das wird in Zukunft anders werden. Die vielen Beträge, die nicht

durch die Ueberweisungen des Reichs oder durch andere Einnahmen gedeckt werden können, die sollen in Staat und Gemeinde durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer gehoben werden. Also Grund und Boden und Gewerbe sollen diese Fehlbeträge übernehmen, die früher nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler umgelegt wurden. Dabei darf nicht berücksichtigt werden, ob die Steuerträger mit Schulden belastet sind oder nicht. Insbesondere aber kommt in Betracht, daß eine ganze Reihe von Einwohnern, nämlich alle diejenigen, die nicht Grundbesitzer und nicht Gewerbetreibende sind, von denen aber eine große Anzahl durchaus leistungsfähig ist, daß die nicht zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Also die Leistungsfähigkeit wird auch in dieser Beziehung völlig außer acht gelassen. Das wird unbedingt als ungerecht empfunden werden und da scheint es mir die Aufgabe derjenigen Stellen zu sein, die in Betracht kommen, zu überlegen, ob es nicht doch Wege gibt, den Steuerbedarf wenigstens teilweise in einer Weise zu decken, die die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in höherem Grade berücksichtigt als das Landessteuergesetz es tut. Und, m. H., ein solcher Versuch scheint mir doch nicht ganz aussichtslos zu sein. Vielleicht könnte man die in Aussicht stehende Vergnügungssteuer, je nachdem, wie weit man gehen will, in diesem Sinne ausbauen, aber wahrscheinlich gibt es noch bessere Wege, um geeignete Steuerquellen zu finden, die dieses Ziel verfolgen, ohne gegen das Reichsgesetz zu verstoßen. Da scheint es mir der Prüfung wert zu sein, ob man nicht eine Wohnungssteuer einführen könnte unter Freilassung der wirtschaftlichen Schwachen. Eine solche Steuer würde sich durchaus im großen und ganzen der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen anpassen lassen. Sie würde auch diejenigen fassen, die, weil sie nicht Grundbesitzer sind und auch kein Gewerbe betreiben, gemeindesteuerfrei bleiben, die in den Gemeindesteuerregistern überhaupt nicht mehr erscheinen werden, und sie würde auch wohl etwas zur Linderung der Wohnungsnot beitragen können. Ich will nicht sagen, daß das ein Ideal ist, aber ich habe das als ein Beispiel anführen wollen dafür, daß ich der Meinung bin, daß Wege gesucht werden müssen, auf denen die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler besser getroffen wird, als es uns in diesem Jahre möglich sein wird. Das Gesetz, das uns vorliegt, gilt nur für dieses Jahr. Selbstverständlich liegt es mir ferne, dadurch die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer oder Gewerbesteuer zu beseitigen oder zu ermäßigen, die sind unentbehrlich, und die müssen bleiben aus Gerechtigkeitsgründen gegenüber der Kapitalertragssteuer. Aber andererseits wird es doch auch schließlich nicht zu verantworten sein mit dem steigenden Bedarf, der in Staat und Gemeinde in Zukunft bleiben wird, nun den Grund und Boden und das Gewerbe bis ins Ungemessene zu belasten, ich glaube nicht, daß das zu verantworten sein würde. Man sagt ja allerdings, wir müssen sparen an allen Ecken und Enden, das ist richtig. (Zuruf: Selbstverständlich!) Selbstverständlich, sagt Herr Feigel, ich bin einverstanden, aber doch nur soweit, als die kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben nicht darunter leiden. Wenn man die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung hemmen will, dann ist das das Gegenteil vom Wiederaufbau. Kommt man zu dem Ergebnis, daß es gerecht ist, die Leistungsfähigkeit der Steuer-

zahler in höherem Grade zu berücksichtigen, als es möglich ist in diesem Jahre, dann glaube ich, muß man nach Wegen suchen, die gegen das Reichsgesetz nicht verstoßen, die aber gangbar sind, um diesem Ziele näher zu kommen. Es ist eine undankbare Aufgabe, nach neuen Steuerquellen zu suchen, aber die Vorlage, über die heute beschlossen wird, gilt nur bis 30. April nächsten Jahres, bis dahin muß also ein anderes Gesetz die in Frage kommenden Landes- und Gemeindesteuern regeln. Da scheint es mir angebracht zu sein, zu prüfen, auf welche Weise man in der Besteuerung der Gerechtigkeit näher kommen kann wie in diesem Jahre. Eine gerechte Umlegung von Steuern ist unbedingt notwendig zur Erhaltung des Staates.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, daß es nicht möglich gewesen wäre, ein Gesetz zuzuschneiden auf bereits vorhandene Gesetze, sondern Oldenburg wäre vorangegangen. Das ist gut, andere Staaten werden es vielleicht auch anders machen. Der Ausschuß hat dieser Vorlage im großen und ganzen zugestimmt, aber wenn wir zugestimmt haben, das muß ich dabei zum Ausdruck bringen, daß es aus dem Grunde geschehen ist, weil wir das Gesetz nur beschließen für ein Jahr, denn so kann die Besteuerung in Zukunft unter keinen Umständen bleiben. Herr Abg. Tanzen hat vorhin zum Ausdruck gebracht, daß ein großer Teil sehr leistungsfähiger Steuerzahler frei ausgeht bei der Gemeindebesteuerung. Diese bisherigen Steuerzahler werden nicht mehr aufgeführt in den Umlage-Registern, und ich meine, daß es unbedingt erforderlich ist, einen Weg zu finden bei dem neuen Steuergesetz, daß auch diese herangezogen werden. Sie werden nur soweit getroffen, als das Einkommensteueraufkommen an die Gemeinden gegeben wird. Der Herr Finanzminister sagte vor einigen Tagen im Landtage bei der Lehrerbefoldungsvorlage, die Steuern würden noch erheblich steigen im nächsten Jahr, aber neue Steuerquellen zu schaffen wäre nicht möglich, er wüßte nicht woher. Es muß ein Weg gefunden werden, der geeignet ist, daß auch alle diese leistungsfähigen Personen mit zur Kommunalbesteuerung herangezogen werden. Herr Abg. Tanzen sagte, daß dieses Gesetz ein Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz sei. Ja, aber das Reichsgesetz gibt die Möglichkeit, zu diesen neuen noch weitere Steuerquellen zu erfassen und diese Möglichkeit muß ganz eingehend geprüft werden. Ich will hoffen, daß wir im nächsten Jahr eine ganz andere Vorlage zu Gesicht bekommen, denn der Grundbesitz allein in Zukunft neben dem Gewerbe als alleinigen Träger der Steuerlast bestehen zu lassen, kann nicht angehen. Der Herr Ministerpräsident sagte, daß man nach den Verhandlungen in Spaa annehmen müsse, daß unsere Feinde uns die Luft zum Leben lassen würden. Ich möchte dazu zum Ausdruck bringen, wenn die Feinde uns die Luft lassen wollen, dann sollten Staatsregierung und Landesvertretung uns die Kehle nicht zuschnüren durch eine einseitig aufgebaute Besteuerung. Auf die Wohnungssteuer hat Herr Tanzen hingewiesen. Ich denke, daß dadurch doch nur diejenigen getroffen werden, die nicht schon als Hausbesitzer ihre Steuern zahlen, die Mieter. Wenn alle getroffen werden sollten, dann würde der Gebäudebe-

sitzer doppelt getroffen. Ich wüßte nicht, wie das gemacht werden sollte, ich denke, daß es nur eine Mietersteuer sein kann. Mir liegt daran, daß auch bei der Kommunalbesteuerung die Leistungsfähigkeit mit berücksichtigt wird, und aus dem Grunde ist es erforderlich, daß diese Kreise, die keinen Grundbesitz haben, mit zur Besteuerung herangezogen werden. Widerprechen muß ich Herrn Tanzen, wenn er sagt, die Grund- und Gebäudesteuer muß bleiben aus Gerechtigkeit gegenüber der Kapitalertragssteuer. Die Kapitalertragssteuer ist doch etwas anderes. Wer Kapital hat, der hat in der Regel nicht Schulden, Ausnahmefälle gibt es allerdings, aber Grund und Boden wird ohne Rücksicht darauf, ob er verschuldet ist oder nicht, herangezogen, und das darf man nicht vergleichen mit der Kapitalertragssteuer. Wir müssen verlangen, daß wir im nächsten Jahre eine neue Vorlage erhalten, wobei der Gesichtspunkt berücksichtigt wird, daß alle Leute in der Gemeinde der Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Finanzminister Dr. Driver:** M. H.! Wie Ihnen bekannt ist, hat die Reichsgesetzgebung uns die Einkommens- und Vermögenssteuer genommen. Die Einkommens- und Vermögenssteuer waren die Hauptquellen unserer staatlichen Einnahmen. Wir können in Zukunft nur auf den den Ländern gewährleisteten Anteil an der Reichseinkommenssteuer rechnen. Der Staat kann darüber hinaus für seine Bedürfnisse die Einkommenssteuer nicht mehr in Anspruch nehmen. Es wird daher nach meiner Ueberzeugung ein frommer Wunsch sein, wenn gesagt wird, daß nach anderen Steuerquellen gesucht werden muß. Da wir von der Einkommens- und Vermögenssteuer absehen müssen, so bleibt uns nur die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer, und auf diese Wege haben wir im Landessteuergesetz verwiesen. Im § 8 dieses Gesetzes heißt es:

Die Länder erheben Steuern

- a) vom Grundvermögen,
- b) vom Gewerbebetriebe.

Das heißt, diese beiden Steuerquellen sollen den Ländern und Gemeinden überlassen bleiben. Herr Tanzen meint nun: Es gibt noch eine ganze Reihe anderer Steuerpflichtigen, die leistungsfähig sind und trotzdem nicht so wie die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer zu den Ausgaben des Staates herangezogen werden. Ich glaube nicht, daß das stimmt. Die Einkommenssteuer wird vom Reich bis zum Höchstmaße ausgeschöpft, der Tarif geht bis zu 60% des Einkommens. Die Kapitalerträge werden außerdem mit 10% besonders vom Reich herangezogen. Wenn wir von weiterer Heranziehung der Kapitalerträge und des Einkommens für unsere Landesbedürfnisse absehen müssen, dann wüßte ich nicht, worauf wir noch sonst zurückgreifen könnten, als auf den Grund und Boden und auf das Gewerbe. Das gilt auch für die Gemeinden mit der Maßgabe, daß diese außerdem noch das einkommensteuerfreie Existenzminimum nach näheren Bestimmungen, die darüber vom Reich getroffen werden, zu besteuern in der Lage sind. Herr Tanzen verwies auf die Wohnungssteuer als eine neue Steuerquelle unter Freilassung der wirtschaftlich Schwachen. Ja, die Wohnungssteuer wird bereits im Reich erwogen, der Gesetz-



entwurf liegt auch bereits vor, er ist aber noch nicht zur Verabschiedung gekommen. Diese Wohnungssteuer soll es ermöglichen, zu bauen. Sie soll zum Baukostenausgleich Verwendung finden, sie soll nach dem Entwurf den Wohnungsinhabern auferlegt werden. Ihr Verwendungszweck ist also genau vorgeschrieben. Für unsere Landesaufgaben kommt sie nicht in Frage. Ich bleibe dabei, meine Herren, ich wäre Ihnen dankbar dafür, wenn Sie mir nicht bloß sagten, daß nach neuen Steuerquellen gesucht werden muß, sondern wenn sie auch nähere Vorschläge mir machen würden, welche neue Steuern noch in Betracht kommen sollen. Es gibt außer der Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer keine mehr, die nennenswerte Erträge abwerfen können. Die Grund- und Gebäude- und die Gewerbesteuer müssen einfach noch stärker herangezogen werden, wenn wir für die Ausgaben keine Deckung mehr haben. Es bleibt uns nur noch ein anderer Weg gangbar: Wir müssen anfangen zu sparen. Es muß gespart werden, wie der Herr Ministerpräsident ausgeführt hat, nicht bloß im Staatshaushalt, sondern auch im Gemeindehaushalt. Das sind Notwendigkeiten, in die der verlorene Krieg uns gebracht hat und an die wir uns gewöhnen müssen und nach meiner festen Ueberzeugung bald gewöhnen werden, wenn erst die Steuerzettel in Massen unter die Bevölkerung gelangen, und die Zeit kommt bald.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

**Abg. Feigel:** M. H.! Wenn ich die Gefühle, die mich bei der erstmaligen Durchsicht der Anlage 15 beschlichen haben, durch ein paar Worte darlegen soll, so muß ich sagen, daß sie nichts weniger als dieser Vorlage gegenüber sympathischer Natur waren. Ich war im ersten Augenblick geneigt, meine Gefühle mit den Worten auszudrücken, welche Herr Fröhle in der vergangenen Woche in Bezug auf einen anderen Gegenstand anwandte: Hinab mit dem Scheusal in die Wolfschlucht. Ich gehöre zu den Abgeordneten, meine Herren, welche seit einer Reihe von Jahren jede Gelegenheit wahrgenommen haben, um die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer auszumergen, und zwar bin ich dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Grund- und Gebäudesteuer keineswegs Rücksicht nimmt auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, daß sie daher keine Steuer ist, die der Staat für sich in Anspruch nehmen kann. Nun wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, in dem die Grund- und Gebäudesteuer, die wir nach vielen Bemühungen bis auf  $\frac{1}{3}$  der Normalsteuer abgebaut hatten, mit einem Male wieder vorgeschlagen wird, um ein Vielfaches erhöht, erhöht um das 15fache der seither gezahlten und um das 5fache des normalen Satzes. Daß man, meine Herren, an eine derartige Steuer nicht gern herangeht, und daß namentlich die Hebung einer solchen Steuer bis zur beantragten Höhe einem bis in die Seele zuwider ist, können Sie mir nachfühlen. Auch Sie werden, ob Sie ein Freund der Grund- und Gebäudesteuer sind oder nicht, zugeben müssen, daß es nicht leicht ist, sie in der Höhe, wie die Anlage 15 es will, zu beschließen. Dann, meine Herren, muß ich ferner sagen, daß auch die neue von uns geschaffene Steuer, welche schon in der ersten Lesung angenommen ist, die Gewerbesteuer, in einer Höhe herangezogen werden soll, wie es meinem Em-

pfinden nicht entspricht. Ich glaube nicht, daß es im Interesse derjenigen Erwerbskreise, die betroffen werden, liegt, wenn man, wie das hier die Anlage 15 will, sie in einer solchen Höhe zur Gemeindesteuer heranziehen kann, wie das durch § 5 Abs. 2 und 3 ermöglicht wird. Auch auf dem Gebiete werde ich versuchen, indem ich den Anträgen zustimme, die am meisten von der Tendenz der beiden Gesetzeswürfe abweichen, eine Milde rung herbeizuführen. Aber auch durch eine Abschwächung würde noch nicht das erreicht, was ich für ideal halte. Aber, meine Herren, ich weiß, daß wir dabei einer Not gehorchen. Wir müssen uns sagen, daß wohl im Augenblick eine andere Steuer nicht aufzufinden war und daß, wenn wir eine Erhöhung dieser Steuer nach erfolgter Abschwächung annehmen, wir das nur tun können in dem Bewußtsein, daß es sich in diesem Jahr um ein Notjahr handelt und daß nach Ablauf dieses Jahres Mittel und Wege werden gefunden werden müssen, welche eine andere Art der Besteuerung herbeizuführen geeignet sind. Es ist der Trost dabei, daß das, was von uns in der Anlage 15 gefordert wird, nur die Dauer eines Jahres erleben soll, dann treten wir vor neue Zustände, und es wird unsere Aufgabe sein, dahin zu streben, daß die notorische Ungerechtigkeit, von der dieser Gesetzesentwurf wimmelt, gemildert und, wenn möglich, aufgehoben wird. Wenn vom Regierungstisch uns seitens zweier Herren Minister mit Energie betont ist (und dieses ein Echo im Hause gefunden hat), daß man vor allen Dingen einmal die Sonde der Sparsamkeit in höherem Maße anlegen müsse, dann bin ich zweifellos geneigt, dieser Anregung Folge zu leisten, sie sind mir sympathisch und ich werde bemüht bleiben, soweit es in meinen Kräften steht, in den Kreisen, wo ich mitzuwirken habe, dahin zu streben. Herr Tanzen ist der Meinung, daß die Sparsamkeit walten müsse, daß aber Kulturaufgaben darunter nicht leiden dürften. Ich gebe zu, daß wir auf diesem Gebiete möglichst keinen Rückschritt machen dürfen. Ich gebe aber zu bedenken, daß irgendwo die Sehnsucht nach weiterer Kultur ein Ende nimmt, nämlich beim Geldbeutel. Wenn der versagt, nützt nichts mehr. Wenn wir soweit gekommen sind, daß wir uns für finanziell impotent erklären müssen, ist es ein Phantom, wenn wir von weitgehenden Kulturaufgaben sprechen; dann wird man Jahre hindurch auf Fortschritte auch auf kulturellem Gebiete verzichten müssen. Ich behalte mir vor, bei den einzelnen Fragen meine Meinung weiter auszusprechen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tanzen:** M. H.! Der Herr Voredner hat recht, wenn er sagt, daß es schwer ist für den, der sich früher der Steuer entgegengesetzt hat, sie jetzt anzunehmen. Aber der Herr Finanzminister hat schon gesagt, wenn man Kritik daran legt, wie wir vorschlagen, daß die Steuern aufgebracht werden müssen, dann mag man sagen, wie man sie aufbringen will. Wir haben uns in den letzten Monaten den Kopf zerbrochen und haben keinen Weg gefunden, der irgendwie diesen Steuerweg wesentlich ändern würde. Ob man noch eine Fenstersteuer oder Automobilsteuer oder solche ähnliche kleinen Steuern macht, das ändert die Dinge nicht, das sind Steuern, die nichts bringen. Aber ich habe das Wort genommen, um die Ausführungen über

die Grund- und Gebäudesteuer auf das nach meiner Meinung richtige Maß zurückzuführen. Im Reich wird das Einkommen und Vermögen und wird vorweg der Kapitalertrag besteuert. Jeder Kapitalbesitzer, der sein Geld nicht in realen Werten stecken hat, nicht in Gebäuden, Maschinen und Häusern, der hat denselben Zinsfuß und kriegt die Zinsen in Papier ausgezahlt und muß außerdem 10% vorweg bezahlen von seinem Einkommen. Wir können schimpfen soviel wir wollen, bezahlt muß werden. Nun ist vom Reich gesagt worden: Die Grund- und Gebäudesteuer bleibt Euch. Da ist schon im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer bis zu einem gewissen Grade als Ausgleichsteuer für die Kapitalertragssteuer gedacht werden kann. Nun was ist 10% Kapitalertragssteuer gegenüber den hier vorgeschlagenen Sätzen der Grund- und Gebäudesteuer? Wenn die Gemeinde das 5fache nimmt und der Staat bekommt das 5fache, dann ist das das 10fache der geltenden Grund- und Gebäudesteuer. Sind das 10% des Ertrags oder nicht? Ich will darauf näher nicht eingehen, ich glaube, das muß im kleinen Kreise überlegt werden. Jeder kann recht haben. Es gibt Wirtschaften und Boden, wo ich beweisen kann, daß das 10fache vielleicht reichlich ist gegenüber 10% der Kapitalertragssteuer. Nur das Prinzip möchte ich festgelegt haben, wenn man 10% des Kapitalertrages wegnimmt und 10% des Bodenertrages und beide Teile gleichmäßig zur Einkommensteuer heranzieht, dann hat der Bodenbesitzer immer noch den gewaltigen Vorteil, daß er seine Einnahmen nicht in Papier hat, sondern zum größten Teil vervielfacht, er hat sie zum Teil in Gold, und so kann er steuerlich leichter die 10% Kapitalertragssteuer zahlen als der Kapitalbesitzer; das kann niemand aus der Welt schaffen. Wer das bestreiten will, hat einen äußerst engen Gesichtskreis oder tut das aus kapitalistischen Gründen. Was die Verschuldung anlangt, so kann ich Herrn Dannemann sagen, daß im Ministerium beschlossen worden ist, die Schuldzinsen zu berücksichtigen. Wir sind einmütig prinzipiell dem Gedanken gefolgt, daß wir die Schuldzinsen berücksichtigen wollten; es ist aber festgestellt worden, daß das reichsgesetzlich unzulässig ist, und deshalb kann man nicht dem Gedanken folgen. Weil man das nicht kann, zu sagen, nun wollen wir die Grund- und Gebäudesteuer nicht, das geht nicht. Die Schuldzinsen spielen auch im Verhältnis zu der Zeit vor dem Kriege eine viel geringere Rolle, denn die Schuldzinsen zahle ich in Papier und die Einnahmen nehme ich, wenn es möglich ist, in Gold. Ich brauche nicht mehr Schuldzinsen zahlen als früher. Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ist zu Gunsten des Grundbesitzers sehr gestiegen, darum sollte er nicht mehr klagen, er sollte sagen: Das ist ein Schönheitsfehler. Sobald die Möglichkeit besteht, ihn zu ändern, soll er geändert werden. Es soll auch nicht bestritten werden, daß ein Teil seine Schulden abgeschafft hat. So sehr von allen Seiten auch bedauert werden mag, daß Grund und Boden gerade in besonderer Weise herangezogen werden, ist mir doch kein Weg denkbar, einen gerechteren Steuerweg zu finden. Wenn aber irgend jemand, und die Herren stehen alle in der Selbstverwaltung, glaubt, etwas gerechteres zu finden, die Staatsregierung ist die letzte, die das nicht gern akzeptiert, auch für dieses Jahr noch.

Alle Vorschläge, die gemacht werden für nächstes Jahr, werden dankbarst entgegengenommen. — Wie sieht es dann aus mit unseren Vorschlägen? Und dann möchte ich auf § 8 hinweisen, wonach es heißt: „Die Gemeinden sind berechtigt, auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtagen durch Statut zu beschließen.“ Also, Herr Dannemann, alles was reichsgesetzlich nicht verboten ist, kann beschlossen werden von der Gemeinde, und was reichsgesetzlich verboten ist, können wir nicht ändern. Was reichsgesetzlich nicht verboten ist, kann die Gemeinde einführen. Sie können z. B. eine Fremdensteuer einführen, Uebernachtungssteuer usw., was Sie sich denken, können Sie einführen. Eine weitere Befugnis ist nicht denkbar. Daß die Gemeinde selbst beurteilen kann, welche Steuern zweckmäßig sind, wird vorausgesetzt. Deshalb ist der § 8 von der größten Bedeutung für die Gemeinden. Wenn noch irgend etwas gerechter zu gestalten ist, so soll das eben die Gemeinde tun auf Grund des § 8 und deshalb glaube ich, trotzdem das Gesetz für ein Jahr gilt, wenn wir über das Jahr weiter die Dinge beraten, daß im Reich noch derselbe Mangel an Geld ist wie im Lande und in der Gemeinde. Wenn wir mit einer solchen Besteuerung weiter durchkommen werden, können wir uns freuen. Daß es möglich ist, mit weniger auszukommen, darüber wollen wir uns doch nichts vorkäufeln. (Finanzminister: Ausgeschlossen.) Der Herr Finanzminister sagt: Ausgeschlossen. Wenn irgend welche Vorschläge zu machen sind, so werden sie berücksichtigt werden für das nächste Jahr. Heute müssen wir sagen, ist in dem Gesetzentwurf ein Weg vorgeschlagen, wie er anders nicht gegangen werden konnte.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

**Abg. Hollmann:** M. H.! Daß wir nach dem verlorenen Kriege große Lasten auf uns nehmen mußten, ist jedem klar, daß auch der Besitz schwer herangezogen werden würde, ist auch klar. Was ich aber nicht gut heißen kann, ist die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zum 10fachen Betrage, eine Steuer, die veraltet und vor 60 Jahren festgelegt ist und als außerordentlich ungerecht seit Jahren verurteilt ist. Seit der Steuerreform von 1907 oder mit Wirkung von 1910 wird sie zu  $\frac{1}{3}$  des Betrages gehoben und so fand sich ein Ausgleich. Nachdem dieses Drittel auf das 5fache der ganzen Grund- und Gebäudesteuer in die Höhe getrieben werden soll, also auf das 15fache der bisherigen Steuer, muß man sich sagen, daß das eine außerordentliche Härte mit sich bringt. Ich habe schon gesagt, daß die Steuer außerordentlich veraltet ist und ungerecht wirkt. Ich kann nachweisen, daß in einigen Teilen des Landes diese Steuer das 3fache beträgt von dem, was sie in anderen Teilen des Landes ausmacht. Es kommt ferner hinzu, wenn dieses vor dem Kriege der Fall war, dieses jetzt noch erschwert wird dadurch, daß in manchen Teilen des Landes die Zwangswirtschaft viel schlimmer wirkt als in anderen Teilen. Es kommt für dieses Jahr besonders in Betracht, daß in vielen Teilen des Landes die Maul- und Klauenseuche derartige Opfer fordert, daß die Wirtschaft nicht nur keinen Ertrag liefert, daß die Landwirte ganz außerordentliche Verpflichtungen auf sich nehmen



müssen, weil ein großer Teil des Viehbestandes eingegangen ist. Wenn Sie beabsichtigen in dieser Höhe die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer wieder einzuführen, so ist das bedenklich. Diese Schattenseiten, die die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer in sich hat, kommen nicht so sehr in die Erscheinung als Gemeindesteuer, weil dann die Unterschiede nicht so groß sind. Wenn man für die Vorlage eintreten kann, so geschieht das von dem Gesichtspunkte, daß das ganze Gesetz nur ein Jahr gelten soll. Ich würde sonst gegen das Gesetz stimmen. Wenn der Herr Ministerpräsident sagte: „Zeigen Sie uns andere Wege“, das ist natürlich unmöglich in dieser kurzen Zeit, und das ist Sache des Ministeriums und nicht unsere Sache in diesem kurzen Augenblick. Einen Ausweg will ich ihm zeigen: Legen Sie diese Beträge nach dem Ertrage um. Was nach der Gewerbesteuer zulässig ist, muß auch hier zulässig sein. Es ist dann vorhin gesagt, daß 10fache der Grund- und Gebäudesteuer wäre ungefähr daselbe als die 10%, die als Kapitalertragssteuer erhoben werden. Das mag im Durchschnitt stimmen, aber auch da ist wieder die Ungleichheit, daß an einigen Stellen das das 3fache ist, wie an anderen Stellen. Wenn dann zur Begründung seitens des Herrn Regierungsvertreters hier die Pachten herangezogen wurden, so war das in meinen Augen, soweit die Geist in Betracht kommt, auch dürftiger Natur. Ich bestreite auch, die Grundlage einigermaßen als zutreffend bezeichnen zu können, denn was ist verpachtet? Kleine Flächen an diejenigen, die Selbstversorger sind oder bleiben wollten zu erhöhten Beträgen gegenüber früher. Aber solche Flächen als Maßstab hinzustellen, das geht zu weit. Ich habe vorhin schon gesagt, das Bedenkliche an diesem ganzen Falle ist, daß das 5fache der Steuer als Staatssteuer erhoben werden soll. Für die Gemeinden kann man es hinnehmen, weil die bisher schon einen erheblichen Teil der Steuer hoben und da wird die Ungerechtigkeit nicht so empfunden. Ich möchte die Staatsregierung bitten, für das nächste Jahr unter allen Umständen dahin zu wirken, daß eine derartige Vorlage nicht wiederkommt, die die Grund- und Gebäudesteuer in dem Umfange als Staatssteuer vorsieht, sondern einen anderen Ausweg schafft.

**Präsident:** Herr Abg. König hat das Wort.

**Abg. König:** M. H.! Nach langen Kämpfen ist es nach Einführung der Vermögenssteuer endlich gelungen, die Grund- und Gebäudesteuer wenn nicht ganz abzuschaffen, so doch auf ein Drittel der ursprünglichen Höhe herunterzusetzen. Jetzt dafür zu stimmen, daß die Steuer so ausgebaut wird, wie in der Vorlage vorgesehen, wird natürlich jedem schwer werden. Aber man lasse es sich noch gefallen, wenn nicht der verschuldete Grundbesitz so hart getroffen würde. Es müßte sich doch gerechterweise ein Weg finden lassen, daß der davon befreit wird. Freilich wird vielfach gesagt: „Es gibt heute kaum noch einen verschuldeten Grundbesitz; im Kriege hat die Landwirtschaft so gearbeitet, daß die Schulden abgestoßen werden konnten.“ M. H.! Nur scheinbar liegt die Sache so. Ich behaupte, daß, wenn die vor dem Kriege verschuldeten Landwirte ihren Besitz so wieder herstellen wollen, wie er vor dem Kriege war, er lange nicht schuldenfrei ist. Der Viehbestand ist stark zurück-

gegangen. Sehen Sie sich doch die leeren Schweineställe an! An dem Haupe und den Vorratsgebäuden ist im Kriege und bis jetzt nichts gemacht worden, teils der hohen Kosten wegen, teils wegen Mangel an Material, teils weil die geeigneten Arbeitskräfte fehlten. Die landwirtschaftlichen Maschinen sind abgenutzt, Kunstdünger ist nicht gekauft, weil er nicht zu haben oder zu teuer war. Der Acker wird doppelte Düngung oder doppelte Arbeitskräfte verlangen. Wenn in diesem Jahre eine gute Ernte in Aussicht steht, so ist das nur den äußerst günstigen Witterungsverhältnissen zu danken. Der Rückschlag kommt aber sicher. Die kleinen Landwirte sind lange nicht so günstig gestellt, wie es oberflächlich betrachtet, den Anschein hat. Mit Betriebskapital sind Hypothekenschulden abgetragen. Schulden müssen wieder gemacht werden, wenn der Betrieb in ordnungsmäßigen Zustand gesetzt werden soll. Dabei verkenne ich durchaus nicht, daß besonders Landwirte mit großer Viehwirtschaft auch ihr Geschäft gemacht haben. Dem ganzen Gesetze kann man nur zustimmen, weil die Not der Zeit es erfordert, auch das Kapital entsprechend herangezogen wird, denn daß alle Steuerquellen herangezogen sein müssen, ehe von den Gemeinden erhöhte Zuschläge genommen werden dürfen, ferner daß Klautelen geschaffen sind, um eine leichtsinnige Geldwirtschaft unmöglich zu machen, und endlich, daß das Gesetz nur Gültigkeit hat bis zum 31. März 1921. Hoffentlich gewinnt man bis dahin einen Ueberblick über unsere Lage dem Reiche gegenüber und auch im eigenen Lande.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Im Gegensatz zu Herrn Abg. Hollmann bin ich der Meinung, daß es gerecht ist, den Ertrag aus Grund und Boden in demselben Maße heranzuziehen, wie den Kapitalertrag. (Abg. Hollmann: Ich auch.) Daß die Grundlage augenblicklich eine falsche ist, steht im Bericht, und es ist beantragt, sie zu ändern. Was dabei herauskommt, wird sich ja im nächsten Jahre finden. Aber beim Grund und Boden denselben Betrag heranzuziehen, wie beim Kapital, ist nicht mehr wie recht. Ich stelle fest, daß Herr Abg. Hollmann derselben Meinung ist. Es ist aber eben zweifelhaft, ob wir damit auskommen. Und deshalb habe ich geglaubt, die Anregung geben zu sollen, auch andere Wege zu suchen. Ich erinnere daran, daß der Bedarf steigt. Wir brauchen nur an die Lehrergehälter in den Gemeinden zu denken, ob da überhaupt noch die 125%, die wir überwiesen bekommen, in den Gemeinden ausreichen, ist mir sehr zweifelhaft. Auch alle anderen Sachen sind viel teurer geworden. Deshalb ist mir fraglich, ob wir mit dem, was jetzt im Gesetz steht, das Fünffache für den Staat und das Zehnfache für die Gemeinde, auskommen. Es ist mir auch fraglich, ob die Ueberweisungen vom Reich wirklich gesichert sind für die Zukunft. Und dann meine Herren, wenn das nicht der Fall sein sollte, dann würde es also, wenn der jetzige Gesetzentwurf Dauer bekäme, so werden, daß dann alles auf Gewerbe und Grund und Boden gelegt würde, also weit über das Maß hinaus, was der Kapitalertrag zu tragen hätte. Und das würde ein ungerechter Weg sein. Nun ist gesagt worden, daß ein Gesetzentwurf wegen der Wohnungssteuer von Reichs wegen schon in Bearbeitung ist. Das habe ich nicht gewußt. Wenn der so

beschaffen ist, daß wir als Einzelstaat eine Wohnsteuer nicht einführen können, dann ist das ja allerdings ausgeschlossen. Aber die Gemeinden können nach § 8 alle möglichen Steuern einführen. Ja, wenn die Gemeinden alle möglichen Steuern einführen können, dann kann doch auch der Staat Steuern einführen. Und wenn gesagt worden ist „alle möglichen Steuern“, dann ist mir fraglich, ob man das in dem Umfange den Gemeinden überlassen soll oder man nicht besser der Gleichmäßigkeit wegen ein Gesetz macht. (Sehr richtig!) Denn dann kommt man doch dahin, daß auch der Staat einen Teil davon bekommen kann. Einzelne Vorschläge zu machen, ist schwer. Es gibt auch einen anderen Weg, als das Wohnsteuergesetz, der aber ein zu großes Hineinschnüffeln der Behörden in die häuslichen Verhältnisse zur Voraussetzung hat. Man könnte ja vielleicht an Steuern auf Wohnungseinrichtungen denken, aber das will ich nicht ohne weiteres empfehlen. Es gibt aber auch doch Steuern, zu denen alle beitragen und infolgedessen auch diejenigen, die demnächst nicht zu den Gemeindesteuern herangezogen werden. Und da hat der Herr Finanzminister gesagt, das wäre nicht ungerecht. Das ist m. A. nach solange nicht ungerecht, als der Prozentsatz der Zuschläge ein gewisses Maß nicht übersteigt, als die Heranziehung zur Einkommensteuer und zur Steuer vom unbeweglichen Vermögen in einem gewissen berechtigten Verhältnis zueinander stehen. Wenn es aber eintreten sollte, daß die Grenze, die hier vorgesehen ist, überschritten wird und der Grund und Boden und das Gewerbe darüber hinaus belastet werden müssen, dann tritt etwas Ungerechtes ein. Ich denke dabei an das große Heer der Pächter von landwirtschaftlichen Grundstücken, an Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte. So lange wie ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Steuern von Grund und Boden und der Einkommensteuer da ist, ist es gerecht. Wendert sich aber dies Verhältnis dahin, daß mehr Steuern auf das unbewegliche Vermögen gelegt werden müssen, dann wird es ungerecht. Und deshalb müssen Wege gefunden werden, die, glaube ich, auch gefunden werden können, um dieser Ungerechtigkeit, die uns wahrscheinlich bevorsteht, vorzubeugen.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

**Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes:** Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, der Gesetzentwurf berücksichtige nicht die Leistungsfähigkeit, es blieben viele Leistungsfähige frei von Gemeindelasten. Und dann hat Herr Abg. Dannemann gesagt, er hoffe, daß im nächsten Jahre der Gesetzentwurf, der dann vorzulegen wäre, ganz anders aussehe. Und Herr Abg. Feigel ist sogar soweit gegangen, zu sagen, der Gesetzentwurf wimmle von Ungerechtigkeiten. Ich glaube, meine Herren, daß diese Ausführungen unrichtig sind, daß sie mindestens übertrieben sind, und daß dabei übersehen ist, daß in die Gemeindefasse der Anteil an der Reichseinkommensteuer fließt, also der Einkommensteuer, die von den Gemeindeangehörigen aufgebracht wird innerhalb der Gemeinde. Er fließt wieder ganz in früherer Weise in die Gemeindefasse. Also werden alle Gemeindeangehörigen nach ihrer Leistungsfähigkeit nach wie vor zu den Gemeindelasten herangezogen. Nun sagt

man: „Wir wissen nicht, ob dieser Anteil an der Reichseinkommensteuer später bezahlt wird.“ Ja, wenn man so rechnen will, ist allerdings alles ganz anders. Dann würde allerdings das Resultat herauskommen, daß viele Leistungsfähige nicht herangezogen würden. Aber ein solcher Fall wird doch nicht eintreten. Damit der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb durch die Gemeinbesteuerung nicht zu sehr belastet wird, werden m. E. bei Aufstellung des Voranschlags die Gemeinden sich sagen müssen: Wir haben voraussichtlich einzukommen so und so viel. Sie werden damit anfangen müssen, den Voranschlag zu machen über die voraussichtlichen Einnahmen und werden dann versuchen müssen, mit diesen Einnahmen ihre Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Und erst wenn das nicht möglich ist, werden sie prüfen müssen, ob die Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer noch weiter erhöht werden sollen und können.

**Präsident:** Herr Abg. Zimmermann hat das Wort.

**Abg. Zimmermann:** M. H.! Ich begreife den Streit um die Steuerfrage. Und wenn auch hier betont wird, wir wollen Sparsamkeit walten lassen, die Bedürfnisse einschränken, ich begreife das voll und ganz. Aber wie oft ist es schon empfohlen, und nichts ist geschehen. Alles das, was man heute macht, ist ein Flickwerk, und die abschüssige Bahn geht es unaufhaltsam weiter. Man hat diejenigen Klassen, die kaum imstande sind, zu bezahlen, soweit gebracht, daß sie an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind. Wir streiten uns heute nicht mehr, ob der eine oder andere bezahlen kann. Die Folgen sind gewaltig. Und wenn einige Abgeordnete vielleicht heute noch erklären, es könnte vielleicht im nächsten Jahr eine Reform der jetzigen Steuern vorgenommen werden, nein, im nächsten Jahre wird es weit schlimmer werden, als es heute schon ist. Die Ausgaben wachsen ins Ungemessene, und die Arbeitslosigkeit, welche heute vor der Tür steht, wird gewaltige Formen annehmen. Also Einschränkung der Bedürfnisse. Nun, „wir kennen die Weisen, wir kennen den Text, wir kennen auch die Verfasser.“ Die jetzt eingeführte zehnprozentige Steuer bei der Beamten- und Arbeiterschaft, die heute so außerordentlich drückend ist, diese Ungerechtigkeit, daß diejenigen, welche mehrere Kinder besitzen, dasselbe abgezogen bekommen wie diejenigen, welche keine Kinder haben oder eins, das beweist mit aller Deutlichkeit, daß man nicht daran denkt, diese Leute zu entlasten. Man sagt, sie bekommen es zurück. Gewiß bekommen sie es zurück, aber wann, vielleicht nach einem oder zwei Jahren. Und wenn wir heute uns diese Steuern ansehen: Die Belastung wird immer wieder auf die wirtschaftlich Schwächeren abgewälzt werden. Ich habe schon einmal gesagt: Für uns kann es nur eins geben. Und das ist die schärfste Heranziehung der Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftsteuer usw. Nur durch direkte Steuern, anders ist es nicht möglich. Restlose Erfassung der Kriegsgewinne. Wenn heute die bürgerlichen Finanzpolitiker schreiben, daß die Steuern nur lediglich auf dem Papier stehen, so begreife ich das, denn die Besitzenden zahlen nicht, ich weiß, daß es für uns als Staat nicht möglich ist, besondere Maßnahmen zu ergreifen, es muß vom Reich ausgehen. Wir können mithelfen und mitwirken, aber auf dieser Grundlage werden

wir nicht vorwärts kommen. Nach dem Bericht des Reichsfinanzministeriums von 10 Monaten brachten die indirekten Steuern  $4\frac{3}{4}$  Milliarden Mark, die direkten Steuern  $1\frac{1}{4}$  Milliarde. Immer wieder die Drückeberger. Es sind die Schulbigen am Kriege, und wir sind die Leidtragenden, die es bezahlen müssen. Wir werden einem furchtbaren Chaos entgegengehen, weil es der Regierung nicht möglich ist, die Lasten denen aufzubürden, welche sie zu tragen imstande sind.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkuhl:** Es sind den Gemeinden von verschiedenen Rednern wieder Ratschläge erteilt worden, daß sie sich der äußersten Sparsamkeit befleißigen sollten und müßten. Ich möchte feststellen, daß die meisten Gemeinden — das darf ich ruhig aussprechen — sich bereits der größten Sparsamkeit befleißigt haben. (Zuruf: Jawohl!) Es ist aber so, daß man während des Krieges das Geld für Kriegsanleihen gezeichnet hat und die Chausseen zum großen Teil verkommen lassen. Die öffentlichen Gebäude, wie Schulen und andere, sind vernachlässigt worden, und heute steht die Gemeinde vor der Aufgabe, diese Vernachlässigungen wenigstens einigermaßen wieder nachzuholen, so daß ein noch größerer Schaden vermieden wird. Es ist Tatsache, daß bei dem Anschauen der wirklichen Bedürfnisse dem Gemeinderat oft die Haare zu Berge stehen. Immer wieder hört er aus allen Kreisen hervordonnern: „Spart! Spart!“ Aber das Notwendige muß doch gemacht werden. Und dieserhalb möchte ich empfehlen: Sehen Sie die Grenze für die Gemeinden nicht allzueng!

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Wenn man eine Ahnung gehabt hätte, daß die Debatte einen solchen Umfang annehmen würde, hätte man anders disponieren können. Der Herr Ministerpräsident hatte seinen Ausführungen den Kern gegeben, daß man sich sagen muß: „Arbeiten und nicht verzweifeln!“ Daß bei der Betätigung dieses Grundsatzes das Klagen noch berechtigt ist, geradezu ein Bedürfnis ist, liegt auf der Hand. Nun bin ich allerdings der Ansicht, daß im Laufe der Verhandlungen diejenigen am stärksten geklagt haben, die es nicht nötig haben. (Sehr richtig!) Und ganz besonders die Rede, die der Herr Kollege von der Rechten gehalten hat, muß ganz notwendig den schärfsten Widerspruch auf Seiten derer herausfordern, die keine Grundbesitzer sind, besonders keine Landbau treibenden Grundbesitzer. Ich will aber nicht näher darauf eingehen, sondern ich will sagen: Wenn am letzten Ende jemand Grund zu beweglichen Klagen hat bei diesen Lasten, so haben es die minderbesitzenden und nicht grundbesitzenden Klassen. Ich will nicht in eine Untersuchung eintreten, ob die Umformung der Grund- und Gebäudesteuer am Platz ist oder nicht, in der Richtung, daß sie zu einer Kapitalertragssteuer gemacht wird. Das eine ist mir aber klar, daß es eigentlich eine Naturpflicht ist, daß diejenigen, die im Besitze des Grund und Bodens sind, eine Vorbelastung haben. (Zuruf: Warum?) Warum? Weil die eine ganz andere Position haben als diejenigen, die nicht im Besitze sind. (Zuruf: Kapital!) Der Herr Ministerpräsident hat Ihnen eine kleine Vorlesung darüber gegeben. Das ist heute nur ein Begriff. Es ist nichts

vergänglichlicher und wertloser als die Geldscheine, während der Grundbesitz bleibt. Sie können sich soviel bauen, daß Sie zu leben haben. Der Umstand, daß alle anderen von denjenigen abhängig sind, die den Grund und Boden besitzen, das verpflichtet sie zu einer Vorbelastung. Der Umstand, daß eine Verteilung des Grund und Bodens an diejenigen, die keinen haben, unmöglich ist, verpflichtet sie, eine Vorbelastung auf sich zu nehmen. (Abg. Dannemann: Früher wollten Sie keinen Grundbesitz haben!) Ich lehne es ab, auf jeden Zwischenruf zu antworten, sondern ich kann nur in kurzen Sätzen sagen, was ich für notwendig zu sagen halte. Seien wir doch offen! Ich habe mich gewundert, daß von Herrn Dannemann das Wort hineingeworfen wurde: Aber bei dieser Belastung des Grundbesitzes müßt ihr doch auch die Verschuldung des Grundbesitzes in Betracht ziehen. Meine Auffassung ist, daß nicht die Besonderheiten, wie Herr Abg. Hollmann sie vorgetragen hat für die Landleute der Geest, oder der Gegensatz, der hervorgekehrt ist, daß einzelne Landbesitzer in der Marsch ganz außerordentlich günstig stehen, dieser Gegensatz kann nicht maßgebend sein. Jeder vernünftige Mensch wird zugeben, daß so besondere Verhältnisse vorkommen. Aber im Durchschnitt liegen doch die Dinge so, wenn man die durchschnittliche Preisbewegung des Grund und Bodens in Betracht zieht, so sieht man, daß es noch keine bessere Gelegenheit gegeben hat seit Menschengedenk, die Schulden vom Grundbesitz los zu werden, als in den letzten 5 Jahren. (Zuruf: Abnorm!) Abnorm? Nun, 5 Jahre sind eine lange Zeit. Wer seinen Grundbesitz los werden wollte, der konnte ihn mit ganz außerordentlich großem Gewinn los werden.

Ich hatte gedacht, einige grundsätzliche Worte über die Bedeutung der Notwendigkeit der Steuerlast würden genügen. Statt dessen sind wir in eine Debatte gekommen über den Gegensatz zwischen Kapital und Grundbesitz in der Besteuerung. Und letzten Endes kommt immer wieder dabei heraus, daß beide Erwerbszweige bestrebt sind und bestrebt sein müssen, diese Steuern wieder abzuwälzen auf diejenigen, die im Gewerbe Objekt sind. Das sind die großen Massen der Beamten und der Lohn- und Gehaltsempfänger. Daß sie nichts abwälzen können, ist uns bekannt. Die haben am allermeisten Ursache, zu klagen. Wir wollen auch nicht klagen, sondern wollen es zusammen tragen. Und ich möchte bitten, nicht davon zu reden, daß man nach einem Jahre wieder Anstrengungen machen wird, die Sache wieder abzubauen. Wer weiß, wie lange die Steuerlast getragen werden muß! Man merkt Tag für Tag, wie ärmer das deutsche Volk wird. Man muß nur ein bißchen beobachten können, dann sieht man, wie die Bevölkerung sich einschränken muß und dabei die Preise für die notwendigen Artikel stabil bleiben oder höher werden. Bei einem solchen Zustand kann man doch nicht glauben, daß nach einem Jahre wir wieder zu früheren Verhältnissen kommen können. Ge- wiß muß gespart werden. Gewiß sind große Gemeinwesen gezwungen, miteinander zu wetteifern in Einrichtungen kultureller Natur. Dazu sind sie doch angetrieben worden durch unsere allgemeine technische und kulturelle Entwicklung. Aber mit Recht ist hereingeworfen von Herrn Abg. Kalkuhl, daß in den Kriegsjahren soviel vernachlässigt ist, soviel heruntergekommen ist, daß es eine falsche Sparsamkeit

wäre, wenn man nun nicht das Nottwendigste wieder ordnen würde. Infolgedessen müssen die Gemeinden natürlich ihre Pflicht tun nach dieser Richtung, und schon von selbst werden sie davor bewahrt, den Entwicklungszug, in dem sie begriffen waren, fortzusetzen. Aber um eins möchte ich Sie bitten. Ich habe es schon Freitag angeführt, aber ich habe tauben Ohren gepredigt. Sie müssen den Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit lassen, daß, wenn das nicht eintrifft, was man wünschen muß, die Zuteilung der Einkommensteuer vom Reich, müssen Sie möglich machen, daß sie Einnahmen haben. Sie werden wahrscheinlich in die Lage kommen, zu sagen wie der Kaiser Vespasian zu seinem Sohne Titus. Ich will dem Herrn Finanzminister die Worte nachher privatim mitteilen. Aber damals ist dabei das Wort gefallen: *Aurorum non olet*. Also die Gemeinden und Einzelstaaten werden gezwungen sein, alle möglichen und unmöglichen Objekte zur Steuer heranzuziehen. Man wird prüfen müssen, ob man nicht mehr schadet als nützt. Sie haben Freitag bei der Gewerbebesteuerung die Meinung ausgesprochen, es würden die Gemeinden bestrebt sein, die Vollstreckung des Gesetzes anzuwenden, um die Gewerbetreibenden bankrott zu steuern. Glauben Sie, daß ein vernünftiger Gemeinderat in der Stadt das tun wird? Das wäre ja Selbstmord. Er wird nur im Notbehelf, wenn ihm keine andere Möglichkeit übrig bleibt, dazu kommen, die Gewerbe stark heranzuziehen. Denn wenn er das tut, unterbindet er ja das bißchen Möglichkeit des wirtschaftlichen Aufbaues. Aber mit Freuden tut er das nicht. Je mehr Sie den Gemeinden die Möglichkeit nehmen, aus anderen Quellen, insbesondere aus Betrieben Erträge, Einnahmen zu bekommen, desto stärker muß die Gewerbebesteuerung herangezogen werden. Wir können uns mit Geduld fassen. Es ist besser, daß diejenigen, die nicht zu leiden haben, das Klagen unterlassen, damit nur diejenigen klagen können, die wirklich darunter leiden.

**Präsident:** Das Wort ist jetzt zum Antrag 1 und § 1 nicht mehr gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1: „Annahme des § 1 des Entwurfs“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Den ersten Absatz des § 2 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 3:

Die Absätze 2 und 3 des § 2 wie folgt zu fassen: „Für die Landeskasse wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nach § 40 des Landessteuergesetzes erhoben. Dieser Zuschlag ergreift auch die seit dem 1. Oktober 1919 vorgenommenen Uebertragungen, soweit nicht nach dem Ermessen des Ministeriums der Finanzen die nachträgliche Belastung mit dem Zuschlage nach Lage der Sache unbillig sein würde.“

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld dürfen ebenfalls einen Zuschlag

von 1 v. H. erheben. Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt. Bis zum 1. Oktober 1920 kann beschlossen werden, daß der Zuschlag mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 an erhoben werden soll, soweit nicht nach dem Ermessen des Gemeinderats oder des Landesausschusses die nachträgliche Belastung mit dem Zuschlage nach Lage der Sache unbillig sein würde.“

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt dann den Antrag 4: Annahme der Absätze 2 und 3 des § 2 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage,

und weiter den Antrag 5:

Das Staatsministerium zu ersuchen, beim Reichsfinanzminister zu erwirken, daß dem Landesfinanzamt die Befugnis übertragen wird, die für die zurückliegende Zeit gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes zu erhebenden Zuschläge zu erlassen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 2—5 und zum § 2 des Gesetzes und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Hr. H.! Ich will, da die allgemeine Debatte so lange Zeit in Anspruch genommen hat, hier nicht wiederholen, was im einzelnen im Bericht steht. Die beiderseitigen Standpunkte sind im Bericht klargelegt. Ich kann dem wenig hinzufügen und möchte nur noch auf das eine hinweisen, daß auch die Herren, die den Antrag 5 stellen, davon ausgehen, daß die Reichsbehörden zuständig sein würden. Damit werden zum Teil auch diejenigen Gründe gerechtfertigt, die für die Annahme des Antrags 3 sprechen. Wenn die Reichsbehörden zuständig sind, würde es immerhin fraglich sein, ob ein Erlaß der Steuer erfolgt, er würde von dem Ermessen des Landesfinanzamts abhängig sein. Deshalb muß der Versuch gemacht werden, hier die Bedingungen festzulegen, unter denen der Zuschlag nicht erhoben werden kann. Dieser Fall soll gegeben sein, wenn nach Ermessen des Ministeriums der Finanzen die nachträgliche Erhebung des Zuschlages nach Lage der Sache unbillig sein würde.

**Präsident:** Der Herr Finanzminister Dr. Driver hat das Wort.

**Staatsminister Dr. Driver:** Ich will dem Herrn Berichterstatter folgen und auch nicht auf die rechtliche Seite dieser Anträge eingehen. Nur das möchte ich bitten zu erwägen, daß nach Ansicht der Staatsregierung der Antrag 3 Verhältnisse schafft, die gekünstelt sind. Es muß doch so sein: Die Steuer wird zunächst erhoben, ebenso der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, und dann wird festgestellt, ob Verhältnisse vorliegen, die eine Ermäßigung oder einen völligen Erlaß der Steuer angezeigt erscheinen lassen. Da können nun vielleicht rechtliche Bedenken aufgeworfen werden, ob zum Erlaß dieses Zuschlages, weil er ein Teil der ganzen Steuer ist, auch der Reichsminister der Finanzen zuständig ist, und nicht das oldenburgische Staatsministerium. Ich beabsichtige, die rechtlichen Bedenken dem Reichsfinanzminister

vorzutragen mit dem Ersuchen, dem Ministerium den Erlaß des Zuschlages aus Billigkeitsgründen zu belassen; und wenn hiergegen Bedenken obwalten sollten, dann dem Reichsfinanzminister anheim zu geben, dem Landesfinanzamt die Befugnis zu übertragen. Ich kann Ihnen schon jetzt nach meinen Erfahrungen sagen, daß der Reichsfinanzminister zweifellos bereit sein wird, diese Befugnis dem Landesfinanzamt zu geben. Ich bitte also, den gekünsteltesten Antrag 3 abzulehnen und dafür die Anträge 4 und 5 anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu den 4 Anträgen. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Ausschußantrag Nr. 2. Ich bitte die Herren, die diesen Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 3, der von einem Teil des Ausschusses gestellt ist. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Es folgt die Abstimmung über den Antrag 4, ebenfalls von einem Teil des Ausschusses gestellt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr, zur Abstimmung zum Antrag 5 zu kommen und bitte die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt dann den Antrag 6:

Annahme des § 3 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Beim § 4 stellt der Ausschuß den Antrag 7:

Das Staatsministerium zu ersuchen, eine Aenderung der Vorschriften über die Veranlagung des Grundbesitzes zu den Landes- und Gemeindesteuern in der Weise vorzubereiten, daß die Ertragsfähigkeit der einzelnen eine wirtschaftliche Einheit bildenden Besitzungen die Grundlage bildet.

Weiter stellt zum § 4 Absatz 1 der Ausschuß den Antrag 8: Annahme des Absatzes 1 des Entwurfs unter Ersetzung des Wortes „6fache“ durch das Wort „5fache“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 7 und 8 und zum § 4 Absatz 1 des Entwurfs und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Die Gründe, die zu dem Antrag 7 geführt haben, sind in der allgemeinen Besprechung ausführlich erörtert worden. Es handelt sich darum, die Unstimmigkeiten, die in der Veranlagung zur Grundsteuer bestehen, möglichst zu beseitigen und dabei in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Ertragsfähigkeit oder der Ertrag der Grundstücke bei der demnächstigen Veranlagung in Berücksichtigung gezogen werden können. Diesem Ersuchen scheint ja auch das Ministerium nachkommen zu wollen, und wir können ändernde Vorschläge für das nächste Jahr erwarten.

**Präsident:** Der Herr Finanzminister hat das Wort.

**Staatsminister Dr. Driver:** Ich kann hierzu eine zustimmende Erklärung abgeben. Das Staatsministerium wird in eine Prüfung eintreten, ob nicht an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer, bei der, je höher man sie steigert, vorhandene Ungleichheiten desto größer werden, eine Besteuerung nach dem Ertragswert eingeführt werden kann. Eins möchte ich aber doch noch hierbei bemerken. Wenn gegen die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer Bedenken ins Feld geführt sind, so müssen Sie diese Bedenken völlig beiseite lassen. Die Grund- und Gebäudesteuer für Staatszwecke können wir auf die Dauer zur Deckung unserer Staatshaushaltsausgaben gar nicht entbehren. Auch Preußen wird nach neueren Informationen dazu kommen, die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer wieder einzuführen. Das tut Preußen sicher nicht aus besonderer Vorliebe für die Heranziehung des Grund und Bodens, sondern nur der Not gehorchend, um Deckung zu finden für seine Ausgaben. Ich habe in meiner Uebersicht darüber, wie die Deckung für die Ausgaben zu finden ist, die Grund- und Gebäudesteuer 1920 für  $\frac{3}{4}$  Jahr mit 4671 000 M eingestellt. Sagen Sie mir bitte, wie dieser Betrag wohl auf andere Weise hätte aufgebracht werden können! Nicht anders, als wenn wir zu einer Pumpwirtschaft übergegangen wären. Ich glaube aber Ihrer aller Zustimmung sicher zu sein, daß wir diesen Weg in Zukunft nicht betreten dürfen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu den Anträgen 7 und 8. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 8 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Zum Absatz 2 des § 4 wird der Antrag 9 einer Minderheit gestellt:

Annahme des § 4 Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs unter Strichung des letzten Satzes.

Ein Teil des Ausschusses stellt dann den Antrag 10:

Annahme des § 4 Absatz 2 Satz 1 unter Ersetzung der Worte „vierfachen“ durch „fünffachen“.

Ein anderer Teil des Ausschusses, der sich Teil der Mehrheit nennt, stellt den Antrag 11:

Annahme des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs unter Einschlebung der Worte „in besonderen Fällen“ zwischen den Worten „nur“ und „mit“.

Und noch ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 12:

Annahme des § 4 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge Nr. 9—12 und zum Absatz 2 des § 4 und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

**Abg. Tanzen:** Hr. S.! Bei diesen §§ 4 und 5 handelt es sich darum, dafür zu sorgen, daß diejenigen Gemeinden, die ihre Ausgaben aus den Ueberweisungen des Reiches, aus anderen Einnahmen, dem fünffachen Betrag



der Grund- und Gebäudesteuer, dem dreifachen Betrag der Gewerbesteuer und den übrigen ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen, trotzdem sie alle voll ausgeschöpft haben, — dazu sind sie ja verpflichtet — nicht auskommen können, daß denen die Möglichkeit gegeben wird, im laufenden Jahre weiter zu wirtschaften und ihren Verpflichtungen, die sie übernommen haben, nachzukommen. Es handelt sich nur um das laufende Jahr. Und da glaube ich kaum, daß es Gemeinden geben wird, wenigstens nur eine ganz geringe Zahl im Jahre 1920, die die Genehmigung des Staatsministeriums zu dem Beschluß, mehr zu heben als das, was hier als zulässig angegeben ist, erbitten werden. Aber ausgeschlossen ist es ja nicht, daß es einige solche Fälle gibt. Und da sind die einzige Handhabe, die das Gesetz bietet, die §§ 4 und 5. Versperrt man den Gemeinden diese Möglichkeit, dann nimmt man ihnen gleichzeitig die andere Möglichkeit, etwas anzuleihen. Sie könnten ja sagen, um eine weitere Steuererhebung zu vermeiden, wir leihen an. Das können sie aber nicht, wenn dies nicht zugelassen wird, weil ihnen ein Kreditinstitut nichts leiht, wenn es nicht die Sicherheit der Rückzahlung hat. Diese Sicherheit ist aber nicht mehr da, wenn dies beschlossen wird. Das sind die praktischen Erwägungen, die dagegen sprechen. Wenn man die Gemeinden nicht festtreiben lassen will, muß man ihnen die Möglichkeit geben, im äußersten Notfall mit Genehmigung des Ministeriums diese Steuern zu erheben. Es ist aber auch ein anderer Gesichtspunkt dabei in Betracht zu ziehen. Und das ist die Frage, ob man zu den Selbstverwaltungsorganen das Vertrauen hat, daß sie mit dieser Zuschlagsbefugnis einen Mißbrauch treiben werden oder nicht. Die Vorlage hat ja dies Vertrauen, und die Mehrheit des Ausschusses hat es auch. Aber wenn auch wirklich im Einzelfalle dies Vertrauen getäuscht werden sollte, — das ist ja immerhin denkbar — dann bietet § 11 Absatz 2 eine volle Gewähr, daß etwaige mißbräuchliche Beschlüsse im Verwaltungsstreitverfahren angefochten und von einer unparteiischen Stelle berichtigt werden können. Also Anlaß zu Befürchtungen liegt nicht vor. Vor allem muß man doch berücksichtigen, daß die Gemeinden bisher bei der Beschlussfassung über Steuererhebung gar nicht beschränkt waren, die Genehmigung des Staatsministeriums war überhaupt nicht nötig. Zu jeder Steuer, der Einkommensteuer, Gesamtsteuer, Grund- und Gebäudesteuer konnten Zuschläge nach Maßgabe des Bedürfnisses gehoben werden, so hoch, wie die Gemeindevertretung es für erforderlich hielt. (Abg. Feigel: Der Voranschlag mußte genehmigt werden!) Er wurde nur zur Kenntnisaufnahme dem Amt eingereicht, nicht zur Genehmigung. Nun m. H., es ist eine ganz erhebliche Einschränkung der Selbstverwaltungsbefugnis, wie sie im Entwurf steht, und eine viel größere Sicherung der Steuerzahler, als sie bisher bestanden hat. Und zu Unerträglichkeiten hat das früher gar nicht geführt. Trotzdem genügt das der Minderheit im Ausschusse nicht. Sie will das streichen. Sie will es darauf ankommen lassen, daß der Fall entstehen kann, daß Gemeinden festsetzen und verhindert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. (Abg. Dannemann: Das stimmt nicht!) Jawohl, das stimmt. Die Gemeinden werden kreditlos und können ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Aber auch wenn es feststände, daß es solche Fälle nicht

geben würde, auch dann würden wir es nicht mitmachen können, weil wir das Vertrauen zu den Selbstverwaltungsorganen haben und deshalb nicht kundgeben können, daß wir es nicht haben.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Hartong:** Ich bitte den Antrag 9 „Annahme des § 4 Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs unter Streichung des letzten Satzes“ anzunehmen. Ich kann dem Herrn Abg. Tanzen nicht dahin folgen, daß durch die Annahme dieses Antrages die Kreditfähigkeit der Gemeinden leidet. Die Gemeinden haben nach § 8 noch immer weitgehende Besteuerungsbefugnisse, die für die Frage der Kreditfähigkeit durchaus ausreichen. Wenn man § 4 Absatz 2 Satz 2 stehen läßt, würde es für die Gemeinde außerordentlich bequem sein, einfach alles, was sie an Geldbedarf hat, dem Grundbesitz und dem Gewerbe aufzupacken, ohne daß sich die Gemeinde groß zu überlegen braucht: Wie können wir unsere Ausgaben auch nach den vorhandenen Mitteln einrichten? Gerade bei den städtischen Gemeinden wird viel zu viel bewilligt, ohne daß man groß sich Sorgen darum macht, wie wird es bezahlt. Diejenigen Personen, die am meisten bewilligen, brauchen meist am wenigsten aufzubringen. Es kann in den städtischen Verwaltungen sehr viel gespart werden. Und ich glaube, es wird ganz außerordentlich zur Sparsamkeit anregen, wenn man sich in den Gemeinden ohne den Absatz 2 Satz 2 überlegen muß: Wo bekomme ich das Geld her, was ich ausbebe? Der § 11, den Herr Abg. Tanzen anführt, bietet, glaube ich, keinen Schutz gegen das, was wir bekämpfen. Denn wenn dieser Absatz 2 im § 4 unverändert bleibt, hält sich ja die Gemeinde im Rahmen des Gesetzes, und dann kann man mit § 11 nicht gegen die Gemeinde vorgehen. Ich bitte daher, den Antrag 9 anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** M. H.! Zunächst ein paar Worte zu der Veränderung, die den ersten Satz des Absatz 2 betrifft, wo statt „Vierfachen“ „Fünffachen“ gesetzt ist. Ein Teil des Ausschusses beantragt mit Zustimmung der Regierung, daß statt „Vierfachen“ „Fünffachen“ gesetzt wird, nachdem die Regierung als Staatssteuer diesen Teil der Grund- und Gebäudesteuer nachgelassen hat. Man ging von vornherein von dem 10fachen der Grundsteuer aus. Den hatten sie ja verteilt 6 zu 4. Nachdem die Regierung erklärt: „Für die Landesfinanzen brauchen wir nur noch das Fünffache“, war es logisch, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, bis zum Fünffachen zu gehen. Deshalb bitte ich Sie, den Gemeinden das Fünffache der Steuer zu ermöglichen. Dann möchte ich dringend bitten, nicht den Satz 2 des Absatzes 2 bei § 4 und Absatz 2 von § 5 zu streichen. In erster Linie bittet die Regierung, den Antrag 12 anzunehmen. Wird der Antrag aber abgelehnt, so glaubt die Regierung, daß mit der Ergänzung „in besonderen Fällen“ auch auszukommen ist. Diese Fälle können eintreten. Und die Regierung wird ja nach den Ausführungen des Herrn Abg. Hartong gar nicht berechtigt sein und nicht willens sein, solchen Gemeinden, die beschließen,



ohne daß sie die notwendigen Ausgaben zu decken haben, wird kein Paroli geboten werden. Das ist durchaus nicht so. Die Regierung wird durchaus bereit und imstande sein, den Gemeinden nach § 11 zu sagen: Das geht zu weit, und das ist keine notwendige Ausgabe. Wenn Sie das aber abfolut sichern wollen, dann machen Sie den Zusatz: „in besonderen Fällen“. Auch damit ist auszukommen.

**Präsident:** Herr Abg. König hat das Wort.

**Abg. König:** Unbedingt würde ich für Antrag 9 stimmen, wonach der Satz, daß höhere Zuschläge von der Gemeinde nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden dürfen, wegfällt, wenn nicht doch den Gemeinden für besondere Fälle die Möglichkeit weiterer Geldquellen gegeben sein muß. Ich erinnere an die Anlagen, die im besonderen Interesse der Landwirtschaft liegen, wie z. B. den Ausbau der Chausseen. Im Süden des Landes werden in großem Maßstab Chausseebauten vorgenommen, zu denen große Zuschüsse seitens des Reiches und des Staates bewilligt sind, diese würden aber ohne Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer gehindert und nicht ausgebaut werden können.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkkuhl:** M. H.! Herr Abg. Hartong hat die Gemeinden auf die Möglichkeit, die § 8 bietet, hingewiesen. Da wären Möglichkeiten geschaffen, auf die hin ihnen ungeheure Kredite wohl bewilligt werden würden. Ich muß das aufs entschiedenste bezweifeln. Auf die Möglichkeiten der Einnahmen, die § 8 bietet, werden die Gemeinden wahrhaftig wenig Kredit bekommen. Und ich möchte doch bitten, etwas mehr Vertrauen zu den Gemeindevertretungen haben zu wollen. (Zuruf: Ist schwer!) Ja, die Ausnahmen bestätigen die Regel. In der Regel haben die Gemeindevertretungen gut gearbeitet. Wenn Ausnahmen passiert sind, so sage ich: Die bestätigen die Regel. Denn wenn vernünftige Männer in den Gemeinderat gewählt sind, werden sie sich auch ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht bewußt sein. Ich kann das wohl vom Ammerland her ganz klipp und klar behaupten. Da haben wir Männer in den Gemeinderäten, die ihrer Pflicht bewußt sind und wissen, daß sie an allen Ecken und Enden, wo es möglich ist, sparen müssen. Und daß sie über dies Pflichtgefühl, sparen zu sollen, oft kaum wagen, das Nötige zu unternehmen. Das muß doch ausgesprochen werden, damit man mehr Vertrauen zu der Gemeindevertretung gewinnt. Und wo es einmal enttäuscht worden ist — nun, wir haben im Leben vielleicht auch mal zu Enttäuschungen Anlaß gegeben.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Der Zwischenruf von Herrn Abg. Feigel hat mich überrascht. Daß er die Selbstverwaltungsorgane in dem Maße heruntersetzt, wie er durch seine Zwischenrufe getan hat, wo er sonst ein Vertreter der Selbstverwaltungsbefugnisse war, hat mich überrascht.

Den Ausführungen des Herrn Abg. Hartong kann ich nicht folgen. Denn bei der Beratung über § 11 ist uns im Ausschuß nach längerer Erörterung klar geworden, daß es da das Verwaltungsstreitverfahren gibt. Im übrigen,

sobald die verschiedenen Steuern, die in der Gemeinde erhoben werden, nicht in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen, also wenn etwa beschlossen werden sollte: Wir wollen nicht mehr als das Fünffache der Grund- und Gebäudesteuer aber mehr als das Dreifache der Gewerbesteuer heben und dazu die Genehmigung haben oder wir wollen etwa irgendwelche andere Steuer, die vom Ministerium angeregt wird, gar nicht ausschöpfen, dann würde das Ministerium sofort sagen: Ihr müßt erst mal die anderen Steuern einführen, bevor ihr dazu übergeht. Und im übrigen sollte ein vernünftiges Verhältnis zwischen den einzelnen Steuern beschlossen werden, auch dann kann das Ministerium die Genehmigung versagen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Ich habe mich gewundert über die Begründung des Herrn Abg. König und seine Stellungnahme. Herr König sagte: Ich bin nicht für Antrag 9 aus dem Grunde, weil wir dann im Münsterland nicht mehr die Möglichkeit haben werden, noch Chausseen zu bauen. Gerade deshalb, um diese Möglichkeit zu haben, bin ich für den Antrag 9. Ich will nicht, daß die Gemeindevertretung das Recht hat, Gott weiß wieviel auf die Grund- und Gebäudesteuer zu schlagen. Es muß doch eine Grenze gelegt werden. Wird es noch möglich sein, bei dieser gewaltigen Belastung des Grundbesitzes noch Chausseen zu bauen? Ich bin der Meinung, es muß eine Grenze gesetzt werden. Darüber hinaus dürfen die Gemeinden keine Steuern heben.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Hartong:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen haben mich nicht überzeugt. § 11 will meines Erachtens andere Fälle treffen. Wenn eine Gemeinde dazu übergehen sollte, alles auf die Grund- und Gebäudesteuer oder alles auf die Gewerbesteuer abzuwälzen, dann würde § 11 die Möglichkeit geben, dagegen vorzugehen. Wenn aber eine Gemeinde mit ihren Steuereinnahmen aus Grund und Gebäude und Gewerbe nicht auskommt und beschließt, wir wollen Zuschläge erheben, und das wird vom Ministerium genehmigt, dann bietet § 11 kaum eine Möglichkeit, wirklich praktische Resultate beim Verwaltungsgericht zu erzielen, dann würde eine Ungerechtigkeit im Sinne des § 11 nur schwer nachzuweisen sein. Auch die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten haben mich nicht überzeugt. Gewiß kann das Ministerium die Genehmigung versagen. Es ist aber ein ganz großer Unterschied, ob eine Gemeindeverwaltung bei der Beschlussfassung von Ausgaben sich vorher überlegen muß: Wie kann ich das bezahlen? — dann wird die Frage der Notwendigkeit eine viel eingehendere sein; wenn von einer Gemeindeverwaltung beschlossen ist, kann und wird das Ministerium nur in ganz krassen Fällen in die Gemeindeverwaltung eingreifen und die Genehmigung versagen. Das ist kein genügender Schutz für die Bevölkerung und die Gemeinde wird dann nicht zu der unbedingt notwendigen Sparsamkeit erzogen. Herr Tanzen sagte: Es handelt sich um ein Gesetz für ein Jahr. Gerade deswegen sollte man vorsichtig sein, da diese ganze Materie von Preußen noch nicht



geregelt ist, und wir in dieser Beziehung vorgehen. Wenn sich herausstellt, daß effektiv nicht weiterzukommen ist, dann wird man später weiter prüfen, aber vorläufig sollte man Vorsicht walten lassen, und sollte bedenken, daß das 3fache der Gewerbesteuer und das, was hier für die Grund- und Gebäudesteuer an Zuschlägen zugestanden ist — es wird Gemeinden geben, die diese Höchstgrenze nicht beschließen brauchen — daß das schon eine außerordentlich große Belastung darstellt. Zu bedenken ist ferner, daß die vorgeschlagene Gewerbesteuer im Gegensatz zu den Ausführungsbestimmungen des Reiches den Charakter einer Einkommensteuer erhielt. Ich will mich über diese Bedenken aber vorläufig nicht weiter äußern. Es soll den Gemeinden dadurch, daß sie das 3fache der Gewerbesteuer erheben können, geholfen werden, aber damit muß danach auch wenigstens vorläufig Schluß gemacht werden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Ein Wort, meine Herren, zum § 11, da die Bedeutung des § 11 im Ausschuß eingehend erörtert ist, und dabei vom Herrn Regierungsvertreter der Ausdruck gebraucht worden ist, es würde dadurch gewissermaßen eine Popularklage geschaffen, ein Beschwerderecht, daß jedem einzelnen zustände. Das ist aber so zu verstehen, daß jeder einzelne, der glaubt, eine Steuer als ungerecht empfinden zu müssen, sich an die zuständigen Stellen wenden kann, also an das Amt oder Ministerium, die dann ihrerseits den Beschluß beanstanden können. In diesem Falle steht der Gemeinde gegen die Beanstandung das Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Apparat des Verwaltungsstreitverfahrens kann also nur in Szene gesetzt werden, wenn von Seiten der Aufsichtsbehörde eine Beanstandung erfolgt. Da sind wir der Meinung, daß, wenn das der Sinn des § 11 ist, er eine große Wirkung nicht haben wird, weil dieselbe Instanz, die die Genehmigung zu erteilen hat, den Beschluß im Aufsichtswege zu beanstanden hätte. Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen. Es handelt sich um ein Gesetz für ein Jahr. Man muß abwarten, wie die Wirkungen sind, wie die neuen Lasten, die die Gemeinden auf sich nehmen müssen, wirken, und kann dann, wenn das Gesetz revidiert wird, prüfen, ob Schranken aufrecht zu erhalten sind oder nicht. Bisher war es so, daß diejenigen, die über eine Ausgabe und ihre Deckung zu beschließen hatten, in irgend einer Form — wenigstens durch die Einkommensteuer — mit getroffen wurden. Jetzt wird aber die Einkommensteuer als bewegliche Steuer ausgeschaltet. Es bleiben die besonderen Steuern übrig, und hier kann der Fall eintreten, daß die Mehrheit des Gemeinderats von den Steuern, die zu beschließen sind, nicht betroffen wird, und daß sie deshalb nicht die Einsicht hat in die Wirkung der Steuer und daher nicht vorsichtig genug ist bei der Bewilligung der Ausgaben. Das braucht kein Mißtrauen zu sein, das ist nicht nötig, aber dieses Moment läßt sich nicht aus der Welt schaffen, daß das eine gewisse Gefahr mit sich bringt. Darum glaube ich, daß Vorsicht geübt werden muß.

**Präsident:** Es ist Schluß der Debatte beantragt. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Fröhle, Dörr und Feigel. Wird der Antrag auf Schluß der

Debatte unterstützt? (Ja.) Der Antrag wird genügend unterstützt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Die Debatte ist geschlossen. — Wir kommen zur Abstimmung und zwar in der Reihenfolge der Anträge wie sie vorliegen. Zunächst über den Antrag 9:

Annahme des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs unter Streichung des letzten Absatzes.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 10:

Annahme des § 4 Abs. 2 Satz 1 unter Ersetzung des Worts „vierfachen“ durch „fünffachen.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 11:

Annahme des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs unter Einschlebung der Worte „in besonderen Fällen“ zwischen den Worten „nur“ und „mit“.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 12 erledigt. Wir kommen zu den Anträgen, die zu dem Abs. 3 des § 4 gestellt sind, zu den Anträgen 13, 14, 15 und 16. Antrag 13:

Annahme des § 4 Absatz 3 des Entwurfs mit dem Zusatz: „Es darf jedoch das Zehnfache der Grund- und Gebäudesteuer nicht überschritten werden“.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 14:

Unveränderte Annahme des § 4 Absatz 3.

Der Ausschuß stellt den Antrag 15:

Annahme des § 4 in der aus der Abstimmung zu den Anträgen 8—14 sich ergebenden Fassung.

Antrag 16:

Der Antrag des Staatsministeriums zum § 4 des Entwurfs ist durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 4 Anträgen und zum Abs. 3 des § 4. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tauhen:** M. H.! Nur wenige Worte. Ich bedaure, daß der Abg. Weyand nicht mehr hier ist. Herr Abg. Weyand als Vertreter des Landesteils Birkenfeld hat gegen die Vollmacht gestimmt, die wir dem Landesauschuß geben wollen. Es ist ja aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Wunsch ertönt, doch möglichst starke Vollmachten auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu bekommen. In diesem Falle sollen Sie die Vollmacht haben, da will man der Gefahr, wie es mir scheint, von einigen Seiten vorbeugen und forrigierend eingreifen, indem Sie eine Beschränkung hineinbringen, ganz abgesehen davon, daß es sachlich ganz unrichtig ist, denn man kann das 10fache für Oldenburg für berechtigt halten, da haben wir die Grundlagen, aber für Lübeck und Birkenfeld sind ja die Grundlagen für das 10fache ganz anders. Also man kann das nicht anwenden, was man für Oldenburg anwendete, weil

die Grundsätze in Lübeck und Birkenfeld anders sind. Da muß man sich hinsetzen und festlegen analog für Birkenfeld soviel und für Lübeck das sovielfache. Ich bitte Sie, den Antrag, der die Beschränkung vorsieht, abzulehnen und bitte um Annahme des § 4 Abs. 3.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Diese Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten schlagen insofern vorbei, als es sich nicht um eine dem Landesausschuß zu erteilende Vollmacht handelt. Der Landesausschuß hat nicht zu beschließen, er soll nur gehört werden, und die Regierung, das Ministerium soll einfach bestimmen, wie es sein soll. Es kann also auch gegen das Votum des Landesausschusses seine Bestimmung treffen. Darum haben wir die Beschränkung für nötig gehalten.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zu den Anträgen 13 bis 16. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 13. Ich brauche die Anträge wohl nicht wieder vorlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ueber die Anträge 15 und 16 kann ich zusammen abstimmen lassen. Ich bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

**Abg. Müller:** Ich möchte vorschlagen, die Beratung abubrechen und auf heute nachmittag zu vertagen. Ich wollte Ihnen vorschlagen, morgen vormittag fortzusetzen, aber es muß das Brandkassengesetz noch erledigt werden und darum möchte ich vorschlagen heute nachmittag.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

**Abg. Feigel:** M. H.! Die folgenden Anträge werden uns noch längere Zeit beschäftigen. Ich möchte auch der Meinung sein, daß die Zeit zu weit vorgerückt ist, um uns mit ihnen befassen zu können, und ich würde fürchten, daß noch ein Antrag auf Schluß der Debatte kommt und einigen Herren nicht die Gelegenheit gegeben wird, das Wort zu nehmen. Ich bitte darum, jetzt abubrechen und Fortsetzung zu machen, ob heute nachmittag, weiß ich nicht. Mir würde es passend sein, dann muß der Finanzausschuß morgen zusammentreten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

**Abg. Lohse:** Ich möchte noch dringend bitten, heute nachmittag fortzufahren. Wir müssen heute mit den ersten Besungen fertig werden. Es wird möglich sein, denn es werden sich die vorliegenden Anträge kurz erledigen lassen, weil das meiste, was zum Gewerbesteuergesetz zu sagen ist, schon zur Grundsteuer gesagt ist. Wir würden mit zwei

Stunden heute nachmittag fertig werden. Ich schlage vor, um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr fortzufahren.

**Präsident:** Herr Müller hat beantragt, die Sitzung zu vertagen bis 4 $\frac{1}{2}$  Uhr. Es wird auch beantragt 5 Uhr. Ich bitte die Herren, die für Vertagung auf 4 $\frac{1}{2}$  Uhr sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Dann müssen wir vertagen bis 5 Uhr.

(Schluß 2 Uhr 20 Minuten.)

### Fortsetzung der 5. Sitzung

Montag, den 26. Juli 1920, nachmittags 5 Uhr.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung. Wir fahren fort in der Beratung beim Antrag 17, gestellt zum § 5. Er ist ein Minderheitsantrag und lautet:

Im § 5 des Entwurfs den zweiten und dritten Absatz zu streichen und im ersten Absatz statt der Worte „zur staatlichen Gewerbesteuer“ zu setzen: „bis zum Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer“.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt dann den Antrag 18: Annahme des § 5 mit dem Zusatz zu Absatz 2: „die Genehmigung darf nur in besonderen Fällen erteilt werden“.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den Antrag 19:

Unveränderte Annahme des § 5.

Ferner stellt der gesamte Ausschuß den Antrag 20:

Die Eingabe der Handelskammer zu Oldenburg vom 9. Juli 1920, soweit sie die Anlage 15 betrifft, durch die Beschlußfassung zu § 5 des Entwurfs als erledigt anzusehen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 17—20 und zum § 5, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Ein paar kurze Worte zur Empfehlung des Antrags 17. Es sind ja vorhin die ganzen Fragen schon eingehend erörtert worden, und es ist bei der Gewerbesteuer zum Ausdruck gebracht, daß eine gewisse Beschränkung notwendig sei, daß sie nicht über das Dreifache hinausgehen dürfe. Es wird mit Recht befürchtet, daß eine Belastung des Gewerbes von über 6% herauskommen würde bei den höheren Einkommen, was mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes außerordentlich bedenklich sein könnte. Wir halten es deshalb für notwendig, hier eine Beschränkung eintreten zu lassen.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Hartong:** Ich beantrage zu Antrag 17 namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Wird der Antrag unterstützt? (Ja!) Er ist genügend unterstützt. Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** M. H.! Auch ich muß mich für die Annahme des Antrags 17 des Ausschusses aussprechen. Ich stehe ebenfalls auf dem Standpunkte, den Herr Vorredner



Abg. Lohse vertreten hat, auf dem Standpunkte nämlich, daß wir über das Dreifache der staatlichen Gewerbesteuer nicht hinausgehen dürfen. Wir würden die Einzelkaufleute zu sehr treffen, wenn wir durch Gesetz gestatten wollten, das — selbst mit Genehmigung des Ministeriums, meinetwegen auch mit Genehmigung „in besonderen Fällen“, wie durch Antrag 18 zum Ausdruck gekommen ist — gestatten wollten, daß noch weitere Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben würden. Wenn wir 300 % nehmen und ebenfalls für die Gemeinde das Dreifache, dann würde dabei eine Gewerbesteuer herauskommen von 600 %. Wenn nun, wie das in den höheren Regionen der Fall ist, die Gewerbesteuer  $1\frac{1}{2}$  % des Ertrages beträgt, dann würden damit 9 % desselben als Höchstbetrag gesetzlich festgelegt werden, unter Umständen in besonderen Fällen noch mehr. Das kann ich nicht mitmachen im Interesse der Einzelkaufleute. Ich glaube, daß deren Interesse dadurch zu sehr geschädigt wird, und ich möchte Sie bitten, für den Antrag 17 des Ausschusses einzutreten.

**Präsident:** Herr Abg. Harries hat das Wort.

Abg. **Harries:** M. H.! Neue Steuerquellen müssen geschaffen werden, dessen ist sich auch unser Handwerkerstand bewußt. Aber das ist der springende Punkt dabei: Diese Steuerquellen dürfen ein bestimmtes Maß nicht übersteigen, wie hier vorgesehen ist, wenn über 3 % des Aufschlages hinausgegangen würde. Die Schaffensfreudigkeit des Gewerbestandes würde dadurch untergraben. Es wäre dann nicht mehr möglich, eine genaue Kalkulation aufzustellen. Und deshalb möchte ich Sie bitten, treten Sie dafür ein, nicht über den 300 %igen Aufschlag hinauszugehen.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Die Sache liegt wesentlich anders als bei dem Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer. Hier handelt es sich tatsächlich um die Konkurrenz mit den außeroldenburgischen Handelsstädten, wie Wilhelmshaven und Bremen. Wenn Preußen—Bremen dieselbe Belastung einführt wie wir, dann würde ich nichts dagegen haben. Aber solange Preußen das nicht tut, möchte ich Sie bitten, es bei der Beordnung im Antrag 17 zu belassen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Die Ausführungen von Herren Feigel, Harries und Müller mögen zutreffen, wenn das Gesetz ein dauerndes wäre. Es gilt aber nur für das eine Jahr, und es kommt darauf an, ob wir es darauf ankommen lassen wollen, daß einzelne Gemeinden einfach festsetzen. Sie haben keine andere Möglichkeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Für dies eine Jahr müssen wir es eben schlucken, weil wir die Gemeinden nicht festsetzen lassen wollen.

**Präsident:** Herr Abg. Harries hat das Wort.

Abg. **Harries:** Gerade weil es nur für 1 Jahr festgesetzt ist, möchte ich meinem Freunde Tanzen entgegenhalten, könnten wir es ruhig bei 300 % belassen. Denn da glaube ich, daß die Gemeinden sich dies eine Jahr halten können. Was dann zutrifft, trifft auch für dies Jahr zu.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu den Anträgen 17 bis 20. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar wird über den Antrag 17 namentlich abgestimmt. Ich habe ihn verlesen. Zu wiederholen brauche ich ihn nicht. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben D. Ich bitte die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, mit ja zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Dannemann fehlt, Denis ja, Dörr nein, Dohm fehlt, Feigel ja, Frerichs fehlt, Fröhle nein, Gerdes ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) fehlt, Harries ja, Haschkamp nein, Hennecke nein, Heitmann fehlt, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ist beurlaubt, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, Kieselhorst nein, König nein, Lohse ja, Meyer ja, Müller ja, Nieberg ja, Raschke ja, Sante nein, Schipper ja, Schmidt (Bockhorn) fehlt, Schmidt (Zetel) ja, Schömer nein, Schröder ja, Stark nein, Tanzen nein, Unkelbach fehlt, Wehand fehlt, Wichmann ja, Willenborg fehlt, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein.

Der Antrag ist mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt. (Hört! Hört!) Folgt nun der Antrag 18:

Annahme des § 5 mit dem Zusatz zu Absatz 2: „die Genehmigung darf nur in besonderen Fällen erteilt werden“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt nunmehr der Antrag 18: „Unveränderte Annahme des § 5“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist auch abgelehnt. Antrag 20: „Auschußantrag“, den brauche ich wohl nicht wieder zu verlesen. Ich bitte die Herren, die den Auschußantrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt der Antrag 21: „Annahme des § 6“. Es ist ein Auschußantrag. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 6. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 22: „Unveränderte Annahme des § 7“ und zum § 7. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 23:

Annahme des § 8 unter Einfügung der Worte „vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen“ vor dem Worte „auch“

und zum § 8. Es ist ein Auschußantrag. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Nach § 8 sollen die Gemeinden befugt sein, Gebühren jeder Art durch Statut zu beschließen. Nun ist nach der Gemeindeordnung der Gemeindevorstand verpflichtet, Bescheinigungen über persönliche Vermögensverhältnisse usw. auszustellen. Und zwar muß dies bis jetzt nach der Instruktion für die Gemeindevorsteher unentgeltlich geschehen. Diese Bescheinigungen sind häufig mit viel Zeitaufwand verbunden und es ist u. a. eine Prüfung der Verhältnisse nötig. Ich möchte fragen, ob die Staatsregierung



der Ansicht ist, daß es möglich ist, durch Sakung für diese Bescheinigungen Gebühren zu erheben.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Die Frage kann ich bejahen. Es sind sogenannte Verwaltungsgebühren, die erhoben werden können. Bisher konnten nach der Gemeindeordnung nur Benutzungsgebühren erhoben werden für die Benutzung der Gemeindeanstalten. Jetzt sollen aber auch für die Verfügungen, die seitens des Gemeindevorstehers erlassen werden, Gebühren erhoben werden können. Bisher konnten ja allerdings auch schon infolge eines besonderen Gesetzes Verwaltungsgebühren aber nur für baupolizeiliche Genehmigungen erhoben werden. Diese Befugnis wird jetzt ausgedehnt.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 21, 22 und 23 zusammen ab, und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Es folgt der Antrag 24:

Annahme des § 9 des Entwurfs unter Ersetzung des letzten Satzes des Absatzes 2 durch folgende Bestimmung:

Der genehmigte Beschluß des Gemeindeverbandes kann durch Klage an das Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Zu diesem Antrag 24 ist mir ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Dannemann, genügend unterstützt, überreicht. Er lautet:

Annahme des § 9 des Entwurfs unter Streichung der Worte (des Absatz 1) mit der Maßgabe, daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann, und unter Ersetzung usw. (wie Antrag 24).

Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Nach den Bestimmungen des § 9 soll die Bestimmung der jetzigen Gesetze, daß nur aus besonderen Gründen eine andere Verteilung erfolgen darf, beseitigt werden. Ich sehe nicht ein, warum man eine solche Bestimmung jetzt ins Gesetz hineinbringen will. Ich bin vielmehr der Meinung, daß doch im allgemeinen an der Regel festgehalten werden soll, wie diese Umlagen verteilt werden sollen auf die einzelnen Gemeinden. Daran muß man festhalten, und nur aus besonderen Gründen darf davon abgewichen werden. Ich wüßte nicht, aus welchen Gründen eine derartige Bestimmung ins Gesetz hinein soll. Ich möchte glauben, daß die Worte „mit der Maßgabe, daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann“ gestrichen werden können. Es muß irgend etwas als Norm gelten. Und das ist das, was bisher in der Gemeindeordnung vorgesehen war, wo es heißt: „Aus besonderen Gründen kann“ usw. Daran sollte man festhalten, daß nur

in Ausnahmefällen die Regierung einen derartigen Gemeinderatsbeschluß oder Amtratsbeschluß genehmigen darf. Ich möchte Sie bitten, den Verbesserungsantrag anzunehmen.

**Präsident:** Der Antrag geht auf „Annahme des § 9 des Entwurfs unter Streichung der Worte (des Absatz 1) mit der Maßgabe, daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann“, also die letzte Hälfte des ersten Absatzes zu streichen, „und unter Ersetzung des letzten Satzes des Absatz 2 durch folgende Bestimmung“ soll es heißen. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in der Begründung der Grund angegeben ist:

„Es muß aber insbesondere deshalb, weil die Gemeinde, abgesehen von der ihr durch § 30 des Landessteuergesetzes zur freien Verfügung überlassenen Steuer von dem von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßten Mindesteinkommen, für 1920 auf eine höhere Einkommensteuer als 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert nicht rechnen kann (vergl. die Begründung zu § 1), die Möglichkeit der Abweichung von den vorgeschriebenen Umlagemäßigkeiten erleichtert werden.“

Ich möchte doch vorschlagen, es dabei zu belassen. Im Ausschuß ist es nicht zur Sprache gekommen, und es wird offenbar doch seinen guten Grund haben. Es scheint mir hervorzugehen aus der Begründung Seite 5 unten und Seite 6 oben.

**Präsident:** Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Der Antrag Dannemann will eine weitere Einengung der Bewegungsfreiheit der Gemeinden. Sie wollen das bloß aus besonderen Gründen, wo nach bisherigen Gesetzen aus besonderen Gründen ein besonderer Verteilungsmaßstab gesetzt werden kann, daß das beibehalten werden kann. Der § 9 will das erleichtern.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** Herr Abg. Dörr hat es nicht richtig verstanden, was ich meine. Es handelt sich um die Umlage von Gemeindeumlagen, durch die Amtrverbände auf die Gemeinden. Das soll auch in Zukunft nach demselben Maßstab erfolgen, nach der Gesamtsteuer, Einkommensteuer, je nachdem. Soweit es sich um Armenumlagen handelt, werden sie auch nach der Einkommensteuer umgelegt in den Amtrverbänden. Diese Bestimmung soll im allgemeinen bestehen bleiben, nur aus besonderen Gründen soll davon abgewichen werden. Ich sehe nicht ein, weshalb man davon abweichen will. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ja das Ministerium das genehmigen. Ich sehe nicht ein, weshalb man das besonders erleichtern will. Man muß doch wissen, wie werden die verschiedenen Umlagen umgelegt auf die verschiedenen Gemeinden. Ich bin auch durchaus damit einverstanden, wenn dieser Antrag dem Ausschuß überwiesen wird zur 2. Lesung.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Die Sache ist schon eingehend besprochen worden im Ausschuß. Ich glaube, wir sind uns ziemlich



klar darüber, wenigstens im Ausschuss waren wir uns ganz klar darüber. Es wurde damals von Weiterungen abgesehen. Ich glaube nicht, daß eine nochmalige Ausschussberatung deswegen notwendig ist.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? Also der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Dannemann will — ich wiederhole es — den letzten Teil des ersten Absatzes streichen und den Antrag 24, wie er vorliegt, aufrecht erhalten. Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich muß wohl zunächst über den Antrag Dannemann abstimmen lassen und danach über den Antrag 24 des Ausschusses. Ich bitte also diejenigen Herren, die den Antrag Dannemann — soll ich ihn nochmals verlesen? (Nein!) — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 24, wie er im Bericht Ihnen vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit, er ist angenommen.

Es folgt der Antrag 25: „Unveränderte Annahme des § 10“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag [und zum § 10. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. — Wir stimmen über den Antrag 25 ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der Antrag 26. In diesem wird wohl die Ziffer 11 zwischenzufügen sein:

Annahme der §§ 10, 11, 12 und 13 des Entwurfs.

Weiter ist ein Antrag des Ausschusses überreicht:

Die Eingabe der Handwerkskammer zu § 5 des Entwurfs für erledigt zu erklären.

Dies muß Antrag 28 werden. Antrag 27:

Dem Entwurf folgenden § 14 zuzufügen:

Das Gesetz tritt mit dem 30. April 1921 außer Kraft.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 26, 27 und 28, der die Petitionen für erledigt erklärt. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 26, 27 und 28 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Dienstag morgen 10 Uhr einzureichen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Frerichs, betr. Aenderung des Wahlgesetzes für den Landtag des Freistaats Oldenburg vom 7. Juni 1919.**

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag Frerichs der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen selbständigen Antrag und über den Antrag des Finanzausschusses. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag

des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

8. Gegenstand ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, betreffend Handel mit Sämereien.**

Der Ausschuss stellt den Antrag:

1. Den Antrag der Regierung zur Prüfung zu überweisen mit der Bitte, bei der Reichsregierung Schritte in diesem Sinne zu unternehmen.
2. Die Regierung wird ersucht, soweit sie dazu in der Lage ist, den Handel mit Sämereien und Saatgut in Oldenburg überwachen zu lassen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und zu der erwähnten Eingabe. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Nun bitte ich die Herren, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

9. Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, betr. Hebung des Obstbaues.**

Der Ausschuss stellt den Antrag:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Eingabe. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 10. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Landesbrandlaffen-Feuerungsgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 24.)**

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, zu den §§ 1 und 2 und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** M. H.! Im Ausschussbericht haben sich einige sinnentstellende Schreibfehler eingeschlichen. Ich habe ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niedergelegt.

Zur Vorlage einige wenige Worte. Sie entspricht einem Ersuchen des Landtags vom Frühjahr, um den während der letzten Feuerungsjahre von Brandschäden betroffenen den Wiederaufbau ihrer Häuser zu ermöglichen. Die Vorlage beschreitet einen ganz neuen Weg, indem sie außer dem bisherigen Schätzungsverfahren ein Verfahren vorsieht, daß jeder Hauseigentümer auf schriftlichen Antrag bei der Brandlaffenverwaltung sein Haus nach dem durchschnittlichen Bauwert eingeschätzt sehen kann. Dann sieht sie einen dritten Weg vor, indem zwangsweise die Versicherungssumme auf den dreifachen Betrag des Durchschnittsbauwertes von 1914 gesetzt werden soll. Das Durchschnittsbauwertverfahren ist



auch ein ganz neues Verfahren, welches sich aufbaut auf den jeweils geltenden Materialpreisen und den Löhnen.

Die ganze Angelegenheit, der Sinn der Vorlage ist mit Freuden zu begrüßen. Das ist auch allseitig anerkannt. Es ist nun noch in letzter Stunde eine Eingabe der Stadt Rüstingen erschienen, die ihre Erledigung wohl bei der Beratung zur 2. Lesung finden kann. Sie ist im Ausschuß noch nicht beraten und wird zur 2. Lesung dazu Stellung genommen werden. Sie befürchtet eine zu hohe Belastung der Städte zu Gunsten des flachen Landes. Ich habe die Materie noch nicht genügend geprüft. So, wie man das in der Petition sieht, scheint es begründet zu sein. Man kann versuchen, ob sich nicht zur zweiten Lesung eine Lösung finden läßt, die nicht eine derartig hohe Belastung für die städtischen Teile ergibt.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Es ist doch vielleicht ganz gut, wenn über die finanzielle Tragweite dieser Vorlage hier ein Wort gesagt wird. Es ist im Lande nach der Begründung der Vorlage — wenn ich mich recht erinnere, auch in der Eingabe, die noch heute oder gestern eingegangen ist — die Auffassung vertreten worden, als ob die 441%, die in der Anlage der Begründung als notwendig zur Deckung der nachträglichen Entschädigung für die während der Kriegszeit Abgebrannten herausgerechnet werden, nun auf einmal oder in kurzen Abständen gehoben werden sollten, und als wenn es sich tatsächlich darum handelte, diese 441%, berechnet nach der Schätzungssumme und nach den Brandkassenbeiträgen vom 1. Januar 1920, jetzt von den Versicherten extra zu erheben. Das ist, wie im Ausschuß zur Sprache gekommen und vom Herrn Regierungsvertreter nachdrücklich betont worden ist, nicht die Absicht der Vorlage. Vielmehr rechnet man damit, daß die Erhöhung der Beiträge, die nun, soweit nicht die Hauseigentümer sich selbst freiwillig höher versichern, zwangsweise in Gemäßheit der ersten Paragraphen des Entwurfs erfolgt, soviel an Prämienreserven aufbringen wird, daß aus dieser erhöhten Reserve die Bedürfnisse, die aus dem § 7 erwachsen, gedeckt werden können. Das kann natürlich nicht mit aller Sicherheit vorausgesetzt werden, wie das vonseiten des Herrn Regierungsvertreters auch ausgeführt worden ist, es wird aber damit gerechnet. Die Sache ist also nicht so aufzufassen, als wenn nun mit einemmal zugunsten dieser während des Krieges Abgebrannten den Hauseigentümern eine ganz exorbitante Abgabe auferlegt werden sollte. Vielmehr sind die Bestimmungen des § 9 des Entwurfs, die davon handeln, in welcher Weise die Beiträge aufgebracht werden sollen, so aufzufassen, daß nur für den Fall, daß wider Erwarten die ordnungsmäßigen Einkünfte, die nach der Erhöhung der Versicherungssummen da sein werden, nicht ausreichen, in der Weise vorgegangen werden soll, wie der § 9 vorsieht, daß das Mehr umgelegt werden soll nach der Höhe der Versicherungssumme. Damit wird die ganze Sache natürlich finanziell viel erträglicher und ich glaube, daß man sich, wenn man von dieser Auffassung ausgeht, mit dem Entwurf abfinden kann, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es sich um einen ganz erheblichen Eingriff handelt und um ein ganz neues Vorgehen, das aber aus Gründen der Billigkeit gegen

die inzwischen Abgebrannten, die nicht die Mittel gehabt haben und die Mittel nicht haben bekommen können, um ihre Häuser wieder aufzubauen, geboten erscheint.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Weber hat das Wort.

**Oberregierungsrat Weber:** Ich möchte diese Ausführungen des Herrn Abg. Lohse im allgemeinen bestätigen. Wir hoffen, daß wir mit den laufenden Mitteln, mit der laufend berechneten Erhöhung der Einnahmen nur infolge der Erhöhung der Versicherungssumme auskommen werden. Eine Zusicherung läßt sich natürlich nicht geben. Es ist aber bei der Prüfung dieser Frage in Betracht zu ziehen, daß die Entschädigungssummen auch aus der Vergangenheit nicht auf einmal zur Zahlung kommen, sondern erst im Laufe der nächsten Jahre je nach Wiedererrichtung der Gebäude. Denn es sind ja bei weitem nicht alle abgebrannten Gebäude wieder errichtet worden. Die Häuser aber werden erst im Laufe der Jahre wieder errichtet, und die Auszahlung der Entschädigungssumme geht dann Hand in Hand mit der Wiedererrichtung. Und es ist zu hoffen, daß wir mit dem Mindestmaß des Dreifachen doch soviel Risikogeld ansammeln, daß wir mit der normalen Summe allgemein auskommen können. Ich möchte auch darauf hinweisen, der § 7 ist ja der besprochene und angefochtene Paragraph, der Uebergangsparagraph, der die Fälle der Vergangenheit regeln soll. Wenn man es genau betrachtet und dem Grundgedanken des § 7 nachgeht, so erstrebt er nur für die Vergangenheit das, was in den übrigen Paragraphen für die Zukunft geordnet ist. Der § 7 stellt sich auf den Standpunkt, daß das Gesetz vielleicht etwas früher hätte kommen und dann die vergangenen Fälle ebenso behandelt haben würde, wie die in den §§ 1—6 usw. geordneten zukünftigen Fälle. Ich glaube, wenn man auch aus dem § 7 zunächst erhebliche finanzielle Bedenken herausliest, daß man doch bald dazu kommen muß, daß dieser § 7 nicht zu umgehen ist und er in dieser Form angenommen werden muß, wenn man die abgebrannten Fälle in gleicher Weise behandeln will, wie die zukünftigen Brände. Und das ist doch wohl der Grundgedanke des Verlangens des Landtags aus der vorigen Tagung gewesen und ist auf jeden Fall das Bestreben der Brandkasse.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Wenn ich dem Gesetz meine Zustimmung gebe, ist mir das erleichtert worden durch die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters im Ausschuß, daß die Beiträge aller Voraussicht nach nicht erhöht zu werden brauchen. Denn wir müssen bei dieser Gesetzesvorlage bedenken, daß bei allen noch zurückliegenden Schadensfällen die Besitzer entschädigt werden auf Grund der Bestimmungen des neuen Gesetzes, wobei allerdings die landwirtschaftlichen Gebäude ganz erheblich schlechter wegkommen würden, weil die nach dem neuen Gesetz bedeutend höher herangezogen werden, als nach dem alten Gesetz. Ich wollte schon den Antrag stellen, daß die zurückliegenden Fälle von 1915 bis 1919 berücksichtigt werden sollten nach den Bestimmungen des alten Brandkassengesetzes. Aber nachdem der Herr Regierungsvertreter die Erklärung ab-

gab, daß es voraussichtlich nicht nötig sein werde, höhere Beiträge zu erheben, habe ich davon abgesehen, einen Änderungsantrag zu stellen. Aus dem Grunde ist es mir möglich geworden, für die jetzige Vorlage zu stimmen.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Weber hat das Wort.

Oberregierungsrat **Weber:** Ich möchte meine Bemerkungen noch ergänzen. Die Uebergangsfälle des § 7 werden ja nicht höher als mit dem Dreifachen entschädigt. Sie gehen ja nicht in die teuren Summen hinein, wie wir sie für die zukünftigen Fälle haben werden, die auf das Zehnfache oder weiter kommen können, je nachdem, wie hoch sie sich versichern.

**Präsident:** Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. **Behlen:** Ich möchte noch eine Anfrage stellen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich ja auch nach dem Taxat. Nun möchte ich Aufklärung darüber haben, ob auch, um Härten zu vermeiden, Ausgleichsbestimmungen da sein werden für den Fall, daß der Abgebrannte eben vor der Neueinschätzung der Gebäude stand im Augenblick des Brandes. Da entstehen doch sicher Härten. Der eine Abgebrannte stand eben vor der Neueinschätzung, der andere ist eben nach der Neueinschätzung abgebrannt, und da ergibt sich eine ganz verschiedene Art der Entschädigung. Es scheinen mir hier zum Ausgleich von Härten Uebergangsbestimmungen notwendig zu sein.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Weber hat das Wort.

Oberregierungsrat **Weber:** Ich wüßte nicht, wie man einen derartigen Ausgleich schaffen könnte. Das wüßte ich gar nicht gefesselt zu fassen. Der Gebäudeeigentümer kann heute noch sehr niedrig in der Brandkasse stehen und kann heute noch seinen Antrag eingereicht haben. Aber sein Antrag muß erst geprüft werden, und beginnt der Antrag erst mit der Eintragung ins Register seine Wirkung auszuüben. In der Zwischenzeit kann er abbrennen. Das kann jedem passieren. Da eine Uebergangsbestimmung zu schaffen, ist nicht möglich. Der Grundgedanke des neuen Gesetzes ist, daß die Versicherungssumme entscheidet. Das müssen wir unbedingt festhalten. Das ist der Grundgedanke alles Versicherungswezens, daß die Versicherungssumme entscheidet. Ich wüßte nicht, wie man da eine Milderungsbestimmung schaffen könnte.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrag 1, eröffne die Beratung zum Antrag 2:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3:

Annahme der §§ 4, 5 und 6

und zu den §§ 4, 5 und 6. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 4:

Annahme des § 7 mit der Aenderung, daß in genannter Zeile vor dem Worte „nicht“ die Worte „dürfen diese“ eingeschoben werden.

Ich eröffne gleichzeitig die Beratung zum § 7. Da das

**Stenogr. Berichte.** II. Landtag, 1. Versammlung.

Wort nicht verlangt wird, eröffne ich die Beratung zum Antrag 5:

Annahme des § 8

und zum § 8. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 6:

Annahme des § 9 unter Ersetzung der Worte „im Falle des Bedarfs“ in der zweitletzten Zeile durch das Wort „nötigenfalls“

und zum § 9. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 7:

Annahme des § 10

und zum § 10. Ich eröffne ebenfalls die Beratung zum Antrag 8:

Annahme des § 11 unter Streichung des letzten Satzes

und zum § 11. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die Anträge Nr. 1—8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Anträge zur 2. Lesung bitte ich ebenfalls bis morgen früh, Dienstag morgen, 10 Uhr, einzureichen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel:** Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob nicht möglich ist, daß die Frist zur Stellung von Anträgen zur 2. Lesung des Brandkassengesetzes etwas hinausgeschoben wird. Die Sache liegt so, daß vielen von uns kaum möglich sein wird, bis morgen früh 10 Uhr diesbezügliche Anträge zu stellen, weil der Rest des heutigen Abends vielfach durch Fraktionsitzungen in Anspruch genommen wird.

**Präsident:** Würde es ausreichen, wenn ich eine Stunde später setze? Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Es kann eine Stunde später gesetzt werden, dann gewinnt Herr Feigel eine Stunde. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Fürstentümer das allergrößte Interesse haben, daß die Tagung des Landtags endlich zu Ende geht.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Wenn mein Vorschlag ein Hindernis sein sollte, daß der Landtag, der am Donnerstag, wie ich vom Herrn Präsidenten höre, zu einer Plenarsitzung zusammentreten soll, an diesem Tage seine Geschäfte nicht erledigt, dann will ich gerne davon absehen, daß meinem Antrage Folge gegeben wird, und will die daraus resultierenden unangenehmen Umstände gern auf mich nehmen. Sollte das aber nicht der Fall sein, sollte trotzdem der Schluß des Landtags am selben Tage stattfinden können, dann möchte ich doch bitten, meinem Antrag stattzugeben.

**Präsident:** Ich darf bemerken, daß ich nicht mit Sicherheit sagen kann, daß wir am Donnerstag mit einer Sitzung fertig werden. Ich fürchte, daß wir Donnerstag und Freitag noch kräftig sitzen müssen. Herr Abg. Feigel nimmt seinen Antrag zurück. Dann bleibt es bei der Frist bis morgen früh 10 Uhr.

Wir kommen zum 11. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der kleinen Kuhhalter Weserdeichs wegen Entziehung der grünen Lebensmittellarten durch das Amt Elsfleth.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Eingabe aus Weserdeich. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

12. Gegenstand ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. 1. Lesung.**

Es ist ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Müller, enthaltend folgenden Gesetzentwurf:

Im § 100 des Schulgesetzes wird der zweite Satz, lautend:

Die Festsetzung des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums gestrichen.

Der Ausschuß beantragt dazu in seiner Mehrheit im Antrag 1:

Annahme des selbständigen Antrags Müller.

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt dann im Antrag 2:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob die Gewährung des Staatszuschusses davon abhängig zu machen sei, daß das Schulgeld auch für Auswärtige angemessen erscheint.

Der ganze Ausschuß stellt den Antrag 3:

Die Eingabe der Eltern aus Elmeloß bei Delmenhorst für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen des Ausschusses und zum Gesetzentwurf im selbständigen Antrag Müller und gebe das Wort Herrn Präsidenten v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: M. H.! Ich habe zu dem Ausschußbericht einige Worte zu sagen, weil er m. E. zum Teil Unrichtigkeiten enthält und weil mehrere Bedenken, die ich im Ausschuß vorgetragen habe, nicht berücksichtigt sind. Es ist da gesagt, ich hätte im wesentlichen gegen die Erhöhung nichts einzuwenden gehabt. Es handelt sich nicht um eine Erhöhung, sondern es handelt sich um eine Aenderung des Gesetzes und nicht darum, welche Folgen es hat, wenn dies Gesetz in Anwendung tritt, in dem eine Beschwerde oder eine Genehmigung zu dem Beschluß der Gemeinde nicht mehr enthalten ist.

Was die Sache selbst anlangt, so soll nach dem Schulgesetz für den Schulbesuch in der Regel — es handelt sich nur um Gemeindeschulen, da bei Volksschulen kein Schulgeld erhoben wird — für den Schulbesuch in der Regel ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach dem Einkommen der Eltern abgestuft werden kann. Sodann heißt es im zweiten Satz: „Die Festsetzung des Schulgeldes

bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.“ Dies soll gestrichen werden und zwar anscheinend deshalb, weil mehrere Anträge von Gemeinden, die das Schulgeld festsetzen wollten, nicht den Wünschen der Gemeinde entsprechend vom Oberschulkollegium genehmigt worden sind. Die Gründe, die den Antragsteller und auch den Ausschuß bewogen haben, dem Antrag zuzustimmen, unterliegen erheblichen Bedenken. Es ist einmal die rechtliche Lage nicht ganz klar, weil dies Schulgeld doch wohl als eine Gebühr für die Benutzung von Anstalten anzusehen ist, und wenn diese Bestimmung im § 100 des Schulgesetzes nicht mehr gilt, vielleicht — die Sache bleibt allerdings zweifelhaft — doch schon nach der Gemeindeordnung ein Statut nötig wäre, wozu bekanntlich die Genehmigung des Ministeriums notwendig ist. Aber abgesehen von diesen rechtlichen Zweifeln muß man sagen, daß jetzt nicht der richtige Zeitpunkt ist, um eine so wichtige Frage vorweg zu entscheiden. Es ist bekannt, daß die Gemeindeordnung einer Aenderung unterworfen werden soll, und alle diese Fragen, inwieweit eine Gemeinde selbständig verfügen und Bestimmungen treffen kann, inwiefern es einer Genehmigung des Ministeriums oder der oberen Schulbehörde bedarf, werden zweckmäßig im Zusammenhang zu prüfen sein. Es empfiehlt sich nicht einen Punkt, der bei einer Gelegenheit zufällig Anstoß erregt hat, vorweg aufzuheben und vielleicht in Widerspruch mit anderen Bestimmungen zu setzen. Es ist wirklich nicht zweckmäßig, in dieser Weise Gesetze zu machen. Dann hat die Sache aber auch eine große praktische Bedeutung. Wenn diese Bestimmung fällt, ist überhaupt keine Beschwerde mehr möglich. Ferner ist zu bedenken, daß für diese Schulen vom Staat ganz außerordentlich hohe Zuschüsse geleistet werden. Dem Landtage gehen jetzt wieder Anträge der Staatsregierung zu, daß die Zuschüsse zu den Gemeindeschulen erhöht werden sollen. Und wenn die Gemeinden in dieser Weise auf Zuschüsse seitens des Staates angewiesen sind, so entspricht dem doch auch, daß der Staat eine gewisse Mitwirkung bei der Bemessung der Schulgeldsätze hat. Die Sache läge ja anders, wenn die Gemeinde vollständig frei wäre und keine bedeutenden Zuschüsse bekäme. Aber wenn sie eine hohe Summe als Zuschuß seitens des Staates erhält, so muß der Staat sich auch eine Einwirkung sichern. Sehr bedenklich wird die Sache bei denjenigen, die überhaupt der Gemeinde nicht angehören, bei den Auswärtigen, die überhaupt keine Möglichkeit haben, gegen die Festsetzung anzugehen; denn die Bestimmung des Verwaltungsgerichtsgesetzes, daß Klage erhoben werden kann, trifft für sie nicht zu. Sie sind nicht Gemeindeangehörige und können nicht klagen. Sie sind also vollständig schutzlos den Beschlüssen der Gemeinde überliefert und das erscheint nicht angängig. Sie haben selbst gesehen, daß eine Petition eingegangen ist von Auswärtigen, die nicht der Gemeinde angehören, die dagegen protestiert haben, daß unangemessen hohe Schulgeldsätze festgesetzt worden seien. Es muß eine Möglichkeit bestehen, daß dies irgendwie nachgeprüft wird. Ich muß hier also seitens des Staatsministeriums die allergrößten Bedenken gegen eine Regelung, wie sie hier geplant wird, zur Sprache bringen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Ausschuß das zweifellos selbst gefühlt hat, denn im Antrag 2 will er auf einem anderen Wege der Sache beikommen,

indem er sagt, es solle geprüft werden, ob die Gewährung des Staatszuschusses davon abhängig zu machen sei, daß das Schulgeld für Auswärtige angemessen erscheint. Das ist doch ein ganz wunderbarer Weg: Es soll auf der einen Seite die bisherige Genehmigung weggenommen werden, und dann wird gesagt: „Wenn ihr aber für Auswärtige zu hohes Schulgeld erhebt, dann soll der ganze Zuschuß weggenommen werden.“ Das geht nicht, sondern es ist der einfachste Weg, daß vorher geprüft wird: „Ist diese Erhöhung des Schulgeldes berechtigt oder nicht?“ Für den Fall aber, daß es wirklich zu einer solchen Bestimmung kommt, müßte dasselbe durch andere Gesetze auch für die anderen Landesteile bestimmt werden. Ich möchte Sie bitten, dem Antrage des Ausschusses aus den von mir erhobenen Bedenken Ihre Zustimmung zu versagen.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Hartong:** M. H.! Ich bin auch nicht ohne Bedenken. Ich habe den Antrag Müller unterstützt, damit die Sache hier zur Sprache kommt. Es ist bei uns in Delmenhorst die Angelegenheit besonders akut geworden; es ist einmal beschlossen, das Schulgeld nach der Höhe des Einkommens abzustufen, ein an sich richtiger Grundsatz. Es ist aber ferner beschlossen, daß Auswärtige auf alle Fälle 1000 M zu zahlen haben. Bei uns in Delmenhorst liegt es so, daß hart an der Stadtgrenze viele kleine Leute wohnen, die durch den Beschluß in die schwierigste Lage gekommen sind. Sie haben sich an den Magistrat gewandt, und soviel ich weiß, ist in den einzelnen Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes auf 600 M eingetreten, aber das genügt nicht. Es geht nicht an, daß das von Einzelentscheidungen abhängt; es müssen in dieser Beziehung irgend welche Sicherheitsbestimmungen zu Gunsten dieser wirtschaftlich schwachen Leute getroffen werden. Wenn ich recht unterrichtet bin, haben die Städte unter sich eine Art Vereinbarung getroffen, wie sie bei der Bemessung des Schulgeldes vorgehen wollen. Diese Vereinbarung scheint in Delmenhorst bei dieser ersten Regelung nicht beachtet zu sein. Aber auch die Vereinbarung der Städte selbst scheint mir nicht unbedenklich. Diese Vereinbarung sieht die Möglichkeit vor, daß Auswärtige ein bis zwei Stufen mehr als die Einheimischen zu zahlen haben. Das ist, weil das höhere Schulgeld bei einem nach heutigen Verhältnissen ziemlich mäßigen Einkommen schon einsekt, reichlich. Es würde nach der Städtevereinbarung schon ein kaufmännischer Angestellter, der 12—15 000 M Verdienst hat, — ein Einkommen, das auch bei einem Arbeiter heute nicht abnorm ist — das höchste Schulgeld von 1000 M zu zahlen haben, wenn er auswärts wohnt. Das scheint mir im Interesse der Förderung des Besuchs der besseren Schulen und des Grundsatzes: „Dem Tüchtigen freie Bahn“, eine verkehrte Maßnahme zu sein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

**Abg. Hollmann:** Nach den Worten des Herrn Hartong kann ich mich kurz fassen. Ich kann nur das ganz unterstreichen, was er gesagt hat. Der Antrag des Herrn Müller ist mir aus den von Herrn Hartong dargelegten

Gründen unsympathisch. Das Vorgehen der Stadt Delmenhorst, das Schulgeld für Einheimische zu staffeln, für die Auswärtigen aber unbedingt auf 1000 M zu setzen, ist ein Übel. Da sieht man, daß ein Niegel vorgehoben werden muß, der dem Ministerium die Genehmigung vorbehalten muß. Ich kann dem Antrage Müller wie dem des Ausschusses nicht zustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

**Abg. Tanzen:** Der Herr Berichterstatter ist nicht anwesend. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Bericht vorne etwas fehlt. Es muß hinter „lautend“ eingeschoben werden: „Die Festsetzung des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums“. Ferner muß es im 4. Absatz nicht heißen „Beschwerde eingereicht“, sondern „Klage erhoben werden“. Was die Ausführung des Herrn Regierungsbevollmächtigten anlangt, so glaube ich, daß rechtlich keine Schwierigkeiten entstehen können. Ich glaube nicht, daß Schulgeldgebühr für Benutzung der Gemeindegeldanstalten im Sinne des Artikels 46 der Gemeindeordnung ist. Ich glaube, daß es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, da im ersten Absatz steht: „Für den Besuch muß in der Regel ein angemessenes Schulgeld erhoben werden“. Es ist damit eine gewisse Grenze gegeben, innerhalb der Schulgeld erhoben werden muß. Wenn jemand glaubt, daß es nicht angemessen ist, steht ihm die Klage offen, weil gegen Entscheidungen und Beschlüsse über kommunale Lasten jedem der Klageweg offen steht. Was das weitere Bedenken anlangt, daß, wenn der Staat Zuschuß gibt, er mitwirken muß bei der Festsetzung des Schulgeldes, so kann man das nicht von der Hand weisen, aber dem kann abgeholfen werden durch Antrag 2, wonach der Staat einfach die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig machen kann, daß das Schulgeld auch für Auswärtige angemessen bleibt. Das ist ein einfacher und gangbarer Weg. Im übrigen ist es richtig, daß eine Sache aus dem Schulgesetz herausgenommen wird, wo vielleicht mehr zu ändern wäre. Der Ausschuß hat geglaubt, diesen Antrag stellen zu sollen, weil augenblicklich die Gemeinden nicht weiterkommen können. Dem muß abgeholfen werden. Aber die Schwierigkeiten, die Herr Hartong und Herr Hollmann angeführt haben, die liegen nicht vor, wenn das Ministerium die Gewährung des Staatszuschusses davon abhängig macht, daß das Schulgeld für Auswärtige angemessen bleiben muß. Der Ausschuß hat geglaubt, diesem Antrage zustimmen zu sollen, und ich kann nur bitten, ihn anzunehmen. Ich persönlich kann es durchaus, weil ich auf dem Boden stehe, daß man das Vertrauen zu den Verwaltungskörperschaften haben kann, daß sie das Richtige treffen werden. Die Herren von der Rechten waren heute morgen anderer Meinung. Aber ich hoffe, daß sie zum Teil dem Antrage zustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Müller.

**Abg. Müller:** M. H.! Ich bin zu dem Antrage gekommen, weil damals die Genehmigung für das Schulgeld, das die 5 Städte Brake, Nordenham, Varel, Delmenhorst und Oldenburg gemeinschaftlich nach längerer Beratung beschlossen hatten, vom Oberschulkollegium abgelehnt wurde,

21\*



nach unserer Meinung ohne eine stichhaltige Begründung. Es wurde unserem Vorschlage, der darauf beruht, daß die Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden sollte, ein ganz anderer Vorschlag entgegengebracht, der einfach schematisch das Schulgeld um 50 *M* erhöht, auch bei höherem Einkommen, also von 350 auf 400 *M* usw. Was sind 50 *M* Unterschied, trotzdem das Einkommen bei höheren Schulgeldsätzen von 14 auf 16000 *M* steigt usw. Die Beordnung, die wir vorgenommen hatten, war viel richtiger, weil wir dabei in Aussicht genommen hatten, daß nur das steuerpflichtige Reineinkommen zu Grunde gelegt werden sollte. Die Befürchtungen, die von Herrn Hartong ausgesprochen wurden, die würden nicht in Erfüllung gehen und brauchten nicht ausgesprochen zu werden, wenn die Städte sich sämtlich an die Abmachung halten würden. Es war ausgemacht worden, daß, wenn die Kinder in der Stadt in voller Pension sind, sie in die nächst höhere Stufe sollten, sonst in die zweithöhere Stufe, höchstens aber sollte das Schulgeld 1000 *M* betragen. Das ist doch wohl eine gerechte Forderung, denn nur die Gemeinden haben die Lasten der Schulen zu tragen, und man kann es wohl verantworten, daß die Auswärtigen mehr bezahlen müssen. Vom Herrn Regierungsvertreter sind Bedenken geäußert, daß eine Lücke entstehe, wenn diese Bestimmung gestrichen würde. Das kann ich mir nicht vorstellen. Die Bestimmung unseres Statuts lautet: Die Höhe des Schulgeldes wird in einer vom Stadtrat zu beschließenden und vom Oberschulkollegium zu genehmigenden Schulgeldordnung festgesetzt. Wenn die Worte „und vom Oberschulkollegium zu genehmigenden“ herauskommen, dann steht fest, daß das Schulgeld vom Stadtrat beschlossen wird. Ich wüßte auch nicht, weshalb man die Selbstverwaltung einschränken will, zumal wenn die Gemeinde noch sonst ziemlich gebunden ist. Der erste Satz im Artikel 100, daß das Schulgeld angemessen sein muß, bleibt bestehen. Also sollte das Oberschulkollegium oder das Ministerium die Angemessenheit des Schulgeldes für Auswärtige bezweifeln, so steht es ihm frei, derartige Beschlüsse der Gemeinden zu beanstanden, und gegen die Beanstandung wäre die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Das Oberverwaltungsgericht würde zu entscheiden haben, ob das Schulgeld angemessen ist. Im Ministerium des Innern scheint man auch anderer Meinung zu sein. Das ergibt sich aus einem Statut der Fortbildungsschule in Brake. Da heißt es: Der Stadt Brake steht das Recht zu, von den Schülern ein Schulgeld zu erheben, dessen Betrag zunächst auf 3 *M* jährlich festgesetzt wird, und dessen etwaige Erhöhung der Genehmigung des Stadtrats bedarf. Also der Magistrat braucht nur den Stadtrat zu fragen und kann das Schulgeld beliebig hoch festsetzen. Es ist bekannt, daß die Kosten der Fortbildungsschule zur Hälfte vom Staat getragen werden. Also hier ist es möglich, den Gemeinden die Festsetzung des Schulgeldes zu überlassen, aber bei den höheren Schulen geht es nicht. Der zweite Satz des Artikel 100 ist ein Ausnahmezustand und ein unzuträglicher Zustand, und der muß beseitigt werden, weil er zu unhaltbaren Verhältnissen führt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Präsident v. Finckh.

**Präsident v. Finckh:** M. H.! Wenn Herr Abg. Tanzen sagt, daß die Gemeinden festsetzen und nicht weiter-

kommen könnten, so scheint das übertrieben zu sein. Es handelt sich darum, daß die Sätze anders festgelegt sind als die Gemeinden wollten. Ebenso wenn Herr Abg. Müller sagt, daß das ein unerträglich Zustand sei, so scheint das über das Ziel hinauszuschießen. Die Schulgeldsätze sind, nachdem sie von den Gemeinden vorgelegt sind, vom Oberschulkollegium geprüft worden. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in jeder Gemeinde sind dann bestimmte Schulgeldsätze festgesetzt worden, aber nicht ganz in der Höhe, wie sie die Gemeinden wollten. Da kann man nicht sagen, daß die Gemeinden festsetzen. Also dafür, daß man mit der Sache nicht bis zum Herbst warten könnte, wenn die Gemeindeordnung neu geregelt wird, dafür liegt kein Grund vor. Ich möchte, wie gesagt, nochmals dringend bitten, dem Ausschussbericht nicht zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Schömer.

**Abg. Schömer:** M. H.! Von Herrn Abg. Hartong wurde der Beschluß des Stadtrats in Delmenhorst hier als besonders abschreckendes Beispiel hingestellt, um gegen den Antrag Müller zu wirken. Es ist nicht so, wie Herr Abg. Hartong sagt, daß der Beschluß in Delmenhorst so gefaßt ist, daß ohne weiteres das Schulgeld für Auswärtige 1000 *M* betragen sollte. Nein, es heißt ausdrücklich in dem Beschluß, daß im Bedürfnisfalle das Schulgeld ermäßigt werden kann. Wenn diese Bestimmung mit aufgenommen war in den Beschluß des Stadtrats, so war gegeben, daß wenn unter den auswärtigen Kindern solche vorhanden sind, deren Eltern diesen Betrag nicht zahlen können, sie nur einen Antrag zu stellen brauchen. Der wird ohne weiteres wohlwollend geprüft, so daß damit noch keineswegs gesagt ist, man wolle für alle Fälle den Auswärtigen 1000 *M* abknöpfen. Dann muß in Betracht gezogen werden, daß die Schule in Delmenhorst in besonders bedrängter Lage sich befindet. Es ist dieses bei der Petition des Magistrats um Uebernahme der Schule auf den Staat zum Ausdruck gekommen. Derzeit hat man ohne weiteres der Petition nicht Rechnung getragen. Wenn man schon allgemein aus der Kalamität herauskommen will, dann muß man den Weg einschreiten, damit diese Anstalten möglichst bald Staatsanstalten werden. Dann wird man die Schwierigkeiten, die sich heute ergeben, ohne weiteres beseitigen. Herr Müller erwähnte bereits, daß die Eltern der Kinder der Gemeinde sowieso schon besondere Lasten für die Schule mit tragen müssen, wogegen die Auswärtigen sie nicht tragen. Es muß ein gerechter Ausgleich geschaffen werden und diesem gerechten Ausgleich kann durch den Beschluß Rechnung getragen werden. Es sind die Verhältnisse in den Gemeindeschulen und in den Orten verschieden. Wir in Delmenhorst haben ganz außerordentliche Lasten zu tragen, deswegen waren die Schulgeldsätze noch etwas abweichend von den Sätzen, wie sie von Oldenburg usw. festgelegt worden sind. Ich möchte dringend bitten, dem Antrage 1 die Zustimmung zu geben. Die Gemeinden werden dann schon das Richtige treffen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

**Abg. Hollmann:** M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß mir von verschiedenen Seiten gesagt ist, von



Eltern auswärtiger Schüler, sie hätten die Eingabe dem Stadtmagistrat gemacht, der Antrag wäre abgelehnt, es wäre dabei geblieben, daß jedes Kind 1000 *M* bezahlen müsse. Dann steht die Bestimmung auf dem Papier. Wenn die Stadt Delmenhorst eine Staffelung des Schulgeldes vornimmt, sollte sie diese Staffelung nicht nur für die Einheimischen, sondern auch für die Auswärtigen vornehmen, vielleicht mit der Erhöhung, daß derjenige, der die Kinder in der Stadt in Kost gibt, um eine Stufe und der, der die Kinder mit der Bahn schickt, um zwei Stufen höher kommt oder mit einem Zuschlage von 25%, dann hätte es Sinn, aber daß man den Satz anwendet in der Praxis und 1000 *M* verlangt, das hat eine große Entrüstung bei den Eltern der Schüler hervorgerufen, die die Kinder lange Jahre nach Delmenhorst geschickt haben. Es ist Schutz für diese Leute notwendig. Ich will darauf hinweisen: Lange Jahre hat die Bestimmung im Voranschlag gestanden, daß der Staatszuschuß für Gemeindeschulen gezahlt wird unter der Bedingung, daß die auswärtigen Schüler nicht mehr Schulgeld bezahlen mußten wie die einheimischen. Das ist fallen gelassen in der Erwartung, daß die Stadtmagistrate und die Stadträte ein nicht zu hohes Schulgeld erheben würden. Diese 1000 *M* muß ich als unangemessen bezeichnen und muß bitten, daß für diese Leute die Hilfe des Staats und des Staatsministeriums dadurch gewahrt wird, daß es einem solchen Beschluß die Zustimmung versagt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Der Herr Abg. Schömer hat das, was ich gesagt habe, als richtig bestätigt. Ich habe betont, daß beschlossen sei, für Auswärtige 1000 *M* Schulgeld zu heben. Das ist also richtig. Und wenn dann weiter in dem Stadtratsbeschluß hinzugefügt ist, daß im Bedürfnisfalle eine Ermäßigung eintrete, so muß ich wiederholen, daß ich es nicht für einen erwünschten Zustand halte, daß über die Frage der Bedürftigkeit bei Schulgeld Einzelentscheidungen getroffen werden. Aber auch das Abkommen der Städte, das mir vorliegt, das kann ich als ausreichenden Schutz der Kinder von auswärts wohnenden Eltern nicht ansehen. Es ist doch so, daß vielfach gerade die wirtschaftlich Schwachen vor den Toren der Städte wohnen — die Wohlhabendsten sind es nicht, die nach außerhalb verziehen — sie geben ihre Kinder in der Stadt nicht in Pension, sie freuen sich, daß die Wege noch eben zu bewältigen sind, daß die Kinder nach Hause kommen können, und sich damit der Schulbesuch sparsamer einrichten läßt. Für alle diese Leute muß nach der Stärkevereinbarung eine Erhöhung um 2 Stufen eintreten. Nach der aufgestellten Skala werden Eltern mit 12—15000 *M* Einkommen 1000 *M* Schulgeld für jedes Kind zu zahlen haben. Dazu sind sie meines Erachtens nicht imstande. Es handelt sich bei dem Antrage Müller darum, ob jetzt in diesem Moment eine Bestimmung des Gesetzes, die doch ein Schutz gegen nicht richtige Beschlüsse bedeutet, aufgehoben werden kann. Ich bezweifle, daß die vorliegenden Stadtratsbeschlüsse darin bestärken können, die Selbstverwaltung zu erweitern, denn darauf läuft es hinaus, es handelt sich nicht um eine Beschränkung der Selbstverwaltung. Herr Tanzen hat gesagt: Es sind

genügend Kautelen vorhanden, da der Staat es in der Hand hat, den Zuschuß zu versagen. Das ist, glaube ich, nicht ausreichend. In Delmenhorst hat man schon erklärt: Wir verzichten auf den Staatszuschuß, wenn wir nicht mit unserer Meinung durchkommen. Es ist das im Stadtrat zum Ausdruck gekommen. Ich wiederhole, die ganzen Vorgänge können uns nicht darin bestärken, eine Sicherung der Eltern aufzugeben.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter darauf aufmerksam machen, daß doch geradezu die Not die Städte zwingt, die Maßnahme zu treffen. Die Schule bringt uns die erhöhten Kosten für Unterhaltung des Gebäudes, für Licht und Heizung, ganz abgesehen von den enormen Personalkosten, so daß man mit allen Mitteln versuchen muß, die Einnahmen zu erhöhen. Daß bei dem heutigen Geldwert die Summe nicht zu hoch ist, wenn wir früher 250 *M* bezahlten, wird jeder zugeben müssen. Dann möchte ich Herrn Abg. Hartong darauf hinweisen, daß tatsächlich der Schutz des Ministeriums für die Eltern bestehen bleibt, wenn der bezügliche Satz gestrichen wird, denn wenn die Gemeinden nach Ansicht des Ministeriums unangemessene Beträge heben, kann es laut Artikel 94 der Gemeindeordnung einschreiten und den Beschluß beanstanden und aufheben. Das Recht hat das Ministerium und das ist der größte Schutz. Ich möchte Sie bitten, im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden und bei dem Verhalten, das das Oberschulkollegium gezeigt hat, den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** M. H.! Der innere Grund, weshalb es wünschenswert erscheint, den Gemeinden in gewissem Umfange freie Hand zu lassen, liegt auf der Hand. Es ist klar, abgesehen von der Staffelung innerhalb der Gemeinde, daß die Gemeinden, die auf Kosten der Steuerzahler die höheren Schulen unterhalten, nun die Schüler auswärtiger Eltern nicht so behandeln können wie die der eigenen Einwohner. Darin liegt der Grund, weshalb man es nicht als unangemessen bezeichnen kann, daß von auswärts kommenden Schülern ein erhöhtes Schulgeld erhoben wird. Selbstverständlich darf dieses Mehr nicht so bemessen werden, daß es das, was die betreffenden Eltern, wenn sie in den Gemeinden wohnten, an Steuern für Schulzwecke bezahlen müßten, weit überschreitet. Wenn ich im Ausschusse, um den Gemeinden eine gewisse Freiheit in der Festsetzung des Schulgeldes zu lassen, mich für den Antrag ausgesprochen habe, so habe ich es nicht deshalb getan, weil ich der Meinung wäre, daß die Gemeinden willkürlich alles sollten festsetzen können, was sie wollen. Das ist auch nicht die Folge der Streichung. Wie Herr Müller schon sagte, würde ein Schutz der auswärtigen Eltern bleiben, daß das Schulgeld angemessen sein muß. Würde es unangemessen festgesetzt, so wäre die Möglichkeit gegeben, die Festsetzung zu beanstanden, und dann könnte die Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit herbeigeführt werden. Aber, m. H., es ist doch etwas anderes, ob das Ministerium als Aufsichtsbehörde sagen kann, diesen Beschluß beanstanden wir, weil das fest-

gesetzte Schulgeld nicht angemessen ist, oder ob von vornherein die Festsetzung des Schulgeldes der Genehmigung des Oberschulkollegiums bedarf. Wenn das Schulgeld der Genehmigung bedarf, so kann es überhaupt nicht festgesetzt werden ohne Genehmigung. Etwas anderes ist aber, ob die einmal getroffene Festsetzung beanstandet wird, und dann auf dem angegebenen Wege zu entscheiden ist, ob die Beanstandung zu Recht besteht oder nicht.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

**Abg. Jordan:** M. H.! Wenn man die Geldentwertung berücksichtigt, ist ein Schulgeld von 1000 M angemessen. Man kann aber die Frage an und für sich nicht zentral regeln, sondern muß die örtlichen Verhältnisse in Betracht ziehen, wenn man die Schulgeldsätze festsetzt, und da ist in erster Linie zuständig die Stadtvertretung, die kann das beurteilen. Wenn gesagt wird, daß es unangemessen erscheint, den auswärtigen Schülern mehr Schulgeld abzunehmen wie die Spannung beträgt zwischen den Steuerlasten der einheimischen und der auswärtigen Steuerzahler, dann wäre auch zu untersuchen, in wie weit bestehen denn die Belastungen, könnten die Belastungen, wie sie voraussichtlich sind, erheblich günstiger sein? Und da kann es bei der Delmenhorster Schule in Frage kommen, wenn sie überhaupt ablehnt, die Anstalt auszubauen, daß die auswärtigen Schüler abgewiesen werden müßten und daß wir dann erheblich billiger wegkommen würden. Durch die Lehrgeschlechter entstehen der Stadt bedeutende laufende Kosten und durch die Pensionsanträge auch dauernde Lasten. Es ist falsch, wenn man glaubt, die Selbstverwaltung einschränken zu müssen, weil nach außen hin der Schein erweckt wird, es sei ungerecht gehandelt. Die Sache liegt so, daß gerade in Delmenhorst beschlossen ist, der Einfachheit halber den Höchstsatz für alle Auswärtigen festzusetzen, daß aber in allen Fällen eine Herabsetzung erfolgen soll, wo ein begründeter diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Es ist noch kein Antrag abgelehnt. Wenn diese einmalige Herabsetzung auf 600 M nicht genügt, wird man auch in einzelnen Fällen weitergehen. Nun sagt Herr Hartong, es sei ein recht unerwünschter Zustand, im Einzelfalle Entscheidungen zu treffen. Ja, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß man überall Schwierigkeiten machen will und rückschrittliche Auffassungen vertritt wie der Abg. Hartong, der auch bei anderer Gelegenheit betonte, die Stadtvertretung bewillige zu viel, weil sie es nicht selbst bezahlen braucht, so muß ich sagen, das sind beweislose Behauptungen. Wenn Herr Hartong glaubt, immer erneut gegen die Stadtverwaltung anrennen zu sollen, so scheint es, als wenn er versucht, überall reaktionäre Maßnahmen durchzubringen, die jede Fortentwicklung der Selbstverwaltung hindern. Ich kann mir vorstellen, daß jemand auf dem Standpunkt steht, überall die Vorrechte des Besitzes durch Hintertüren wieder einzuführen und sie festzulegen. Aber wir brauchen ja nicht darauf einzugehen. Dann soll man sich auch herbeilassen und die Behauptungen sachlich begründen. Das hat Herr Hartong nicht getan, und gerade von Herrn Hartong hätte man das erwartet, weil er in der Verwaltung geseffen hat. Dieser Mühe hat er sich nicht unterzogen, und es wäre sehr interessant, wenn er bei künftigen Sachen, wo er

insbesondere gegen die Stadtverwaltung anrennt, dieses sachlich begründet vortragen könnte. Alles das was vorgetragen ist, entspricht nicht den Tatsachen. Wohl ist gesagt worden, daß Bewohner des Amtes Wildeshausen gesagt haben: Die Art der vom Schulvorstande Delmenhorst beordneten Schulgeldermäßigungen ist eine Art Bettelei, das wollen wir nicht. Das geht zu weit, das kann sich der Schulvorstand nicht gefallen lassen. Wenn man die finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, dann kommt man zu den Staffelsätzen auch für die auswärtigen Schüler. Aber wir können doch nicht vorher die Sätze festlegen. Wie sollen wir denn das ermitteln. Werden die im Lande ermittelten Steuerzuschläge zu Grunde gelegt, die stimmen nicht überein mit denen der Stadt. Wenn die Herren, die auf dem Lande eingeschätzt werden, in der Stadt eingeschätzt würden, dann würden sie bei Empfang des Steuerzettels ein anderes Gesicht machen. Die Steuerzahler der Stadt werden in ganz anderer Weise zu den Lasten herangezogen. Es ist untunlich, in dem Sinne einfach zu übertragen. Da muß man der Stadt das Recht lassen, die Verhältnisse selbst zu prüfen und selbst etwas zu tun. M. H.! Es liegt kein sachlicher Grund vor, die Selbstverwaltung deshalb einzuschränken, weil hier Klagen kommen. Die kommen überall, wo mehr bezahlt werden soll. Tatsächliche Mißstände sind nicht nachgewiesen. Wenn es sich um kleine Landwirte handelt, mögen sie ein Gesuch einreichen, dieses wird in der wohlwollendsten Weise geprüft werden. Es wird auch kein Fall genannt werden können, daß Schüler zurückgewiesen sind, und darin liegt der Schwerpunkt. Um keine Kinder auszuschließen, haben wir bei den unteren Abteilungen die dritte Parallelklasse eingerichtet. Das liegt nur zum Teil im Interesse der Stadt, andererseits aber ist darin ein Entgegenkommen für die Bewohner des Landes zu sehen. Ich möchte bitten, den Antrag Müller anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Präsident v. Finckh.

**Präsident v. Finckh:** M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß auf einen Punkt von all den Herren, die sich zugunsten des Ausschußantrages erklärt haben, nicht eingegangen ist, weshalb nämlich so große Eile geboten ist, um diesen einen Punkt aus der ganzen Frage der kommunalen Selbstverwaltung, der Selbstständigkeit gegenüber den höheren Behörden vorweg zu regeln, bevor diese Fragen, die demnächst bei der Aenderung der Gemeindeordnung zusammenhängend zu behandeln sind, erledigt werden. Die Sache ist doch nicht so, daß ein neues Gesetz von der Regierung vorgelegt wird, sondern es handelt sich um einen Zustand, der gesetzlich beordnet ist und über 10 Jahre besteht. Nun kommt auf Grund eines Einzelfalles der Antrag, diese Bestimmung vorweg, das betone ich nochmals, vor der allgemeinen Neuregelung der Gemeindeordnung zu erledigen, während es sich doch um die grundsätzliche Entscheidung der Frage der Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber dem Ministerium handelt. Ueber diesen Punkt hat noch keiner gesprochen, abgesehen von Herrn Abg. Tänzgen, der gesagt hat, das wäre ein beachtenswerter Punkt. Darauf möchte ich den Finger legen. So macht man doch nicht Gesetze, daß man eine Frage, die durch Gesetz längst geregelt ist, herausgreift und sagt: Das muß zu Boden fallen, auf die Aenderung

können wir nicht warten. Es ist nicht so, daß die Gemeinden damit nicht arbeiten und nicht weiter kommen können. Es fragt sich nur, ob sie etwas mehr bekommen. Ich verstehe wohl, daß sie wünschen, etwas mehr Geld zu bekommen, aber das ist doch im Zusammenhang mit dem Ganzen zu nehmen. Dann möchte ich den Herren aus Delmenhorst sagen, daß die Sache so ganz unschuldig nicht ist. Dem Landtage ist doch eine Petition zugegangen, und zwar ist es ein Ausschuß der Eltern der auswärtigen Schüler, der sich mit Händen und Füßen dagegen stemmt. Es hat sich also ein Ausschuß gebildet, der steht sich gezwungen, sich an den Landtag zu wenden. Das möchte ich nochmals hervorheben und das spricht dafür, vor Neuordnung der Gemeindeordnung diesen Punkt nicht zu regeln.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

**Abg. Hollmann:** Nur noch ein paar Ausführungen zu Herrn Jordan, der vorhin sagte, es wäre mit nichts erwiesen, daß der Vorgang, wie er sich in Delmenhorst abgespielt hat, nicht so wäre, wie er sein müsse, daß den Auswärtigen Genüge geschehen sei. Ich habe ausgeführt, daß mir eine Reihe von Fällen bekannt geworden ist, wo sich die Eltern an den Stadtmagistrat gewandt haben wegen Ermäßigung, die Gesuche sind jedoch abgelehnt, so daß sie die vollen 1000 *M* zahlen mußten. Das waren nicht Landwirte, die, wie Herr Jordan sagt, viel zu niedrig eingeschätzt werden, das waren Leute mit festem Gehalt, deren Nachprüfung ihnen sehr leicht sein würde. Es war einer dabei, der seit Jahren zwei seiner Kinder dahin geschickt hat, sie ungern wegnimmt, ehe sie die Schule durchgemacht haben, und es darum bezahlen muß. Wenn das gemacht wird, wie der Ausschuß vorschlägt, daß der Gesekentwurf angenommen wird, und die Regierung ersucht wird, zu prüfen, ob die Gewährung des Staatszuschusses davon abhängig gemacht werden kann, daß das Schulgeld auch für Auswärtige angemessen erscheint, dann stehen wir bis zum nächsten Herbst schutzlos da. Diese 1000 *M* sind zu hoch. Würden sie beschossen haben, einen Zuschlag von bis zu 25 % gegenüber den Sägen der Stadt zu nehmen, so würde dagegen nichts einzuwenden sein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hasckamp zur Geschäftsordnung.

**Abg. Hasckamp:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:** Es haben sich noch gemeldet die Herren Müller, Hartong und Jordan. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Ja!) Der Antrag wird genügend unterstützt. Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen ab über die Anträge des Ausschusses. Antrag 1 lautet:

Annahme des selbständigen Antrages Müller.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte dann die Herren, die die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen früh 10 Uhr einzureichen. Das Wort

hat zu einer persönlichen Bemerkung Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

**Abg. Hartong:** M. H.! Herr Jordan hat die Gelegenheit benützt, von reaktionärer Gesinnung, von erneutem Anrennen gegen die Stadtverwaltung zu sprechen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich dazu Veranlassung gegeben habe. Die Stadtverwaltung Delmenhorst scheint etwas nervös zu sein. Mir ist mitgeteilt worden, daß vor einigen Tagen — ich war einige Tage abwesend — der Herr Oberbürgermeister von Delmenhorst meine Ausführungen aus Anlaß der Interpellation über die Lebensmittelunruhen dazu benutzte, in maßloser Weise über mich herzufallen, und daß er dabei meine berufliche Tätigkeit in einer Weise in die Debatte gezogen hat, die jeder Bezeichnung spottet. Ich weiß nicht, ob auf diese Weise einem Abgeordneten sein öffentliches Recht und seine öffentliche Pflicht, bei Mißständen ein Wort der Kritik zu sagen, abgeschnitten werden soll. Es scheint die Absicht zu sein. Bei mir wird man aber diese Absicht vergeblich versuchen. Ich will weiter nicht auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters von Delmenhorst eingehen, sie richten sich selbst.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Jordan zu einer persönlichen Bemerkung.

**Abg. Jordan:** M. H.! Ich habe den Eindruck, als wenn das, was Herr Hartong gesagt hat, nicht persönlicher Art war. (Präsident: Ich hatte den Eindruck nicht!) Ich habe geglaubt, daß die persönliche Bemerkung sich gegen die Abgeordneten im Hause beziehe, soweit man in der Debatte mehr oder minder etwas gesagt hat. Wenn aber der Abgeordnete Hartong die Gelegenheit benützt, um gegen den ersten Beamten der Stadt Delmenhorst vorzugehen und zu sagen, daß er in maßloser Weise über ihn hergefallen sei, muß ich doch sagen, daß der Oberbürgermeister Königer sich in einer Abwehr befunden hat, (Sehr richtig!) und zwar gegen maßlose Angriffe des Abg. Hartong (Delmenhorst) vor dem ganzen Lande, gegen die der Oberbürgermeister Königer sich hier nicht wehren konnte. Der Stadtrat ist für ihn der gegebene Platz, darauf zu antworten, etwas anderes konnte er nicht. Auf die weiteren Sachen brauche ich sachlich nicht einzugehen, soweit ich Angriffe gemacht habe, da darauf nichts gesagt ist, sonst hätte ich sachlich beweisen können, daß das, was ich gesagt habe, richtig ist.

**Präsident:** Wir kommen zum 13. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Hauptlehrers Reinken in Littel, betr. Benutzung des Hübener Weges im Litteler Moor zur Torfabfuhr aus dem Staatsmoor Behnemoor.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen mit der Maßgabe, daß die beteiligten Moorinhaber zur Unterhaltung des Weges entsprechend herangezogen werden müssen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Petition. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag



des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 14. Gegenstand der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Zehetmair, betr. Umgestaltung des Birkenfelder Berggesetzes.**

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Zehetmair.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann**: M. H.! Zu einem mündlichen Bericht muß man ja etwas sagen. Das Birkenfelder Berggesetz unterscheidet sich von dem Oldenburger insofern, als dort in Birkenfeld ein staatliches Bergregal nicht besteht, es herrscht Bergbaufreiheit. Der Antragsteller will, daß dort auch das Bergregal eingeführt wird und der Ausschuß hat den Antrag gestellt, dieses der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Wir haben schon damals bei der Beratung unseres Berggesetzes auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, das Birkenfelder Berggesetz zu ändern. Da ist von der Regierung gesagt worden, daß der jetzige Zeitpunkt nicht der gegebene sei, eine derartige Aenderung vorzunehmen mit Rücksicht darauf, daß Birkenfeld besetztes Gebiet sei und starke Loslösungsbestrebungen im Gange seien.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 15. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesuch des Gastwirts Bredfeld in Braal bei Gutin.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Ausschußantrag und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 16. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

**Bericht des Besoldungsausschusses über das Gesuch der Einwohnerschaft von Mariensiel und Umgegend um Beseitigung von Munition und Sprengstoffen aus der Nähe von Mariensiel.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug**: M. H.! Für den fehlenden Berichterstatter möchte ich einige Worte zu der Eingabe und zu dem Bericht sagen. Der furchtbare Schaden, den die Explosion im Dezember vorigen Jahres angerichtet hat, ist im großen und ganzen wieder gut gemacht. Trotz der Hilfsbereitschaft weiter

Kreise sind die Betroffenen doch noch außerordentlich geschädigt. Dieser Schaden, den sie zu tragen haben, steht in keinem Verhältnis zu der Angst und Sorge, die sie haben, daß noch große Mengen Munition da liegen. Wir haben in den letzten Tagen gelesen, daß in verschiedenen Orten, wo solche Munitionsbestände sind, noch Explosionen stattgefunden haben von der Größe und dem Umfange, wie wir sie in Mariensiel erlebt haben. Es erregt einiges Befremden, daß der Staatsregierung bisher nicht bekannt war, daß in verhältnismäßig großem Umfange Explosivstoffe dort sind. So sehr ich auch begrüße, daß der Herr Regierungsvertreter sich im Ausschuß bereit erklärt hat, nun sofort sich zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß die Gefahr beseitigt wird, muß ich dringend bitten, daß diese Prüfung so schnell wie möglich geschieht. Sie machen sich keinen Begriff von der Sorge und Angst der Bewohner, die das Unglück durchgemacht haben. Ich wiederhole, wenn man bedenkt, daß fast jede Woche eine Zeitungsmeldung mitteilt, daß da und dort eine solche Explosion stattgefunden hat, man verstehen muß, wenn eine schnelle Prüfung und Beseitigung dringend gewünscht wird. Ich bitte den Landtag, den Antrag anzunehmen.

**Präsident**: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen**: M. H.! Auch ich darf zum Ausdruck bringen, daß die durch die Explosion in Mariensiel angerichteten Schäden im wesentlichen wieder hergestellt sind, und daß die Arbeiten, die zu der Wiederherstellung geführt haben, von der Nothilfe-Kommission geleistet sind, die in ausgezeichnete und aufopferungsvolle Weise gearbeitet hat. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, das zum Ausdruck zu bringen. Es ist weiter jetzt ein Vergleich in Aussicht genommen zwischen der Unternehmerfirma, welche die Arbeiter beschäftigte und in deren Räumen die Explosion stattgefunden hat und den Reichsfinanzbehörden dahingehend, daß der ganze Schaden, der entstanden ist, zu gewissen Teilen auf diese beiden Teile verteilt wird, und daß auch der oldenburgische Staat, ich kann das berichten, wahrscheinlich von der Summe von 250000 M., die auf einen Antrag der Regierung bewilligt sind, noch vom Reich 150000 M. zurückbekommt. Was nun speziell diese Sache anlangt, so habe ich Veranlassung genommen, in Berlin beim Reichsschatzministerium Fühlung zu nehmen. Im Reichsschatzministerium ist von dem Ministerialdirektor Kauß erklärt worden, daß er seinen Referenten sofort nach Mariensiel schicken wolle, um an Ort und Stelle zu prüfen, ob dort noch Sprengstoffe lagern, daß eine Explosionsgefahr für die Umgebung besteht. Wenn das der Fall ist, so würde es auch nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten machen, sie zu entfernen, und zwar wurde dem Wunsche der oldenburgischen Regierung und der Bevölkerung in weitgehendem Maße entgegengekommen. Nach dieser Erklärung im Reichsschatzministerium glaube ich, daß die Sache im Sinne der Mariensielener Bevölkerung geordnet wird.

**Präsident**: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Minister **Meyer**: Ich kann hinzufügen, daß das Gewerbeamt, welches im Ministerium seinen Sitz hat, mit dem Vertreter des Reichsschatzamts in Berlin in Mariensiel ge-

wesen ist und daß heute oder morgen darüber Bericht erstattet wird nach hier wie auch nach Berlin.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Kaper (Ellenserdamm).

Abg. **Kaper:** Ich möchte die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, um die Anfrage zu stellen, inwieweit die Prüfung vorgenommen ist über die Lagerung der Sprengstoffe bei Ellenserdamm. Wir haben eine diesbezügliche Eingabe an den Landtag gemacht und die ist der Regierung zur Prüfung überwiesen. In einem Infanteriewerk bei Ellenserdamm lagern die englischen Minen, die aufgefischt und hier dann entladen werden. Da die Sprengstoffe durchaus nicht einwandsfrei sind und sie eventl. der Selbstentzündung unterliegen, ist eine Beunruhigung in der nahen Umgebung vorhanden, daß diese Sprengstoffe nicht entfernt werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** Es ist mir nicht möglich,

aus dem Handgelenk eine Antwort zu geben auf diese Frage, die den Tatsachen entspricht. Ich muß bitten, in den nächsten Tagen bei mir persönlich vorstellig zu werden oder in Form einer kurzen Anfrage die Frage zu wiederholen. Ich muß mich erst unterrichten. Ich kann die Einzelheiten nicht alle im Gedächtnis behalten.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Für die nächste Tagesordnung liegen mir 9 Punkte vor. Alles was abgegeben wird, werde ich mit auf die nächste Tagesordnung setzen. Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß die zweitägige Frist abgekürzt wird. (Widerspruch erfolgt nicht.) Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 5 Uhr 55 Minuten.)

